

FINANCIAL SERVICES TAX

FATCA

Foreign Account Tax Compliance Act

Nicht amtliche Übersetzungen des Gesetzestextes
und der aktuellen IRS-Bekanntmachungen

Stand: Juli 2011

Inhalt

§§ 1471–1474 IRC	3
Bekanntmachung 2010-60	17
Bekanntmachung 2011-34	50
Bekanntmachung 2011-53	78
Anhang: Glossar	86

Vorwort

Der „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) ist ein wesentlicher Bestandteil des am 18. März 2010 durch die US-Regierung verabschiedeten „Hiring Incentives to Restore Employment Acts“ und stellt die größte Änderung im US-Quellensteuerwesen seit Einführung des Qualified Intermediary Regimes im Jahre 2001 dar.

Der FATCA wurde mit dem Ziel verabschiedet, Steuerhinterziehung von US-Steuerpflichtigen (sog. US-Personen), die Konten im Ausland unterhalten und Anlagen außerhalb der USA tätigen, nachhaltig zu verhindern. Der Wirkungsbereich der neuen Regelungen ist wesentlich umfangreicher als der des QI-Regimes und wirkt sich massiv auf die gesamte (deutsche) Finanzdienstleistungsindustrie aus.

Die Regelungen des FATCA sehen vor, dass zwischen den Finanzdienstleistern und der amerikanischen Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service (IRS), Verträge geschlossen werden sollen. Bei Vertragsschluss verpflichten sich Finanzdienstleister, die Konten und Depots für US-Personen führen, weitreichende Dokumentations- und Meldepflichten (das heißt regelmäßige Meldungen von Informationen an den IRS) zu übernehmen sowie in bestimmten Fällen einen Steuereinbehalt direkt vorzunehmen. Finanzdienstleister, die keinen Vertrag abschließen, werden mit einer 30-prozentigen Quellensteuer auf alle dem Steuerabzug unterliegenden US-Zahlungen belegt.

Die vorliegende Broschüre enthält nicht amtliche deutsche Übersetzungen des FATCA-Gesetztextes und der Bekanntmachungen 2010-60, 2011-34 sowie 2011-53. Darüber hinaus haben wir ein Glossar erstellt, in welchem wichtige Begriffe zum FATCA sowohl in der Englischfassung als auch in einer nicht amtlichen deutschen Übersetzung enthalten sind und unverbindlich fachlich erläutert werden. Wir möchten damit in Fortsetzung zur Herausgabe der deutschen Übersetzungen der Vorschriften zum QI-Verfahren insbesondere den im deutschsprachigen Raum ansässigen Finanzdienstleistern ein Hilfsmittel zur effektiven Vorbereitung auf die Umsetzung der FATCA-Regelungen an die Hand geben.

Wir bitten Sie herzlich, sich bei Anregungen, Kritik oder Fragen zum inhaltlichen Verständnis beziehungsweise zur Auslegung und praktischen Anwendung der Vorschriften an Ihren zuständigen KPMG-Ansprechpartner zu wenden.

§§ 1471–1474 IRC

§ 1471	Abzugspflichtige Zahlungen an ausländische Finanzinstitute	7
§ 1472	Abzugspflichtige Zahlungen an andere ausländische Rechtsgebilde	12
§ 1473	Begriffsbestimmungen	13
§ 1474	Besondere Bestimmungen	15

§§1471–1474 IRC

Steuern zur Durchsetzung von Meldepflichten bei bestimmten Auslandskonten

[Gem. Untertitel A „Steuervollzug bei Auslandskonten“ von Titel V des Gesetzes vom 18. März 2010 zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes mittels Beschäftigungsanreizen wurden folgende Bestimmungen als neues Kapitel 4 in Untertitel A des US-Bundessteuergesetzes (IRC) eingefügt.]

Anmerkung zur Übersetzung

Die nachstehende nicht amtliche Übersetzung des Gesetzes vom 18. März 2010 als neues Kapitel 4 in Untertitel A des IRC wurde im Juli 2011 von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG in Deutschland) als Hilfeleistung für interessierte Fachkreise erstellt. Sie soll insbesondere die Einarbeitung in die neuen FATCA-Regelungen erleichtern.

Die Übersetzung ersetzt nicht die allein maßgebliche amtliche Englischfassung, die bei allen konkreten Entscheidungen zugrunde zu legen ist. Insbesondere soll die Übersetzung nicht die – uns in vielen Einzelfällen notwendig erscheinende – Auslegung bzw. Erläuterung bestimmter Passagen vorwegnehmen. In wenigen Ausnahmefällen haben wir jedoch in der Deutschfassung kurze, dem Verständnis dienliche Ergänzungen eingefügt. Diese stehen zwischen eckigen Klammern []. Im Einzelfall berät Sie gerne KPMG in Deutschland, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit KPMG in den USA.

§ 1471	ABZUGSPFLICHTIGE ZAHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE FINANZINSTITUTE	7
(a)	Grundsätzliche Abzugspflicht	7
(b)	Meldepflichten usw.	7
(1)	Grundsätzliches	7
(2)	Fingierte Erfüllung von Voraussetzungen bei bestimmten Finanzinstituten	8
(3)	Option zum vorgelagerten Steuereinbehalt bei Zahlungen an unkooperative Kontoinhaber und nicht mitwirkende ausländische Finanzinstitute	8
(c)	Meldepflichtige Angaben bei Inlandskonten (US-Accounts)	9
(1)	Grundsätzliches	9
(2)	Option zur melderechtlichen Gleichstellung mit US-Finanzinstituten	9
(3)	Besonderheiten bei Qualified Intermediaries	9
(d)	Begriffsbestimmungen	9
(1)	Inlandskonto (US-Account)	10
(A)	Grundsätzliches	10
(B)	Ausnahme bei bestimmten Konten natürlicher Personen	10
(C)	Vermeidung doppelter Meldepflichten	10
(2)	Finanzkonto	10
(3)	Ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern	10
(4)	Ausländisches Finanzinstitut	10
(5)	Finanzinstitut	11
(6)	Unkooperativer Kontoinhaber	11
(7)	Durchlaufzahlung	11
(e)	Konzernklausel	11
(1)	Grundsätzliches	11
(2)	Erweiterter Konzernverbund	11
(f)	Ausnahme bei bestimmten Zahlungen	12
§ 1472	ABZUGSPFLICHTIGE ZAHLUNGEN AN ANDERE AUSLÄNDISCHE RECHTSGEBILDE	12
(a)	Grundsätzliche Abzugspflicht	12
(b)	Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug	12
(c)	Ausnahmen	13
(d)	Ausländisches Nicht-Finanzinstitut	13

§ 1473	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	13
(1)	Abzugspflichtige Zahlung	13
(A)	Grundsätzliches	13
(B)	Ausnahme bei Einkünften, die mit einer US-Geschäftstätigkeit zusammenhängen	14
(C)	Sonderregelung zur Quelle von Zinsen, die von den ausländischen Betriebsstätten inländischer Finanzinstitute gezahlt werden	14
(2)	Wesentlich beteiligter US-Eigentümer	14
(A)	Grundsätzliches	14
(B)	Sonderregel bei Kapitalanlagevehikeln	14
(3)	Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA	14
(4)	Zahlstelle	15
(5)	Ausländisches Rechtsgebilde	15
§ 1474	BESONDERE BESTIMMUNGEN	15
(a)	Haftung für die einzubehaltende Steuer	15
(b)	Gutschriften und Erstattungen	15
(1)	Grundsätzliches	15
(2)	Sonderregel bei ausländischem Finanzinstitut als wirtschaftlich Berechtigtem einer Zahlung	15
(A)	Grundsätzliches	15
(B)	Zahlung an ein Finanzinstitut im Sinne von Buchst. B	16
(3)	Ermittlungspflicht bei wesentlich beteiligten US-Eigentümern	16
(c)	Vertraulichkeit von Informationen	16
(1)	Grundsätzliches	16
(2)	Offenlegung mitwirkender ausländischer Finanzinstitute	16
(d)	Abstimmung mit anderen Abzugsvorschriften	16
(e)	Behandlung der vertraglich einzubehaltenden Steuer	16
(f)	Durchführungsverordnungen	16

§ 1471 ABZUGSPFLICHTIGE ZAHLUNGEN AN AUSLÄNDISCHE FINANZINSTITUTE

(a) Grundsätzliche Abzugspflicht

Von jeder abzugspflichtigen Zahlung an ein ausländisches Finanzinstitut, das die Voraussetzungen von Absatz (b) nicht erfüllt,¹ hat die betreffende Zahlstelle einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen.

(b) Meldepflichten usw.

(1) Grundsätzliches

Die Voraussetzungen dieses Absatzes sind im Hinblick auf ein ausländisches Finanzinstitut erfüllt, wenn zwischen dem Finanzinstitut und dem US-Finanzministerium eine Vereinbarung in Kraft ist, die für das Finanzinstitut folgende Pflichten begründet:

- (A) für jedes beim Finanzinstitut geführte Konto die Angaben über den bzw. die Inhaber einzuholen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob es sich um ein Inlandskonto (US-Account) handelt,
- (B) bei der Ermittlung von Inlandskonten (US-Account) die ggf. vom US-Finanzministerium vorgeschriebenen Maßnahmen zur Verifizierung und Überprüfung durchzuführen,
- (C) für jedes beim Finanzinstitut geführte Inlandskonto (US-Account) eine jährliche Meldung mit den kontobezogenen Angaben gemäß Absatz (c) abzugeben,
- (D) einen Steuerabzug in Höhe von 30 % vorzunehmen
 - (i) bei jeder Durchlaufzahlung, die das Finanzinstitut an einen unkooperativen Kontoinhaber oder an ein anderes ausländisches Finanzinstitut leistet, das die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt, sowie
 - (ii) sofern das Finanzinstitut eine Durchlaufzahlung an ein anderes ausländisches Finanzinstitut leistet, das hinsichtlich der Zahlung die Option gemäß Unterabs. (3) ausgeübt hat, für den Teilbetrag der Zahlung, der den Konten von unkooperativen Kontoinhabern oder von ausländischen Finanzinstituten, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllen, zuzuordnen ist,
- (E) auf Verlangen des US-Finanzministeriums weitere Angaben in Bezug auf ein beim Finanzinstitut geführtes Inlandskonto (US-Account) mitzuteilen sowie
- (F) sofern (ohne Freistellung gemäß Ziff. (i)) ausländisches Recht der Meldung einer nach diesem Absatz oder nach Absatz (c) erforderlichen Angabe in Bezug auf ein beim Finanzinstitut geführtes Inlandskonto (US-Account) entgegensteht,
 - (i) sich bei jedem Inhaber des betreffenden Kontos um Einholung einer rechtsgültigen Freistellung von den entgegenstehenden Gesetzesvorschriften zu bemühen und
 - (ii) sofern die Freistellung gemäß Ziff. (i) nicht binnen angemessener Frist von allen Kontoinhabern erteilt wird, das Konto zu schließen.

¹ Anm. des Übersetzers: Die US-amerikanischen Gesetzesvorschriften gliedern sich in „sections“, „subsections“ und „paragraphs“. Vorliegend werden diese Begriffe mit „Paragraph“ bzw. „Absatz“ bzw. „Unterabsatz“ wiedergegeben. Zum Beispiel gliedert sich § 1471 IRC in die Absätze (a) bis (f), und § 1471 Abs. (b) IRC enthält die Unterabsätze (1) bis (3). Die Nomenklatur ist zum Verständnis der häufig vorkommenden Verweise wichtig.

Stellt das US-Finanzministerium fest, dass das ausländische Finanzinstitut eine gemäß diesem Absatz abgeschlossene Vereinbarung nicht einhält, kann das US-Finanzministerium die Vereinbarung kündigen.

(2) Fingierte Erfüllung von Voraussetzungen bei bestimmten Finanzinstituten

Das US-Finanzministerium kann ein ausländisches Finanzinstitut so behandeln, als würde es die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllen, sofern

- (A) das Finanzinstitut
 - (i) die Maßnahmen durchführt, die das US-Finanzministerium vorschreibt, um beim Finanzinstitut die Führung von Inlandskonten (US-Accounts) auszuschließen, und
 - (ii) etwaige sonstige Voraussetzungen erfüllt, die das US-Finanzministerium hinsichtlich der beim Finanzinstitut geführten Konten anderer ausländischer Finanzinstitute festlegt, oder
- (B) das Institut einer Kategorie von Instituten angehört, bei der das US-Finanzministerium festgestellt hat, dass die Ziele dieses Paragraphen auch ohne die Anwendung von dessen Bestimmungen erreicht werden.

(3) Option zum vorgelagerten Steuereinbehalt bei Zahlungen an unkooperative Kontoinhaber und nicht mitwirkende ausländische Finanzinstitute

Bei einem ausländischen Finanzinstitut, das die Voraussetzungen dieses Absatzes und etwaige sonstige vom US-Finanzministerium vorgesehene Voraussetzungen erfüllt und für die Anwendung dieses Unterabsatzes optiert, gilt Folgendes:

- (A) Unterabsatz (1) Buchst. (D) ist nicht anzuwenden,
- (B) bei abzugspflichtigen Zahlungen an das Institut ist der Steuerabzug gemäß Absatz (a) insofern vorzunehmen, als die Zahlung den Konten von unkooperativen Kontoinhabern oder von ausländischen Finanzinstituten, die die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllen, zuzuordnen ist, und
- (C) in der in Unterabsatz (1) bezeichneten Vereinbarung ist
 - (i) die Verpflichtung des Finanzinstituts vorzusehen, im Hinblick auf jede solche Zahlung der Zahlstelle die Optierung nach diesem Unterabsatz sowie die weiteren Angaben mitzuteilen, die die Zahlstelle benötigt, um bei der Zahlung den zutreffenden Steuerabzug vorzunehmen, sowie
 - (ii) der Verzicht auf etwaige Rechte nach einem Abkommen der Vereinigten Staaten im Hinblick auf den Betrag vorzusehen, der bei Ausübung der in diesem Unterabsatz vorgesehenen Option abgezogen und einbehalten wird.

In dem vom US-Finanzministerium geregelten Umfang darf die Option nach diesem Unterabsatz im Hinblick auf bestimmte Gruppen oder Arten von Konten des ausländischen Finanzinstituts ausgeübt werden.

(c) Meldepflichtige Angaben bei Inlandskonten (US-Accounts)**(1) Grundsätzliches**

In der in Absatz (b) bezeichneten Vereinbarung ist seitens des ausländischen Finanzinstituts die Verpflichtung vorzusehen, für jedes bei ihm geführte Inlandskonto (US-Account) eine Meldung mit folgenden Angaben abzugeben:

- (A) Name, Anschrift und Steuernummer aller Kontoinhaber, die Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA sind, bzw. bei Kontoinhabern, die ausländische Rechtsgebilde mit US-Eigentümern sind, Name, Anschrift und Steuernummer aller wesentlich beteiligten US-Eigentümer.
- (B) Kontonummer.
- (C) Kontostand oder -wert (wobei das US-Finanzministerium die Zeitpunkte und Art und Weise der Feststellung gesondert regeln darf).
- (D) Sofern vom US-Finanzministerium nicht abweichend geregelt, die Höhe der auf das Konto eingehenden und von ihm abgehenden Bruttobeträge (wobei das US-Finanzministerium die Zeiträume und Art und Weise der Feststellung gesondert regeln darf).

(2) Option zur melderechtlichen Gleichstellung mit US-Finanzinstituten

Bei einem ausländischen Finanzinstitut, das für die Anwendung dieses Unterabsatzes optiert,

- (A) sind die Buchst. (C) und (D) von Unterabsatz (1) nicht anzuwenden und
- (B) ist in der in Absatz (b) bezeichneten Vereinbarung seitens des ausländischen Finanzinstituts die Verpflichtung vorzusehen, in Bezug auf jedes bei ihm geführte Inlandskonto (US-Account) eine Meldung mit den Angaben abzugeben, die das Finanzinstitut nach §§ 6041, 6042, 6045 und 6049 IRC zu melden hätte, wenn
 - (i) es sich beim dem Finanzinstitut um einen Steuerinländer (US-Person) handelte und
 - (ii) es sich bei jedem Inhaber der betreffenden Konten, der einen Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA oder ein ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern darstellt, um eine natürliche Person mit der US-Staatsbürgerschaft handelte.

Zeitpunkt, Art und Weise und Bedingungen der Optionsausübung nach diesem Unterabsatz dürfen vom US-Finanzministerium gesondert geregelt werden.

(3) Besonderheiten bei Qualified Intermediaries

Bei einem ausländischen Finanzinstitut, das vom US-Finanzministerium als Qualified Intermediary im Sinne von § 1441 IRC und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen zugelassen ist, gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen neben den Meldepflichten oder den sonstigen Pflichten, die das US-Finanzministerium im Rahmen dieser Zulassung vorgesehen hat.

(d) Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Paragraphen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Inlandskonto (US-Account)**(A) Grundsätzliches**

„Inlandskonto (US-Account)“ bedeutet ein Finanzkonto, bei dem mindestens ein Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA oder mindestens ein ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern Kontoinhaber ist.

(B) Ausnahme bei bestimmten Konten natürlicher Personen

Wenn das ausländische Finanzinstitut nicht auf die Anwendung dieses Buchstabens verzichtet, sind beim Finanzinstitut geführte Einlagenkonten vom Begriff „Inlandskonto (US-Account)“ ausgenommen, sofern

- (i) alle Inhaber des Kontos natürliche Personen sind und
- (ii) der Gesamtwert sämtlicher Einlagenkonten, die beim kontoführenden Finanzinstitut für einen der Inhaber des betreffenden Kontos als Einzel- oder Gemeinschaftskonto geführt werden, höchstens US-\$ 50.000 beträgt. Dabei sind Finanzinstitute, die dem gleichen erweiterten Konzernverbund angehören, für Zwecke dieser Ziff. (ii) in dem vom US-Finanzministerium geregelten Umfang als ein einziges Finanzinstitut zu behandeln.

(C) Vermeidung doppelter Meldepflichten

Ein bei einem ausländischen Finanzinstitut geführtes Konto ist vom Begriff „Inlandskonto (US-Account)“ ausgenommen, sofern

- (i) der Inhaber des Kontos ein anderes Finanzinstitut ist, das die Voraussetzungen von Absatz (b) erfüllt, oder
- (ii) der Inhaber des Kontos anderweitigen Meldepflichten unterliegt, und nach Feststellung des US-Finanzministeriums die Anwendung der in diesem Paragraphen vorgesehenen Meldepflichten bei Inlandskonten (US-Accounts) zu Doppelmeldungen führen würde.

(2) Finanzkonto

Sofern nicht abweichend vom US-Finanzministerium geregelt, bedeutet „Finanzkonto“ im Hinblick auf ein Finanzinstitut

- (A) ein bei dem Finanzinstitut geführtes Einlagenkonto,
- (B) ein bei dem Finanzinstitut geführtes Verwahrkonto sowie
- (C) eine Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an dem Finanzinstitut, die nicht Gegenstand eines regelmäßigen Handels an einer anerkannten Wertpapierbörse ist.

Eine Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung, die im Hinblick auf ein Finanzinstitut ein Finanzkonto im Sinne von Buchst. (C) darstellt, ist im Rahmen dieses Paragraphen als ein beim betreffenden Finanzinstitut geführtes Konto zu behandeln.

(3) Ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern

„Ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern“ bedeutet ein ausländisches Rechtsgebilde mit mindestens einem wesentlich beteiligten US-Eigentümer.

(4) Ausländisches Finanzinstitut

„Ausländisches Finanzinstitut“ bedeutet ein Finanzinstitut, das ein ausländisches Rechtsgebilde ist. Sofern nicht abweichend vom US-Finanzministerium geregelt, sind Finanzinstitute, die nach dem Recht einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden, vom Begriff „ausländisches Finanzinstitut“ ausgenommen.

(5) Finanzinstitut

Sofern nicht abweichend vom US-Finanzministerium geregelt, bedeutet „Finanzinstitut“ ein Rechtsgebilde,

- (A) das im Rahmen von Bankgeschäften oder ähnlichen Geschäften üblicherweise Einlagen entgegennimmt,
- (B) das als wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit Finanzanlagen für fremde Rechnung hält oder
- (C) bei dem das Investment oder Reinvestment in oder der Handel mit [i] Wertpapieren im Sinne von § 475 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC (jedoch ohne Beachtung des Schlusssatzes dieser Vorschrift), [ii] Beteiligungen an Personengesellschaften, [iii] Waren im Sinne von § 475 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC oder [iv] Rechtspositionen (wie z. B. Termin- oder Optionskontrakte und -geschäfte), die solche Wertpapiere, Beteiligungen oder Waren betreffen, die Hauptgeschäftstätigkeit darstellt, oder das so auftritt, als wäre das der Fall.

(6) Unkooperativer Kontoinhaber

„Unkooperativer Kontoinhaber“ bedeutet einen Kontoinhaber, der

- (A) trotz angemessener Aufforderung die Angaben gemäß Absatz (b) Unterabs. (1) Ziff. (A) oder Absatz (c) Unterabs. (1) Ziff. (A) nicht mitteilt oder
- (B) trotz Aufforderung die in Absatz (b) Unterabs. (1) Buchst. (F) bezeichnete Freistellung nicht ausspricht.

(7) Durchlaufzahlung

„Durchlaufzahlung“ bedeutet eine abzugspflichtige Zahlung oder eine andere Zahlung, sofern sie einer abzugspflichtigen Zahlung zuzuordnen ist.

(e) Konzernklausel**(1) Grundsätzliches**

Die Voraussetzungen gemäß Abs. (b) und Abs. (c) Unterabs. (1) beziehen sich auf

- (A) die beim ausländischen Finanzinstitut geführten Inlandskonten (US-Accounts) sowie
- (B) sofern nicht abweichend vom US-Finanzministerium geregelt, die Inlandskonten (US-Accounts), die bei einem anderen ausländischen Finanzinstitut geführt werden, das dem gleichen erweiterten Konzernverbund wie das erstgenannte Finanzinstitut angehört; dies gilt nicht, wenn das andere ausländische Finanzinstitut die Voraussetzungen des Abs. (b) erfüllt.

(2) Erweiterter Konzernverbund

Im Rahmen dieses Paragraphen bedeutet „erweiterter Konzernverbund“ einen Konzernverbund im Sinne von § 1504 Abs. (a) IRC, jedoch mit der Maßgabe

- (A) dass die Worte „mindestens 80 %“ überall dort, wo sie vorkommen, durch „mehr als 50 %“ zu ersetzen sind, sowie
- (B) dass Unterabs. (2) und (3) von § 1504 Abs. (b) IRC nicht zu beachten sind.

Eine Personengesellschaft oder ein anderes Rechtsgebilde, das keine Kapitalgesellschaft darstellt, ist als Mitglied eines erweiterten Konzernverbunds anzusehen, wenn die sonstigen Konzernmitglieder (unter Berücksichtigung von Rechtsgebilden, die aufgrund dieses Satzes als Konzernmitglieder anzusehen sind) auf das Rechtsgebilde einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 954 Abs. (d) Unterabs. (3) IRC ausüben können.

(f) Ausnahme bei bestimmten Zahlungen

Absatz (a) ist bei Zahlungen nicht anzuwenden, sofern es sich bei dem wirtschaftlich Berechtigten um

- (1) einen ausländischen Staat, die Gebietskörperschaft eines ausländischen Staats oder eine Behörde oder Einrichtung, die einem oder mehreren Vorgenannten zu 100 % gehört,
- (2) eine internationale Organisation oder die zu 100 % eigene Behörde oder Einrichtung einer internationalen Organisation,
- (3) eine ausländische Notenbank oder
- (4) [das Mitglied] eine[r] andere[n] Personengruppe, bei der nach Feststellung des US-Finanzministeriums für Zwecke dieses Absatzes das Steuerhinterziehungsrisiko als gering anzusehen ist,

handelt.

§ 1472 ABZUGSPFLICHTIGE ZAHLUNGEN AN ANDERE AUSLÄNDISCHE RECHTSGEBILDE

(a) Grundsätzliche Abzugspflicht

Bei abzugspflichtigen Zahlungen an ein ausländisches Nicht-Finanzinstitut hat die betreffende Zahlstelle einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen, wenn

- (1) das ausländische Rechtsgebilde selbst oder ein anderes ausländisches Nicht-Finanzinstitut wirtschaftlich berechtigt ist und
- (2) im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten die Voraussetzungen von Abs. (b) nicht erfüllt sind.

(b) Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug

Die Voraussetzungen dieses Absatzes sind im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten der betreffenden Zahlung erfüllt, wenn

- (1) der wirtschaftlich Berechtigte oder der Zahlungsempfänger
 - (A) der Zahlstelle eine Bescheinigung des Inhalts überreicht, dass keine US-Eigentümer am wirtschaftlich Berechtigten wesentlich beteiligt sind, oder
 - (B) der Zahlstelle den Namen, die Anschrift und die Steuernummer der jeweiligen am wirtschaftlich Berechtigten wesentlich beteiligten US-Eigentümer mitteilt.
- (2) die Zahlstelle weder erkennt noch erkennen müsste, dass die gemäß Unterabs. (1) gemachten Angaben unzutreffend sind, und
- (3) die Zahlstelle die gemäß Unterabs. (1) Buchst. (B) gemachten Angaben dem US-Finanzministerium mitteilt. Die Art und Weise der Mitteilung darf das US-Finanzministerium gesondert regeln.

(c) Ausnahmen

Abs. (a) findet in den folgenden Fällen keine Anwendung:

- (1) sofern nicht abweichend vom US-Finanzministerium geregelt, bei Zahlungen, die folgenden Personen als wirtschaftlich Berechtigtem zustehen:
 - (A) einer Kapitalgesellschaft, deren Anteile Gegenstand eines regelmäßigen Handels an einer anerkannten Wertpapierbörse sind,
 - (B) einer Kapitalgesellschaft, die dem gleichen erweiterten Konzernverbund angehört wie eine in Buchst. (A) bezeichnete Kapitalgesellschaft; dabei ist der Umfang des Konzernverbunds nach § 1471 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC zu bestimmen, jedoch ohne Beachtung des letzten Satzes dieser Bestimmung,
 - (C) einem nach dem Recht einer Besitztung der Vereinigten Staaten gegründeten Rechtsgebilde, an dem eine oder mehrere in der Besitztung rechtsgültig ansässige Personen im Sinne von § 937 Abs. (a) IRC zu 100% beteiligt sind,
 - (D) einem ausländischen Staat, der Gebietskörperschaft eines ausländischen Staats oder einer Behörde oder Einrichtung, die einem oder mehreren Vorgenannten zu 100% gehört,
 - (E) einer internationalen Organisation oder der zu 100% eigenen Behörde oder Einrichtung einer internationalen Organisation,
 - (F) einer ausländischen Notenbank oder
 - (G) [dem Mitglied] einer sonstigen Personengruppe, auf die das US-Finanzministerium die Anwendung dieses Absatzes ausgedehnt hat, sowie
- (2) bei Zahlungen einer Art, bei der nach Feststellung des US-Finanzministeriums für Zwecke dieses Absatzes das Steuerhinterziehungsrisiko als gering anzusehen ist.

(d) Ausländisches Nicht-Finanzinstitut

Im Sinne dieses Paragraphen bedeutet „ausländisches Nicht-Finanzinstitut“ ein ausländisches Rechtsgebilde, das kein Finanzinstitut im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) darstellt.

§ 1473 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Rahmen dieses Kapitels gilt Folgendes:

(1) Abzugspflichtige Zahlung

Sofern nicht abweichend vom US-Finanzministerium geregelt:

(A) Grundsätzliches

„Abzugspflichtige Zahlung“ bedeutet

- (i) eine aus Quellen in den Vereinigten Staaten stammende Zahlung von Zinsen (einschließlich Emissionsdisagio), Dividenden, Mietzinsen, Löhnen und Gehältern, Aufgeldern, Renten, Vergütungen, Entgelten, Bezügen und sonstigen festen oder feststellbaren jährlich oder periodisch wiederkehrenden Erträgen, Gewinnen und Einkünften sowie
- (ii) den Bruttoerlös aus der Veräußerung eines Vermögenswerts, bei dem der Art nach Zinsen oder Dividenden aus Quellen in den Vereinigten Staaten entstehen können, sowie aus einer sonstigen Verfügung über einen derartigen Vermögenswert.

(B) Ausnahme bei Einkünften, die mit einer US-Geschäftstätigkeit zusammenhängen

Einkünfte, die für das Steuerjahr gemäß § 871 Abs. (b) Unterabs. (1) IRC oder § 882 Abs. (a) Unterabs. (1) IRC berücksichtigt werden, sind vom Begriff „abzugspflichtige Zahlung“ ausgenommen.

(C) Sonderregelung zur Quelle von Zinsen, die von den ausländischen Betriebsstätten inländischer Finanzinstitute gezahlt werden

§ 861 Abs. (a) Unterabs. (1) Buchst. (B) IRC ist nicht anzuwenden.

(2) Wesentlich beteiligter US-Eigentümer

(A) Grundsätzliches

„Wesentlich beteiligter US-Eigentümer“ bedeutet

- (i) im Hinblick auf eine Kapitalgesellschaft einen Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA, dem wertmäßig oder nach Stimmrechten mehr als 10 % der Anteile an der Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehören,
- (ii) im Hinblick auf eine Personengesellschaft einen Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA, dem mehr als 10 % der Gewinne oder mehr als 10 % des Vermögens der Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar zustehen, sowie
- (iii) im Hinblick auf einen Trust
 - (I) einen Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA, dem gemäß Unterteil E von Teil I von Unterkapitel J von Kapitel 1 IRC das Trustvermögen ganz oder teilweise zugerechnet wird, sowie
 - (II) in dem vom US-Finanzministerium per Durchführungsverordnung oder anderweitig geregelten Umfang, einen Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA, dem mehr als 10 % der materiellen Rechte am Trust unmittelbar oder mittelbar zustehen.

(B) Sonderregel bei Kapitalanlagevehikeln

Bei einem Finanzinstitut im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC sind Ziff. (i), (ii) und (iii) des Buchst. (A) mit der Maßgabe anzuwenden, dass „10 %“ jeweils durch „0 %“ ersetzt wird.

(3) Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA

Sofern nicht abweichend vom US-Finanzministerium geregelt, ist jeder Steuerinländer (US-Person) ein „Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA“, jedoch mit den folgenden Ausnahmen:

- (A) Kapitalgesellschaften, deren Anteile Gegenstand eines regelmäßigen Handels an einer anerkannten Wertpapierbörse sind,
- (B) Kapitalgesellschaften, die dem gleichen erweiterten Konzernverbund angehören wie eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile Gegenstand eines regelmäßigen Handels an einer anerkannten Wertpapierbörse sind; dabei ist der Umfang des Konzernverbunds gemäß § 1471 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC zu bestimmen, jedoch ohne Anwendung des letzten Satzes dieser Bestimmung,
- (C) gemäß § 501 Abs. (a) IRC steuerbefreite Organisationen sowie individuelle Altersversorgungspläne,
- (D) die Vereinigten Staaten sowie deren zu 100 % eigene Behörden oder Einrichtungen,

- (E) die Bundesstaaten der Vereinigten Staaten, das District of Columbia und die Besitzungen der Vereinigten Staaten, jeweils mitsamt Gebietskörperschaften sowie mitsamt Behörden und Einrichtungen, die einem oder mehreren Vorgenannten zu 100 % gehören,
- (F) Banken im Sinne von § 581 IRC,
- (G) Real Estate Investment Trusts im Sinne von § 856 IRC,
- (H) Regulated Investment Companies im Sinne von § 851 IRC,
- (I) Common Trust Funds im Sinne von § 584 Abs. (a) IRC sowie
- (J) Trusts, die
 - (i) nach § 664 Abs. (c) IRC steuerbefreit sind oder
 - (ii) in § 4947 Abs. (a) Unterabs. (1) IRC bezeichnet werden.

(4) Zahlstelle

„Zahlstelle“ bedeutet jede Person ohne Rücksicht darauf, in welcher Eigenschaft sie handelt, sofern sie eine abzugspflichtige Zahlung verwahrt, empfängt oder vornimmt, darüber verfügt oder darüber bestimmen kann.

(5) Ausländisches Rechtsgebilde

„Ausländisches Rechtsgebilde“ bedeutet ein Rechtsgebilde, das nicht Steuerinländer (US-Person) ist.

§ 1474 BESONDERE BESTIMMUNGEN

(a) Haftung für die einzubehaltende Steuer

Jeder nach diesem Kapitel zum Abzug und Einbehalt von Steuern Verpflichtete haftet für die Abführung der jeweiligen Steuer und wird hiermit von den Ansprüchen und Forderungen Dritter freigestellt, die wegen des Betrags der in Übereinstimmung mit diesem Kapitel vorgenommenen Zahlungen erhoben werden.

(b) Gutschriften und Erstattungen

(1) Grundsätzliches

Sofern in Unterabs. (2) nichts anderes vorgesehen wird, ist bei der Feststellung, ob ein nach diesem Kapitel vorgenommener Steuerabzug zu einer Mehrzahlung seitens des wirtschaftlich Berechtigten der dem Steuerabzug zugrunde liegenden Zahlung führt, so zu verfahren, wie wenn der Steuerabzug gemäß Unterkapitel A von Kapitel 3 vorgenommen worden wäre.

(2) Sonderregel bei ausländischem Finanzinstitut als wirtschaftlich Berechtigtem einer Zahlung

(A) Grundsätzliches

Sofern bei einer Zahlung an ein Finanzinstitut im Sinne von Buchst. (B) Steuer gemäß § 1471 IRC ordnungsgemäß abgezogen und einbehalten wird, ist zu unterscheiden:

- (i) falls dem in Buchst. (B) bezeichneten ausländischen Finanzinstitut im Hinblick auf die Zahlung eine abkommensrechtliche Steuersatzermäßigung zusteht,
- (I) ist die Höhe einer im Hinblick auf die [einbehaltene] Steuer zu gewährenden Gutschrift oder Erstattung auf die Höhe der auf diese Steuersatzermäßigung entfallenden Gutschrift oder Erstattung beschränkt, wobei

- (II) der Gutschrifts- oder Erstattungsbetrag nicht verzinst wird, und
- (ii) falls dem ausländischen Finanzinstitut keine abkommensrechtliche Ermäßigung zusteht, scheidet im Hinblick auf die [einbehaltene] Steuer jede Gutschrift oder Erstattung aus.

(B) Zahlung an ein Finanzinstitut im Sinne von Buchst. B

Im Sinne dieses Buchstaben bedeutet „Zahlung an ein Finanzinstitut“ jegliche Zahlung, die einem ausländischen Finanzinstitut als wirtschaftlich Berechtigtem zusteht.

(3) Ermittlungspflicht bei wesentlich beteiligten US-Eigentümern

Im Hinblick auf Steuerbeträge, die gemäß diesem Kapitel ordnungsgemäß abgezogen und einbehalten wurden, darf eine Gutschrift oder Erstattung nur dann gewährt bzw. gezahlt werden, wenn der wirtschaftlich Berechtigte dem US-Finanzministerium die Angaben mitteilt, die es benötigt um festzustellen, ob es sich beim wirtschaftlich Berechtigten um ein ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern im Sinne von § 1471 Abs. (d) Buchst. (3) IRC handelt, und ggf. um die daran wesentlich beteiligten US-Eigentümer zu identifizieren.

(c) Vertraulichkeit von Informationen

(1) Grundsätzliches

Im Rahmen dieses Kapitels gelten die Regelungen des § 3406 Abs. (f) IRC entsprechend.

(2) Offenlegung mitwirkender ausländischer Finanzinstitute

Die Identität eines ausländischen Finanzinstituts, das die Voraussetzungen von § 1471 Abs. (b) IRC erfüllt, gilt nicht als [geschützte] steuererklärungsbezogene Information im Sinne von § 6103 IRC.

(d) Abstimmung mit anderen Abzugsvorschriften

Das US-Finanzministerium hat Regelungen zu erlassen, um die Anwendung dieses Kapitels auf die sonstigen Abzugsbestimmungen dieses Titels abzustimmen. Dabei ist u.a. für eine ordnungsgemäße Anrechnung der gemäß diesem Kapitel abgezogenen und einbehaltenen Beträge auf die Beträge zu sorgen, deren Abzug und Einbehalt in anderen Bestimmungen vorgesehen ist.

(e) Behandlung der vertraglich einzubehaltenden Steuer

Die Steuerbeträge, die gemäß einer Vereinbarung im Sinne von § 1471 Abs. (b) IRC abgezogen und einbehalten werden, gelten im Rahmen dieses Titels als Steuerbeträge, die von einer Zahlstelle gemäß § 1471 Abs. (a) IRC abgezogen und einbehalten wurden.

(f) Durchführungsverordnungen

Das US-Finanzministerium hat in Durchführungsverordnungen oder in anderen Verlautbarungen die Vorschriften zu erlassen, die erforderlich oder angemessen sind, um die Ziele dieses Kapitels zu erreichen und die Umgehung von dessen Bestimmungen zu verhindern.

Bekanntmachung 2010-60

Zielsetzung	21
Abschnitt I. Zahlungsverpflichtungen mit Bestandschutz	21
Abschnitt II. FFIs und NFFEs	22
Abschnitt III. Informationserfassung und Personenidentifizierung durch Finanzinstitute gemäß §§ 1471 und 1472 IRC	31
Abschnitt IV. Meldepflichten bei Inlandskonten (US-Accounts)	42
Abschnitt V. Aufforderung zur Stellungnahme zu Einzelthemen	45
Aufforderung zur Stellungnahme	49
Zuständige Mitarbeiter	49

Bekanntmachung 2010-60

Bekanntmachung und Aufforderung zur Stellungnahme zur Einführung der Melde- und Abzugspflichten gemäß Kapitel 4 IRC

[Veröffentlicht 27. August 2010]

Anmerkung zur Übersetzung

Die nachstehende nicht amtliche Übersetzung der Bekanntmachung 2010-60 vom 27. August 2010 wurde im Juli 2011 von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG in Deutschland) als Hilfeleistung für interessierte Fachkreise erstellt. Sie soll insbesondere die Einarbeitung in die neuen FATCA-Regelungen erleichtern.

Die Übersetzung ersetzt nicht die allein maßgebliche amtliche Englischfassung, die bei allen konkreten Entscheidungen zugrunde zu legen ist. Insbesondere soll die Übersetzung nicht die – uns in vielen Einzelfällen notwendig erscheinende – Auslegung bzw. Erläuterung bestimmter Passagen vorwegnehmen. In wenigen Ausnahmefällen haben wir jedoch in der Deutschfassung kurze, dem Verständnis dienliche Ergänzungen eingefügt. Diese stehen zwischen eckigen Klammern []. Im Einzelfall berät Sie gerne KPMG in Deutschland, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit KPMG in den USA.

Inhalt

ZIELSETZUNG	21
Abschnitt I. Zahlungsverpflichtungen mit Bestandschutz	21
Abschnitt II. FFIs und NFFEs	22
A. „Finanzinstitut“ im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC	23
1. Typ-A-Finanzinstitute (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (A) IRC)	24
2. Typ-B-Finanzinstitute (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (B) IRC)	24
3. Typ-C-Finanzinstitute (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC)	24
B. Rechtsgebilde, die aus dem Begriff des Finanzinstituts ausgeklammert und/oder anderweitig ganz oder teilweise von den durch Kapitel 4 begründeten Pflichten befreit sind	25
1. Vom Steuerabzug nach §§ 1471, 1472 IRC auszunehmende Rechtsträger	25
2. Versicherungsgesellschaften	26
3. Rechtsgebilde mit bestimmten Arten von identifizierten Eigentümern	27
4. In US-Territorien gegründete Finanzinstitute	27
C. Personen, bei denen das Steuerhinterziehungsrisiko im Sinne von § 1471 Abs. (f) Unterabs. (4) IRC als gering anzusehen ist – Altersvorsorgepläne	28
D. Besonderheiten bei anderen Rechtsgebilden	29
1. US-Betriebsstätte eines FFI	29
2. Zwischengesellschaften (CFCs)	30
E. Aufforderung zur Stellungnahme	31
Abschnitt III. Informationserfassung und Personenidentifizierung durch Finanzinstitute gemäß §§ 1471 und 1472 IRC	31
A. Übersicht	31
1. Gesetzliche Rahmenbedingungen	31
2. Pflichten mitwirkender FFIs und USFIs	32
B. Mitwirkende FFIs	33
1. Abstellung auf bestehende Dokumentation und Erteilung von FFI-EINs	33
2. Finanzkonten natürlicher Personen – Kundenidentifizierung durch mitwirkendes FFI im Rahmen von § 1471 IRC	34
a. Bestandskonten natürlicher Personen	34
b. Neukonten natürlicher Personen	34
3. Finanzkonten von Rechtsgebilden – Kundenidentifizierung durch mitwirkendes FFI	36
a. Bestandskonten von Rechtsgebilden	36
b. Neukonten von Rechtsgebilden	39

4.	Abstimmung mit § 1472 IRC	39
C.	Inländische Finanzinstitute (USFIs)	40
1.	Kundenidentifizierung bei den Bestandskonten ausländischer Rechtsgebilde	40
2.	Kundenidentifizierung bei den Neukonten ausländischer Rechtsgebilde	42
Abschnitt IV.	Meldepflichten bei Inlandskonten (US-Accounts)	42
A.	Grundsätzliches	42
B.	Kontostand oder -wert	43
C.	Bruttobetrag der Ein- und Ausgänge	44
D.	Option nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC	44
E.	Vermeidung von Doppelmeldungen	44
F.	Meldepflichten bei unkooperativen Konten	45
Abschnitt V.	Aufforderung zur Stellungnahme zu Einzelthemen	45
A.	Verifizierungserfordernisse bei mitwirkenden FFIs	45
B.	Behandlung von Durchlaufzahlungen (Passthru Payments)	46
C.	Option zum vorgelagerten Steuereinbehalt	46
D.	Sanktionen bei unkooperativen Kontoinhabern	47
E.	FFIs, denen die Kontobeziehung zu Steuerinländern (US-Persons) verboten ist	47
F.	Elektronische Abgabepflicht für Finanzinstitute	48
G.	Anwendung von Kapitel 4 durch US-Zahlstellen, die keine USFIs sind	48
H.	Mögliche Modifizierungen der Bestimmungen von Kapitel 4 aufgrund der anderweitigen Verfügbarkeit von Informationen	49
	AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME	49
	ZUSTÄNDIGE MITARBEITER	49

ZIELSETZUNG

Am 18. März 2010 trat das Gesetz zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes mittels Beschäftigungsanreizen, Pub. L. 111-147 (H.R. 2847) (nachstehend: das Gesetz vom 18. März 2010) in Kraft. Gemäß dessen Abschnitt 501 Abs. (a) wurde dem Subtitel A des Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code – IRC) ein neues Kapitel 4 (§§ 1471–1474 IRC) hinzugefügt. Kapitel 4 erweitert die Meldepflichten, die ausländische Finanzinstitute im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (4) IRC (FFIs) im Hinblick auf Inlandskonten (US-Accounts) im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (1) IRC erfüllen müssen. Kapitel 4 sieht auch Abzugs-, Dokumentations- und Meldepflichten im Hinblick auf bestimmte Zahlungen an ausländische Rechtsgelände vor.

Gemäß Abschnitt 501(d)(1) des Gesetzes vom 18. März 2010 sind die Bestimmungen von Kapitel 4 grundsätzlich bei Zahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2012 geleistet werden. Um eine ausreichende Vorlaufzeit zur Einführung der zur Erfüllung der neuen Abzugs-, Dokumentations- und Meldepflichten benötigten Systeme und Abläufe seitens der betroffenen Personen zu gewährleisten, wollen das US-Finanzministerium und die Bundessteuerbehörde (IRS) im Vorfeld des Anwendungszeitpunkts von Kapitel 4 diesbezügliche Verwaltungsvorschriften erlassen. In der vorliegenden Bekanntmachung wird deshalb die vorläufige Verwaltungsmeinung zu wichtigen Anwendungsfragen des Kapitels 4 dargestellt. Dazu gehören der Umfang der gemäß Abschnitt 501(d)(2) des Gesetzes vom 18. März 2010 abzugsbefreiten Zahlungsverpflichtungen, die Definition eines FFI gemäß § 1471 Abs. (d) Unterabs. (4) IRC, der Umfang der einem Finanzinstitut gemäß §§ 1471, 1472 IRC obliegenden Kundenidentifizierungspflichten sowie die Angaben, die ein FFI nach der von ihm gemäß § 1471 Abs. (b) IRC abzuschließenden Vereinbarung (FFI-Vereinbarung) in Bezug auf Inlandskonten (US-Accounts) dem IRS zu melden hat. Auch dargestellt wird die vom IRS beabsichtigte Handhabung der elektronischen Abgabe von Steuermeldungen und -erklärungen (Abschnitt 522 des Gesetzes vom 18. März 2010 und neuer Unterabs. (4) von § 6011 Abs. (e) IRC).

US-Finanzministerium und IRS wollen die Inhalte dieser Bekanntmachung in die Entwurfsfassung von Durchführungsverordnungen übernehmen, die auch weitere Anwendungsfragen von Kapitel 4 behandeln sollen. In einer künftigen Verlautbarung wollen US-Finanzministerium und IRS zunächst als Entwurf eine Mustervereinbarung für ausländische Finanzinstitute (FFI-Vereinbarung) sowie Formulare für Meldungen und Bescheinigungen veröffentlichen. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zu den Fragen, die vorliegend angesprochen sind oder in künftigen Verlautbarungen behandelt werden sollten.

Abschnitt I. Zahlungsverpflichtungen mit Bestandschutz

Gemäß Abschnitt 501(d)(2) des Gesetzes vom 18. März 2010 besteht nach Kapitel 4 keine Abzugsverpflichtung bei Zahlungen, die wegen einer am 18. März 2012 bestehenden Zahlungsverpflichtung geleistet werden, oder bei dem Bruttoerlös aus der Veräußerung einer derartigen Zahlungsverpflichtung. Infolgedessen besteht nach Kapitel 4 keine Abzugspflicht bei Zahlungen aufgrund einer am 18. März 2012 bestehenden Zahlungsverpflichtung oder im Hinblick auf den Bruttoerlös bei Veräußerung einer derartigen Zahlungsverpflichtung.

US-Finanzministerium und IRS wollen in Durchführungsverordnungen regeln, dass „Zahlungsverpflichtung“ im Sinne von Abschnitt 501(d)(2) des Gesetzes vom 18. März 2010 eine Rechtsvereinbarung bedeutet, die abzugspflichtige Zahlungen vermittelt oder vermitteln könnte. Dabei sollen jedoch Finanzinstrumente, die für US-Steuerzwecke als Eigenkapital einzustufen sind, und Rechtsvereinbarungen ohne Befristung oder feste Laufzeit keine Zahlungsverpflichtungen in diesem Sinne darstellen. Daher stellen Spareinlagen, Sichteinlagen und vergleichbare Konten keine Zahlungsverpflichtungen im Sinne von Abschnitt 501(d)(2) des Gesetzes vom 18. März 2010 dar. Für diesen Zweck gelten Verhältnisse, bei denen Finanzwerte als Broker oder Verwahrer oder in vergleichbarer Eigenschaft für Rechnung Dritter verwaltet und diesbezüglich Zahlungen vereinnahmt und getätigt werden, auch nicht als abzugspflichtige Zahlung vermittelnde Rechtsvereinbarungen.

US-Finanzministerium und IRS wollen ferner regeln, dass eine Zahlungsverpflichtung am 18. März 2012 besteht, wenn sie spätestens am 18. März 2012 begründet wurde. Dabei soll für Zwecke des Abschnitts 501(d)(2) des Gesetzes vom 18. März 2010 die wesentliche Änderung einer Zahlungsverpflichtung zur Entstehung einer neuen Zahlungsverpflichtung ab In-Kraft-Treten der Änderung führen. Sofern eine Zahlungsverpflichtung für US-Steuerzwecke als Schuld anzusehen ist, bedeutet „wesentliche Änderung“ eine erhebliche Änderung der Schuldbedingungen im Sinne von Treas. Reg. § 1.1001-3. Im Übrigen ist die Wesentlichkeit der Änderung einer Zahlungsverpflichtung nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen.

Abschnitt II. FFIs und NFFEs

Gemäß § 1471 Abs. (a) IRC hat eine Zahlstelle bei jeder abzugspflichtigen Zahlung an ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das die Voraussetzungen von § 1471 Abs. (b) nicht erfüllt, einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen. Die Voraussetzungen von § 1471 Abs. (b) IRC erfüllt ein FFI grundsätzlich, indem es eine Vereinbarung (FFI-Vereinbarung) abschließt, in der das FFI (mitwirkendes FFI) bestimmte Prüfungs-, Melde- und Abzugspflichten übernimmt.

Gemäß § 1471 Abs. (d) Unterabs. (4) IRC ist ein „FFI“ als ein Finanzinstitut definiert, das ein ausländisches Rechtsgebilde ist. Ein „Ausländisches Rechtsgebilde“ ist gemäß § 1473 Abs. (5) IRC jedes Rechtsgebilde, das nicht Steuerinländer (US-Person) ist. „Finanzinstitut“ bedeutet gemäß § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC ein Rechtsgebilde, das unter mindestens einer von drei Kategorien zu subsumieren ist. Zwar werden vielfach die Voraussetzungen von zwei oder mehr Kategorien erfüllt, aber die Erfüllung der Voraussetzungen einer einzigen Kategorie reicht aus, um Finanzinstitut im Sinne von § 1471 IRC zu sein.

Nach § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC darf das US-Finanzministerium den Begriff „Finanzinstitut“ auch abweichend regeln. Zu beachten ist, dass ein ausländisches Rechtsgebilde, das die Definition eines Finanzinstituts nicht erfüllt, ein „ausländisches Nicht-Finanzinstitut“ (NFFE) im Sinne von § 1472 Abs. (d) IRC ist und somit den für NFFEs geltenden Dokumentations- und Meldepflichten unterliegt, sofern kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist.

Nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) IRC kann das US-Finanzministerium ein FFI so behandeln, als würde es die Voraussetzungen des § 1471 Abs. (b) IRC erfüllen (fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI), sofern es

- (i) die ggf. vom US-Finanzministerium vorgeschriebenen Maßnahmen durchführt, um bei dem Finanzinstitut die Führung von Inlandskonten (US-Accounts) auszuschließen, und die etwaigen sonstigen Voraussetzungen erfüllt, die das US-Finanzministerium hinsichtlich der beim Finanzinstitut geführten Konten anderer FFIs festlegt; oder
- (ii) einer Kategorie von Instituten angehört, bei der das US-Finanzministerium feststellt, dass die Ziele des § 1471 IRC auch ohne die Anwendung von dessen Bestimmungen erreicht werden.

Zu beachten ist, dass ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI, da es nach wie vor ein Finanzinstitut im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC darstellt, kein NFFE ist und keinem Steuerabzug nach § 1472 IRC unterliegt.

Gemäß § 1471 Abs. (f) IRC ist kein Steuerabzug nach § 1471 Abs. (a) IRC bei Zahlungen vorzunehmen, die einem der folgenden Rechtsgebilde als wirtschaftlich Berechtigtem zustehen:

- (1) einem ausländischen Staat, der Gebietskörperschaft eines ausländischen Staats oder einer Behörde oder Einrichtung, die einem oder mehreren Vorgenannten zu 100 % gehört,
- (2) einer internationalen Organisation oder der zu 100 % eigenen Behörde oder Einrichtung einer internationalen Organisation,
- (3) einer ausländischen Notenbank oder
- (4) [dem Mitglied] eine[r] andere[n] Personengruppe, bei der nach Feststellung des US-Finanzministeriums für Zwecke des Absatzes (f) das Steuerhinterziehungsrisiko als gering anzusehen ist.

Abzugspflichtige Zahlungen, die einem der in § 1471 (f) IRC genannten Rechtsgebilde als wirtschaftlich Berechtigtem zustehen, sind von der Abzugsteuer nach § 1471 Abs. (a) IRC unabhängig davon befreit, ob sie direkt oder über ein FFI zufließen.

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Definition des Begriffs „Finanzinstitut“ im Rahmen von Kapitel 4. Ferner werden bestimmte Kategorien von ausländischen Rechtsgebilden beschrieben, die

- (i) aus der Begriffsbestimmung „Finanzinstitut“ auszuklammern und als NFFEs zu behandeln sind,
- (ii) als fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs zuzulassen sind oder
- (iii) aufgrund des als gering anzusehenden Steuerhinterziehungsrisikos gemäß § 1471 Abs. (f) IRC vom Steuerabzug zu befreien sind.

A. „Finanzinstitut“ im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC

Sofern nicht abweichend vom US-Finanzministerium geregelt, bedeutet der Begriff „Finanzinstitut“ im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC ein Rechtsgebilde,

- (A) das im Rahmen von Bankgeschäften oder ähnlichen Geschäften üblicherweise Einlagen entgegennimmt,
- (B) das als wesentlichen Teil seiner Geschäftstätigkeit Finanzanlagen für fremde Rechnung hält oder
- (C) bei dem das Investment oder Reinvestment in oder der Handel mit [i] Wertpapieren im Sinne von § 475 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC (jedoch ohne Beachtung des Schlusssatzes dieser Vorschrift), [ii] Beteiligungen an Personengesellschaften, [iii] Waren im Sinne von § 475 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC oder [iv] Rechtspositionen (wie z. B. Termin- oder Optionskontrakte und -geschäfte), die solche Wertpapiere, Beteiligungen oder Waren betreffen, die Hauptgeschäftstätigkeit darstellt, oder das so auftritt, als wäre das der Fall.

Wie nachstehend ausgeführt, wollen sich US-Finanzministerium und IRS in Durchführungsverordnungen zu den drei Kategorien von Finanzinstituten im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC äußern.

1. Typ-A-Finanzinstitute (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (A) IRC)

Bei der ersten in § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC beschriebenen Kategorie von Finanzinstituten handelt es sich um Rechtsgebilde, die im Rahmen von Bankgeschäften oder ähnlichen Geschäften üblicherweise Einlagen entgegennehmen. Zu dieser Kategorie gehören grundsätzlich u. a. Rechtsgebilde, die als Banken im Sinne von § 585 Abs. (a) Unterabs. (2) IRC anzusehen sind (einschließlich Banken im Sinne von § 581 IRC und Kapitalgesellschaften, auf die § 581 IRC anzuwenden wäre, wenn es sich nicht um ausländische Kapitalgesellschaften handelte) sowie Sparkassen, Geschäftsbanken, Spar- und Darlehensvereine, Sparkassen für Einzelhandelsgeschäfte, Kreditgenossenschaften, Bausparkassen und andere genossenschaftlich verfasste Kreditinstitute. Bedeutsam, aber nicht unbedingt ausschlaggebend für die Einstufung als Finanzinstitut im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (A) IRC ist, ob das Rechtsgebilde den Gesetzen über das Kreditwesen der Vereinigten Staaten, eines US-Bundesstaats, einer US-Gebietskörperschaft oder eines ausländischen Staats oder der Aufsicht und Prüfung durch eine Bankaufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Stelle unterliegt.

2. Typ-B-Finanzinstitute (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (B) IRC)

Bei der zweiten in § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC beschriebenen Kategorie von Finanzinstituten handelt es sich um Rechtsgebilde, bei denen das Halten von Finanzanlagen für fremde Rechnung einen wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit darstellt. Dazu können u. a. sowohl Brokerhäuser, Clearingstellen, Treuhandgesellschaften und Verwahrbanken als auch Rechtsgebilde gehören, die das Vermögen von betrieblichen Versorgungsplänen verwahren. Bedeutsam, aber wie im Falle eines Instituts mit Einlagengeschäft (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (A) IRC) nicht unbedingt ausschlaggebend für die Einstufung als Finanzinstitut im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (B) IRC ist, ob das Rechtsgebilde den Gesetzen über das Kreditwesen oder den Vorschriften über das Broker-Geschäft der Vereinigten Staaten, eines US-Bundesstaats, einer US-Gebietskörperschaft oder eines ausländischen Staats oder der Aufsicht und Prüfung durch eine Bankaufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung unterliegt.

3. Typ-C-Finanzinstitute (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC)

Bei der dritten in § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC beschriebenen Kategorie von Finanzinstituten handelt es sich um Rechtsgebilde, bei denen das Investment oder Reinvestment in oder der Handel mit

- Wertpapieren im Sinne von § 475 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC (jedoch ohne Beachtung des Schlusssatzes dieser Vorschrift),
- Beteiligungen an Personengesellschaften,
- Waren im Sinne von § 475 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC oder
- Rechtspositionen (wie z. B. Termin- oder Optionskontrakte und -geschäfte), die solche Wertpapiere, Beteiligungen oder Waren betreffen,

die Hauptgeschäftstätigkeit darstellt, oder die so auftreten, als wäre das der Fall. Zu dieser dritten Kategorie gehören daher grundsätzlich insbesondere Investment-Sondervermögen bzw. deren ausländische Entsprechung, Dachfonds und vergleichbare Kapitalanlagen, „Exchange-Traded Fonds“, Hedgefonds, Private-Equity und Venture-Capital-Fonds, andere vermögensverwaltende Fonds, Warenterminfonds sowie sonstige Investmentvehikel.

Zu beachten ist, dass Inhalt und Umfang der aus Investment, Reinvestment und Handel bestehenden „Geschäftstätigkeit“ im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC sich von dem an anderen Stellen im Steuergesetz verwendeten Begriff des „Gewerbebetriebs“ unterscheiden. So könnten beispielsweise isolierte Geschäftsvorfälle, die für andere Zwecke zur Begründung eines Gewerbebetriebs nicht ausreichen, dazu führen, dass bei einem Rechtsgebilde

das Investment oder Reinvestment in oder der Handel mit Wertpapieren die Hauptgeschäftstätigkeit darstellt, wenn ein Geschäftsvorfall im Vergleich zu den sonstigen Tätigkeiten des Rechtsgebildes von entsprechender Größe und Bedeutung ist.

Ob bei einem Rechtsgebilde das Investment oder Reinvestment in oder der Handel mit Wertpapieren die Hauptgeschäftstätigkeit darstellt, wird daher nach den von US-Finanzministerium und IRS zu erlassenden Vorschriften voraussichtlich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse festzustellen sein. Obwohl es dann letztlich auf den jeweiligen Sachverhalt ankommt, möchten US-Finanzministerium und IRS sich künftig dazu äußern, welche Arten von teilweise oder ausschließlich betriebenen Aktivitäten eine aus Investment, Reinvestment oder Handel bestehende Geschäftstätigkeit begründen und wann diese die Hauptgeschäftstätigkeit eines Rechtsgebildes darstellt.

B. Rechtsgebilde, die aus dem Begriff des Finanzinstituts ausgeklammert und/oder anderweitig ganz oder teilweise von den durch Kapitel 4 begründeten Pflichten befreit sind

US-Finanzministerium und IRS wollen in einer Verlautbarung die Kategorien der Rechtsträger regeln, die von den Begriffen „Finanzinstitut“ und „FFI“ erfasst werden bzw. daraus ausgeklammert sind, und auf die sich aus Kapitel 4 ergebenden Rechtsfolgen eingehen.

Dieser Abschnitt befasst sich mit Rechtsgebilden, die US-Finanzministerium und IRS aus dem Begriff des FFI ausklammern und von den Bestimmungen des § 1472 IRC befreien wollen. Gegenstand dieses Abschnitts sind ferner Rechtsgebilde besonderer Art, insbesondere Versicherungsgesellschaften, Rechtsgebilde mit bestimmten Arten von identifizierten Eigentümern sowie Rechtsgebilde, die in einer US-Besitzung oder einem US-Territorium im Sinne von § 937 Abs. (a) Unterabs. (1) IRC (US-Territorium) gegründet wurden.

1. Vom Steuerabzug nach §§ 1471, 1472 IRC auszunehmende Rechtsträger

US-Finanzministerium und IRS wollen in Durchführungsverordnungen regeln, dass ein ausländisches Rechtsgebilde, bei dem das Investment oder Reinvestment in oder der Handel mit Wertpapieren die Hauptgeschäftstätigkeit darstellt und das ansonsten allein aus diesem Grund ein Finanzinstitut darstellen würde, als Nicht-Finanzinstitut zu behandeln ist, wenn es einer der nachfolgend beschriebenen Gruppen angehört. Infolge der Ausklammerung aus dem Begriff des FFI stellen diese Rechtsgebilde NFFEs dar. Jedoch wollen US-Finanzministerium und IRS die Zahlungen, die diesen Rechtsgebilden als wirtschaftlich Berechtigtem zustehen, kraft § 1472 Abs. (c) Unterabs. (1) IRC auch vom Steuerabzug gemäß § 1472 Abs. (a) IRC befreien.

- Bestimmte Holdinggesellschaften: Ein ausländisches Rechtsgebilde, das vorrangig als Holdinggesellschaft einer oder mehrerer gewerblich tätiger Tochtergesellschaften dient, deren Haupttätigkeit sich von der eines „Finanzinstituts“ im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC unterscheidet, soll aus dem Begriff des Finanzinstituts ausgeklammert werden. Eine klassische Holding mit mehreren operativen Tochtergesellschaften, deren Hauptgeschäftstätigkeit sich von der eines Finanzinstituts unterscheidet, stellt beispielsweise eine solche Holdinggesellschaft dar. Dieser Ausnahmetatbestand würde jedoch keine als Investmentvehikel tätigen Rechtsgebilde einschließen, also z. B. keine Private-Equity-Fonds, Venture-Capital-Fonds, Leveraged-Buyout-Fonds und keine Investmentvehikel, die Unternehmen als Kapitalanlage erwerben oder in der Anlaufphase finanzieren, in der Absicht sich nach begrenzter Zeit wieder von ihnen zu trennen.
- Neu gegründete Unternehmen: Ein ausländisches Rechtsgebilde in der Anlaufphase, das in der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben, aber noch keinen derartigen Geschäftsbetrieb ausübt, Kapital in Aktivvermögen investiert, soll in den ersten 24 Monaten nach der

Gründung aus dem Begriff des Finanzinstituts ausgeklammert werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind die Voraussetzungen dieses Ausnahmetatbestands nicht mehr erfüllt. Bei einem Wagniskapitalfonds oder einem anderen Fonds, der in Unternehmen in der Anlaufphase investiert, kommt dieser Ausnahmetatbestand nicht in Betracht.

- Nicht-Finanzinstitute in Liquidation, Umstrukturierung oder Insolvenzverfahren: Ein ausländisches Rechtsgebilde, das sich in Liquidation oder in einer Umstrukturierung mit dem Ziel der Fortsetzung oder Wiederaufnahme eines Geschäftsbetriebs befindet, welcher kein Finanzinstitut darstellt, kann, sofern es vor Beginn der Liquidation oder Umstrukturierung kein Finanzinstitut darstellte, aus dem Begriff des Finanzinstituts ausgeklammert werden.
- Hedging/Financing-Zentren einer nicht im Finanzsektor tätigen Unternehmensgruppe: Ein Rechtsgebilde, dessen Haupttätigkeit im Abschluss von Finanz- und Hedginggeschäften mit oder für die Mitglieder des eigenen erweiterten Konzernverbunds im Sinne von § 1471 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC besteht, kann vom Begriff des Finanzinstituts ausgeklammert werden, sofern [i] das Rechtsgebilde keine derartigen Leistungen gegenüber Konzernfremden erbringt, [ii] kein Leistungsempfänger ein FFI ist und [iii] der Konzernverbund hauptsächlich ein Geschäft betreibt, das kein Finanzinstitut darstellt.

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, wie die oben erwähnten Gruppen in Durchführungsverordnungen näher zu definieren sind, wie die Zahlstelle die Zugehörigkeit eines Rechtsgebildes zu einer der Gruppen feststellen soll (z. B. durch Selbstbescheinigung) und ob vergleichbare Ausnahmetatbestände für andere Rechtsgebilde angezeigt sind.

2. Versicherungsgesellschaften

Die in § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC enthaltene Begriffsbestimmung „Finanzinstitut“ ist weit genug, um auch bestimmte Versicherungsgesellschaften zu umfassen. Das Gesetz räumt dem US-Finanzministerium die Kompetenz ein, die Begriffe „Finanzinstitut“ und „Finanzkonto“ so zu definieren, dass sie Versicherungsgesellschaften bzw. bestimmte Versicherungsprodukte umfassen oder ausschließen.

US-Finanzministerium und IRS sind der Ansicht, dass der Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen ohne Kapitalwert (Cash Value) keine Risiken im Sinne von Kapitel 4 bergen. Darunter würden z. B. die meisten Sach- und Schadensversicherungen und -rückversicherungen oder Risikolebensversicherungen fallen. Darum wollen US-Finanzministerium und IRS in Durchführungsverordnungen regeln, dass Rechtsgebilde, die ausschließlich solche Verträge anbieten, im Rahmen von Kapitel 4 als Nicht-Finanzinstitute gelten.

Bei anderen Versicherungen wie z. B. Lebensversicherungen (außer Risikolebensversicherungen ohne Kapitalwert (Cash Value)) und Rentenversicherungen wird jedoch typischerweise der Versicherungsschutz mit einer Investmentkomponente verbunden. Bei Versicherungen mit Kapitalwert (Cash Value) oder Rentenversicherungen kann ein Steuerhinterziehungsrisiko gegeben sein, das Kapitel 4 verhindern soll. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, welche Behandlung im Rahmen von Kapitel 4 bei Rechtsgebilden geboten sei, die Versicherungsverträge mit Kapitalwert (Cash Value), Rentenversicherungen oder vergleichbare Produkte anbieten, sowie zur Definition der Begriffe „Versicherungsvertrag mit Kapitalwert (Cash Value)“, „Rentenversicherung“ und „vergleichbares Produkt“ in diesem Zusammenhang.

3. Rechtsgebilde mit bestimmten Arten von identifizierten Eigentümern

Die Definition eines FFI im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC schließt auch Investmentfonds oder andere Rechtsgebilde mit einer kleinen Anzahl von unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kontoinhabern ein, die allesamt natürliche Personen oder NFFEs sind, auf die die Abzugs- und Meldepflichten nach §§ 1471 oder 1472 IRC und den künftig dazu ergehenden Durchführungsverordnungen nicht anzuwenden sind (befreite NFFEs). Als Beispiel für ein derartiges Rechtsgebilde sei der kleine Familientrust genannt, der von einer einzigen Person zugunsten der eigenen Kinder errichtet und ausgestattet wurde. Bei derartigen Rechtsgebilden kann der Abschluss einer FFI-Vereinbarung und die Erfüllung der vertraglichen Meldepflichten einen Verwaltungsaufwand auslösen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der US-Investitionen steht, aus denen abzugspflichtige Zahlungen oder Durchlaufzahlungen entstehen und einem solchen Rechtsgebilde als wirtschaftlich Berechtigtem zufließen.

US-Finanzministerium und IRS wollen in einer Verlautbarung regeln, dass bestimmte FFIs im Sinne des § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC, nicht jedoch im Sinne der Buchst. (A) oder (B) dieser Vorschrift, als fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs zu behandeln sind, sofern die Zahlstelle

- (i) sämtliche natürlichen Personen, Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA und befreiten NFFEs ermittelt, die unmittelbar oder mittelbar (ggf. über mehrere zwischengeschaltete Rechtsgebilde) am Rechtsgebilde beteiligt sind,
- (ii) bei jeder so ermittelten Person die Dokumentation einholt, die die Zahlstelle nach Abschnitt III dieser Bekanntmachung bei der jeweiligen Person einzuholen hätte, wenn es sich um einen neuen Kontoinhaber oder einen unmittelbaren Zahlungsempfänger der Zahlstelle handeln würde, sowie
- (iii) in einer noch zu regelnden Art und Weise dem IRS sämtliche Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA meldet, die als unmittelbarer oder mittelbarer Beteiligter des Rechtsgebildes ermittelt worden sind (dokumentiertes FFI).

Näheres zu den Dokumentationsvorschriften, die Finanzinstitute im Hinblick auf ihre Kontoinhaber grundsätzlich zu beachten haben, geht aus Abschnitt III dieser Bekanntmachung hervor.

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, ob im Rahmen von Kapitel 4 die Behandlung von kleinen FFIs als NFFEs auch dann zwingend sein sollte, wenn die Zahlstelle durch Gesetz oder aufsichtsrechtliche Vorschriften gehalten ist, die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer solcher Rechtsgebilde zu ermitteln.

4. In US-Territorien gegründete Finanzinstitute

Obwohl ein in einem US-Territorium gegründetes Rechtsgebilde für US-Steuerzwecke grundsätzlich als Steuerausländer (Nicht-US-Person) gilt, sieht § 1471 Abs. (d) Unterabs. (4) IRC vor, dass in Ermangelung einer abweichenden Regelung durch das US-Finanzministerium ein nach dem Recht eines US-Territoriums gegründetes Finanzinstitut (territoriumsgegründetes FI) kein FFI darstellt. Ein territoriumsgegründetes FI ist jedoch Zahlstelle im Sinne von Kapitel 4 (§ 1473 Abs. (4) IRC). US-Finanzministerium und IRS wollen die über territoriumsgegründete FIs zu erlassenden Verwaltungsvorschriften mit den Regierungen der Territorien abstimmen. Grundsätzlich haben US-Finanzministerium und IRS nicht vor, territoriumsgegründete FIs als FFIs zu behandeln. US-Finanzministerium und IRS sind jedoch der Meinung, dass weitere Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, um die Abzugspflichten von territoriumsgegründeten FIs zu klären und um möglichen Vollzugsproblemen zu begegnen.

Da territoriumsgegründete FIs Zahlstellen im Sinne von Kapitel 4 darstellen, haben sie den Steuerabzug nach §§ 1471 und 1472 IRC vorzunehmen, sofern der

Steuerabzug nicht bereits durch eine andere Zahlstelle vorgenommen worden ist. Aus §§ 1471 und 1472 IRC geht jedoch nicht hervor, wie der Steuerabzug vorzunehmen ist, wenn ein als Intermediär handelndes territoriumsgegründetes FI abzugspflichtige Zahlungen an ein FFI oder ein NFFE leistet. Es ist also nach §§ 1471 und 1472 IRC unklar, ob eine US-Zahlstelle, die eine abzugspflichtige Zahlung an ein FFI oder NFFE über ein als Intermediär handelndes territoriumsgegründetes FI auszahlt, den Steuerabzug vorzunehmen hat, falls das territoriumsgegründete FI keine die Nichtanwendbarkeit des Steuerabzugs belegende Dokumentation eingeholt und der US-Zahlstelle übermittelt hat. Im Rahmen von Kapitel 3 wird dieses Problem dadurch gelöst, dass bestimmten territoriumsgegründeten FIs die Möglichkeit eröffnet wird, die einem Steuerinländer (US-Person) im Sinne von § 7701 Abs. (a) Unterabs. (30) IRC obliegenden Abzugs- und Meldepflichten zu übernehmen. Siehe Treas. Reg. § 1.1441-1(b)(2)(iv). Aus §§ 1471 und 1472 IRC geht jedoch nicht ausdrücklich hervor, dass diese Möglichkeit einem territoriumsgegründeten FI im Rahmen von Kapitel 4 eröffnet ist.

Zur Entlastung der territoriumsgegründeten FIs, die abzugspflichtige Zahlungen für Rechnung von Kontoinhabern vereinnahmen, wollen US-Finanzministerium und IRS in einer Verlautbarung regeln, dass bei Vereinnahmung einer abzugspflichtigen Zahlung in der Eigenschaft als Intermediär es einem territoriumsgegründeten FI freisteht, gegenüber der Zahlstelle schriftlich zu erklären, dass es im Hinblick auf die Zahlung die Pflichten übernimmt, die einer US-Zahlstelle nach §§ 1471 und 1472 IRC obliegen. Bei den Zahlungen, für die das territoriumsgegründete FI diese Pflichten übernommen hat, wäre kein Steuerabzug nach §§ 1471 oder 1472 IRC vorzunehmen.

Darüber hinaus erwägen US-Finanzministerium und IRS eine Regelung, nach der ein territoriumsgegründetes FI im Sinne des § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC, nicht jedoch im Sinne der Buchst. (A) oder (B) dieser Vorschrift, bei Vereinnahmung von abzugspflichtigen Zahlungen oder Durchlaufzahlungen für eigene Rechnung nicht als Finanzinstitut, sondern als NFFE zu behandeln wäre. In diesem Fall käme die Ausnahmeregelung des § 1472 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (C) IRC in Betracht, sofern das territoriumsgegründete FI nach dem Recht eines US-Territoriums gegründet wurde und Personen zu 100 % gehört, die im Sinne von § 937 Abs. (a) IRC dort rechtsgültig ansässig sind.

Ferner wollen US-Finanzministerium und IRS in Gesprächen mit den Territorialregierungen eruieren, ob die in den jeweiligen Territorien bestehenden Meldevorgänge ergänzend zu den Verpflichtungen eines territoriumsgegründeten FI eingesetzt werden könnten, z. B. um Angaben im Wege von Abkommen über den Informationsaustausch oder vergleichbaren Abkommen einzuholen, die zur Identifizierung der Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA (§ 1473 Abs. (3) IRC) beitragen können, die ggf. Kontoinhaber eines territoriumsgegründeten FI sind.

C. Personen, bei denen das Steuerhinterziehungsrisiko im Sinne von § 1471 Abs. (f) Unterabs. (4) IRC als gering anzusehen ist — Altersvorsorgepläne

Sofern bei einer Zahlung der wirtschaftlich Berechtigte einer Personengruppe angehört, bei der das US-Finanzministerium für Zwecke des § 1471 Abs. (f) IRC ein geringes Steuerhinterziehungsrisiko festgestellt hat, ist gemäß § 1471 Abs. (f) IRC vom Steuerabzug nach § 1471 Abs. (a) IRC abzusehen. Obwohl ein Altersvorsorgeplan ein Finanzinstitut im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC darstellen kann, wollen US-Finanzministerium und IRS in einer Verlautbarung regeln, dass bei bestimmten ausländischen Altersvorsorgeplänen das Steuerhinterziehungsrisiko im Sinne von Kapitel 4 gering ist, so dass die Zahlungen, die diesen Altersvorsorgeplänen als wirtschaftlich Berechtigtem zustehen, vom Steuerabzug nach § 1471 Abs. (a) IRC zu befreien sind.

US-Finanzministerium und IRS gehen derzeit davon aus, dass das Steuerhinterziehungsrisiko eines Altersvorsorgeplans nur dann gering ist, wenn der Plan

- (i) nach dem Recht des Landes, in dem er errichtet wurde, als Altersvorsorgeplan anerkannt ist,
- (ii) von einem ausländischen Arbeitgeber getragen wird und
- (iii) keine Steuerinländer (US-Persons) als Mitglieder oder Begünstigte zulässt, sofern sie nicht in dem Zeitraum, in dem die Ansprüche aus dem Plan erworben wurden, als Arbeitnehmer des ausländischen Arbeitgebers im Errichtungsland des Plans gearbeitet haben.

Es wird um Stellungnahmen gebeten, wie in diesem Zusammenhang der Begriff „Altersvorsorgeplan“ zu definieren ist und wie ein Altersvorsorgeplan diese Eigenschaft gegenüber einer Zahlstelle nachzuweisen hat. Stellungnahmen werden ferner dazu erbeten, ob im Rahmen von Kapitel 4 andere Arten von ausländischen Mitarbeiterbegünstigungsplänen oder Regelungen zur aufgeschobenen Mitarbeitervergütung ausländischen Altersvorsorgeplänen gleichzustellen sind.

D. Besonderheiten bei anderen Rechtsgebilden

1. US-Betriebsstätte eines FFI

In § 1471 IRC ist keine Ausnahme vom Begriff des FFI für den Fall vorgesehen, dass ein ausländisches Rechtsgebilde eine US-Betriebsstätte unterhält. Gemäß § 1473 Abs. (1) Unterabs. (B) IRC sind jedoch Einkünfte, die gemäß § 871 Abs. (b) Unterabs. (1) oder § 882 Abs. (a) Unterabs. (1) IRC berücksichtigt werden, vom Begriff der abzugspflichtigen Zahlung ausgenommen (Effectively-Connected-Income-Ausnahme, ECI-Ausnahme). Aufgrund der ECI-Ausnahme würde ein FFI in Bezug auf Einkünfte, die es nach § 871 Abs. (b) Unterabs. (1) oder § 882 Abs. (a) IRC berücksichtigt hat, keinem Steuerabzug nach § 1471 Abs. (a) IRC unterliegen. Die ECI-Ausnahme gilt jedoch nicht für alle Zahlungen an die US-Betriebsstätte eines FFI. Sie ist z. B. grundsätzlich nicht anwendbar bei abzugspflichtigen Zahlungen, die die US-Betriebsstätte eines FFI nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung der Kontoinhaber vereinnahmt. Ferner findet die ECI-Ausnahme keine Anwendung bei abzugspflichtigen Zahlungen, die der US-Betriebsstätte eines FFI für eigene Rechnung zufließen, ohne gemäß § 871 Abs. (b) Unterabs. (1) oder § 882 Abs. (a) IRC berücksichtigt zu werden.

US-Finanzministerium und IRS haben nicht vor, ein FFI nur allein deshalb von der Verpflichtung zum Abschluss einer FFI-Vereinbarung zu befreien, weil es abzugspflichtige Zahlungen ausschließlich über eine US-Betriebsstätte erhält. Daher muss ein FFI, dessen US-Betriebsstätte abzugspflichtige Zahlungen vereinnahmt, auf die die ECI-Ausnahme nicht anwendbar ist, grundsätzlich eine FFI-Vereinbarung abschließen, wenn es den Steuerabzug nach § 1471 Abs. (a) IRC vermeiden will.

Sofern jedoch der US-Betriebsstätte eines FFI abzugspflichtige Zahlungen als Intermediär zufließen, prüfen US-Finanzministerium und IRS derzeit, ob im Rahmen von Kapitel 4 der US-Betriebsstätte die Dokumentierung der Kontoinhaber nach den für inländische Finanzinstitute (USFI) geltenden Regelungen zu erlauben ist. Wegen der für USFIs geltenden Dokumentationspflichten siehe Abschnitt III unten. Um Doppelmeldungen bei den von der US-Betriebsstätte eines FFI geführten Konten zu vermeiden, werden US-Finanzministerium und IRS voraussichtlich Vorschriften erlassen, die das Verhältnis der Meldepflichten eines FFI mit US-Betriebsstätte zu den sonstigen Meldepflichten des US-Steuerrechts regeln.

US-Finanzministerium und IRS wollen auch die Anwendung der ECI-Ausnahme seitens einer Zahlstelle regeln, die Zahlungen an die US-Betriebsstätte eines FFI leistet. Eine Vermutung wie die, die im Rahmen von Kapitel 3 für Zahlungen an bestimmte US-Betriebsstätten von regulierten Banken und Versicherungsgesellschaften gilt (Treas. Reg. § 1.1441-4(a)(2)(ii)), wollen US-Finanzministerium und IRS jedoch nicht schaffen. Es wird um Stellungnahmen gebeten, nach welchen anderen Regelungen oder Methoden die Zahlstelle die Anwendbarkeit der ECI-Ausnahme feststellen könnte.

2. Zwischengesellschaften (CFCs)

Eine Zwischengesellschaft im Sinne von § 957 Abs. (a) IRC (CFC) stellt, sofern sie auch Finanzinstitut im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC ist, ein FFI im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (4) IRC dar. In Stellungnahmen gegenüber US-Finanzministerium und IRS wurde angeregt, in Anbetracht der unten erörterten Meldepflichten, die CFCs bereits unterliegen, sie als fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) IRC zu behandeln. US-Finanzministerium und IRS halten jedoch die Behandlung von Finanzinstitut-CFCs als fingiert mitwirkende (deemed compliant) (und somit vom Zwang zum Abschluss einer FFI-Vereinbarung befreite) FFIs gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) IRC deshalb für unangemessen, weil die aktuell für CFCs geltenden Dokumentations- und Meldepflichten weniger streng sind als die für FFIs. Eine derartige Handhabung würde also ein erhebliches Steuerhinterziehungsrisiko schaffen und stünde nicht im Einklang mit der Zielsetzung von Kapitel 4.

Zwar unterliegen CFCs als US-Zahlstelle im Sinne von Treas. Reg. § 1.6049-5(c)(5)(i) den für solche Auszahlenden geltenden Meldepflichten nach Formular 1099, aber diese Meldepflichten unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von den Pflichten eines FFI nach § 1471 Abs. (b) IRC. Insbesondere werden von den Meldepflichten nach Formular 1099 zwei wichtige Gruppen von Kontoinhabern nicht erfasst, deren Konten Gegenstand von Melde- oder Abzugspflichten gemäß § 1471 IRC wären. Zum einen haben CFCs als US-Zahlstelle keine Meldepflichten in Bezug auf bestimmte an inländische Kapitalgesellschaften [aus US-Sicht] geleistete Zahlungen. Dagegen müssen FFIs Angaben über Kontoinhaber melden, die Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA darstellen, was gemäß § 1473 Abs. (3) IRC bei bestimmten inländischen Kapitalgesellschaften der Fall ist. Zum anderen haben CFCs als US-Zahlstelle grundsätzlich keine Meldepflichten in Bezug auf die die US-Eigentümer der ausländischen Rechtsgebilde, für die sie Konten führen, und die nach § 1472 IRC geltende Pflicht zur Identifizierung und Meldung bestimmter US-Eigentümer ausländischer Rechtsgebilde greift nur dann, wenn die CFC eine abzugspflichtige Zahlung an ein NFFE leistet. Demgegenüber steht die Pflicht des FFI nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (A) IRC bei Kontoinhabern, die ausländische Rechtsgebilde mit US-Eigentümern sind, Angaben über die wesentlich beteiligten US-Eigentümer im Sinne von § 1473 Abs. (2) IRC mitzuteilen. Diese Meldepflicht beschränkt sich auch nicht auf die Konten, an die das FFI abzugspflichtige Zahlungen vorgenommen hat.

Neben den oben erwähnten Ungleichheiten, was die Meldepflichten anbelangt, ist ein FFI nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (F) IRC gehalten, sofern ausländisches Recht der Erfüllung einer Meldepflicht nach § 1471 Abs. (b) IRC entgegensteht, beim Kontoinhaber eine entsprechende Freistellung einzuholen bzw. bei Nichtvorlage der Freistellung die Konten des Kontoinhabers zu schließen. Keine vergleichbare Pflicht würde ein FFI treffen, das, weil es auch eine CFC ist, von den für FFIs geltenden Bestimmungen befreit wurde. Folglich könnte die fingierte Mitwirkung einer CFC nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) IRC dazu führen, dass die Kontoinhaber eines FFI unterschiedlich behandelt würden, je nachdem, ob das FFI eine CFC ist oder nicht. US-Finanzministerium und IRS rechnen also nicht mit der Befreiung von Finanzinstitut-CFCs von den für FFIs geltenden Bestimmungen des § 1471 Abs. (b) IRC. Allerdings gehen US-Finanzministerium und IRS davon aus, dass die Meldepflichten einer Finanzinstitut-CFC im Rahmen von Kapitel 4 mit anderweitigen Meldepflichten nach US-Steuerrecht abzustimmen sind, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

E. Aufforderung zur Stellungnahme

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, wie die oben erwähnten Rechtsgebilde sowie sonstige ausländische Rechtsgebilde, wie z. B. ausländische gemeinnützige Organisationen, die FFIs darstellen können, im Rahmen von § 1471 IRC zu behandeln sind. US-Finanzministerium und IRS erbitten insbesondere detaillierte Vorschläge zur Definition und Identifizierung der Kategorien ausländischer Rechtsgebilde,

- (i) die vom Begriff des FFI auszunehmen sein sollen,
- (ii) bei denen die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1471 Abs. (b) IRC gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) IRC zu fingieren sein soll (deemed compliant) oder
- (iii) bei denen das Steuerhinterziehungsrisiko im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC als gering anzusehen sein soll.

Abschnitt III. Informationserfassung und Personenidentifizierung durch Finanzinstitute gemäß §§ 1471 und 1472 IRC

A. Übersicht

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Um den Steuerabzug nach § 1471 Abs. (a) IRC zu vermeiden, ist ein FFI nach § 1471 IRC grundsätzlich gehalten, eine FFI-Vereinbarung abzuschließen. Durch Abschluss einer FFI-Vereinbarung verpflichtet sich ein FFI gemäß § 1471 Abs. (b) und (c) IRC unter anderem dazu,

- (i) für jedes beim FFI geführte Konto die Angaben über den bzw. die Inhaber einzuholen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob es sich um ein Inlandskonto (US-Account) handelt,
- (ii) die Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht einzuhalten, die das US-Finanzministerium zur Ermittlung von Inlandskonten (US-Accounts) vorschreibt sowie
- (iii) über die beim FFI geführten Inlandskonten (US-Accounts) bestimmte Angaben gem. § 1471(b) und (c) IRC mitzuteilen.

„Inlandskonto (US-Account)“ bedeutet ein Finanzkonto, bei dem mindestens ein Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA oder mindestens ein ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern Kontoinhaber ist (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (1) Buchst. (A) IRC). Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA ist, sofern nicht anders vom US-Finanzministerium geregelt, jeder Steuerinländer (US-Person) mit Ausnahme der in § 1473 Abs. (3) IRC ausdrücklich ausgenommenen Rechtsgebilde. Ein ausländisches Rechtsgebilde mit mindestens einem wesentlich beteiligten US-Eigentümer ist ein ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (3) IRC). Wesentlich beteiligter US-Eigentümer ist nach der Definition des § 1473 Abs. (2) IRC im allgemeinen ein Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA, dessen Beteiligung am Rechtsgebilde bestimmte Grenzen überschreitet.

Ein mitwirkendes FFI muss sich auch zum Steuerabzug bei Zahlungen an nicht mitwirkende FFIs und unkooperative Kontoinhaber verpflichten (§ 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC). „Unkooperativer Kontoinhaber“ bedeutet einen Kontoinhaber, der trotz angemessener Aufforderung eines mitwirkenden FFI die Angaben, die das FFI zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 1471 Abs. (b) und (c) IRC benötigt, nicht mitteilt, oder einen Kontoinhaber, der in einem Fall, in dem ausländisches Recht der Weitergabe der nach § 1471 Abs. (b) und (c) IRC erforderlichen Angaben entgegensteht, keine Freistellung vorlegt (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (6) IRC).

Gemäß § 1472 Abs. (a) IRC hat die Zahlstelle grundsätzlich vom Bruttobetrag einer an ein NFFE geleisteten abzugspflichtigen Zahlung einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen, wenn das NFFE selbst oder ein anderes NFFE wirtschaftlich berechtigt ist. Dies gilt nicht, wenn der wirtschaftlich Berechtigte zu den in § 1472 Abs. (c) Unterabs. (1) IRC aufgeführten Personengruppen (befreiten NFFEs) gehört, wenn die Zahlung gemäß § 1472 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC befreit ist oder wenn bestimmte Dokumentations- und Meldepflichten erfüllt sind. Gemäß § 1472 IRC ist die Zahlstelle auch gehalten, bestimmte Angaben über die wesentlich beteiligten US-Eigentümer eines nicht-befreiten NFFE zu melden, dem eine abzugspflichtige Zahlung als wirtschaftlich Berechtigtem zusteht.

Zu den befreiten NFFEs gehören

- (A) Kapitalgesellschaften, deren Anteile Gegenstand eines regelmäßigen Handels an einer anerkannten Wertpapierbörse sind,
- (B) Kapitalgesellschaften, die dem gleichen erweiterten Konzernverbund angehören wie eine Kapitalgesellschaft, deren Anteile Gegenstand eines regelmäßigen Handels an einer anerkannten Wertpapierbörse sind,
- (C) nach dem Recht eines US-Territoriums gegründete Rechtsgebilde, an denen eine oder mehrere in dem Territorium rechtsgültig ansässige Personen im Sinne von § 937 Abs. (a) IRC zu 100 % beteiligt sind,
- (D) ausländische Staaten [aus US-Sicht], die Gebietskörperschaften ausländischer Staaten oder Behörden oder Einrichtungen, die einem oder mehreren Vorgenannten zu 100 % gehören,
- (E) internationale Organisationen oder die zu 100 % eigenen Behörden oder Einrichtungen von internationalen Organisationen,
- (F) ausländische Notenbanken [aus US-Sicht] sowie
- (G) andere Personengruppen, auf die das US-Finanzministerium die Anwendung von § 1472 Abs. (c) IRC ausgedehnt hat.

2. Pflichten mitwirkender FFIs und USFIs

Im Rahmen seiner Verpflichtungen nach §§ 1471, 1472 IRC hat ein mitwirkendes FFI zu ermitteln

- (1) ob die Kontoinhaber, die natürliche Personen sind, als Steuerinländer (US-Persons) oder Steuerausländer (Non-US-Persons) einzuordnen sind und
- (2) ob die Kontoinhaber, die Rechtsgebilde darstellen, als Steuerinländer (US-Persons), FFIs, Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC oder NFFEs einzuordnen sind.

Als Nächstes hat ein mitwirkendes FFI zu ermitteln

- (1) ob Rechtsgebilden, die Steuerinländer (US-Persons) darstellen, als Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA oder als sonstige Steuerinländer (US-Persons) einzuordnen,
- (2) ob FFIs als mitwirkende FFIs, fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs und nicht mitwirkende FFIs einzuordnen sowie
- (3) ob NFFEs als ausländische Rechtsgebilde mit US-Eigentümern einzuordnen sind.

Dabei ist ein NFFE als ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern zu behandeln, sofern bei ihm wesentlich beteiligte US-Eigentümer festgestellt werden. Ein befreites NFFE ist vom Begriff des ausländischen Rechtsgebildes mit US-Eigentümern ausgenommen.

Im Rahmen seiner Verpflichtungen nach §§ 1471, 1472 IRC hat ein USFI Abgrenzungen vorzunehmen, die mit denen eines mitwirkenden FFI vergleichbar sind. Insbesondere hat ein USFI bei Rechtsgebilden, an die es abzugspflichtige Zahlungen leistet, Steuerinländer (US-Persons), FFIs, Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC und NFFEs gegeneinander abzugrenzen. Als Nächstes hat ein USFI zu ermitteln

- (1) ob FFIs als mitwirkende FFIs, fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs oder nicht mitwirkende FFIs einzuordnen sind sowie
- (2) ob NFFEs als befreite NFFEs oder als sonstige NFFEs einzuordnen sind.

In Abschnitten III.B und III.C unten werden die Maßnahmen dargestellt, anhand derer mitwirkende FFIs und USFIs die nach §§ 1471, 1472 IRC erforderlichen Abgrenzungen vorzunehmen haben. Abschnitt III.B befasst sich grundsätzlich mit den Maßnahmen, anhand derer ein mitwirkendes FFI die nach §§ 1471 und 1472 IRC erforderlichen Abgrenzungen vorzunehmen hat. In Abschnitt III.B werden im Hinblick auf die jeweils durchzuführenden Abgrenzungsmaßnahmen folgende vier Kontoarten unterschieden:

- (i) bestehende Finanzkonten von natürlichen Personen (Bestandskonten natürlicher Personen)
- (ii) neue Finanzkonten von natürlichen Personen (Neukonten natürlicher Personen)
- (iii) bestehende Finanzkonten von nicht natürlichen Personen (Bestandskonten von Rechtsgebilden)
- (iv) neue Finanzkonten von nicht natürlichen Personen (Neukonten von Rechtsgebilden)

Abschnitt III.C befasst sich grundsätzlich mit den Maßnahmen, anhand derer ein USFI die im Rahmen von Kapitel 4 erforderlichen Abgrenzungen vorzunehmen hat. In Abschnitt III.C wird im Hinblick auf die jeweils durchzuführenden Abgrenzungsmaßnahmen zwischen den Bestandskonten von Rechtsgebilden und den Neukonten von Rechtsgebilden unterschieden.

B. Mitwirkende FFIs

1. Abstellung auf bestehende Dokumentation und Erteilung von FFI-EINs

Gem. der FFI-Vereinbarung haben mitwirkende FFIs bestimmte Kontoinhaber zu identifizieren. Unter anderem ist ein mitwirkendes FFI zur Identifizierung und Meldung der Inhaber von Finanzkonten verpflichtet, die Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA oder ausländische Rechtsgebilde mit US-Eigentümern sind. In manchen Fällen wird das mitwirkende FFI die Inhaber von Bestandskonten bereits als Steuerinländer (US-Persons) dokumentiert haben. Bestimmte Steuerausländer (Non-US-Persons) (z. B. die US-Betriebsstätten von FFIs sowie CFCs, Qualified Intermediaries und einbehaltende Personengesellschaften und Trusts) sind im Rahmen von außerhalb Kapitel 4 liegenden US-Steuerbestimmungen gehalten, Formulare W-9 (Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Erklärung zur Steuernummer) und Formulare W-8BEN (strafbewehrte Erklärung des wirtschaftlich Berechtigten, Steuerausländer (Non-US-Person) im Sinne der US-Quellensteuervorschriften zu sein) einzuholen. Als Arbeitserleichterung im Rahmen von Kapitel 4 sollen mitwirkende FFIs auf die Formulare W-9 abstellen dürfen, die sie im Rahmen anderer US-Steuerbestimmungen (d. h. für Zwecke von Kapiteln 3 und 61 IRC) eingeholt haben. Sie sind grundsätzlich gehalten, die Konten der so dokumentierten Personen als Inlandskonten (US-Accounts) im Sinne von Kapitel 4 zu behandeln. Im Rahmen von Kapitel 4 werden mitwirkende FFIs das Formular W-8BEN oder W-9 (bzw. ein zulässiges Ersatzformular) von bestimmten Kontoinhabern einzuholen haben. Wie unten ausgeführt, soll diese Verpflichtung nur begrenzt gelten.

Mitwirkende FFIs (und sonstige Zahlstellen) werden auch feststellen müssen, ob es sich bei einem anderen FFI um ein mitwirkendes FFI, ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI oder ein nicht mitwirkendes FFI (bzw. ein Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC) handelt. US-Finanzministerium und IRS gehen derzeit davon aus, dass der IRS als Verfahrenserleichterung mitwirkenden FFIs eine Arbeitgeber-ID-Nummer (EIN) erteilen wird (FFI-EIN), mit der sich das jeweilige mitwirkende FFI dann gegenüber der Zahlstelle ausweisen kann. Solange sich der Status eines FFI noch nicht bei dem IRS überprüfen lässt, sollen Zahlstellen und mitwirkende FFIs auf die Erklärung (Bescheinigung) eines FFI, mitwirkendes FFI zu sein, abstellen dürfen, sofern die Zahlstelle bzw. das mitwirkende FFI weder erkennt noch erkennen müsste, dass die Erklärung unzutreffend ist.

2. Finanzkonten natürlicher Personen – Kundenidentifizierung durch mitwirkendes FFI im Rahmen von § 1471 IRC

Bei der Feststellung, inwiefern die bei einem mitwirkenden FFI geführten Konten natürlicher Personen als Inlandskonten (US-Accounts) einzustufen sind, wird in künftig zu erlassenden Verwaltungsregelungen zwischen (a) den Bestandskonten natürlicher Personen und (b) den Neukonten natürlicher Personen unterschieden.

a. Bestandskonten natürlicher Personen

[Der Text von Abschnitt III.B.2.a ist durch Abschnitt I.A der Bekanntmachung 2011-34 vom 8. April 2011 vollumfänglich ersetzt worden. Siehe den letzten Satz des einleitenden Teils von Abschnitt I der Bekanntmachung 2011-34.]

b. Neukonten natürlicher Personen

„Neukonto einer natürlichen Person“ bedeutet ein Konto, das eine natürliche Person nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eröffnet. Bei den Neukonten natürlicher Personen hat ein mitwirkendes FFI die nachstehend beschriebenen Maßnahmen durchzuführen, um Inlandskonten (US-Accounts) zu ermitteln. Dabei ist auch die Begründung einer neuen Konto-beziehung durch eine natürliche Person, die bereits Inhaber eines beim FFI geführten Bestandskontos ist, als Neukonto anzusehen. Die nachstehend dargestellten Maßnahmen sind z. B. bei einem Verwahrkonto durchzuführen, das eine natürliche Person, die bereits Inhaber eines beim FFI als Einlagenkonto geführten Bestandskontos ist, nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eröffnet.

1. Sofern das FFI nicht auf die Anwendung dieser Bestimmung verzichtet, steht es ihm frei, das neue Einlagenkonto einer natürlichen Person als Nicht-Inlandskonto (Non-US-Account) einzustufen, wenn der Kontostand oder -wert bei Eröffnung und die durchschnittlichen Kontostände oder -werte aller anderen im vorhergehenden Kalenderjahr beim FFI geführten Einlagenkonten des Kontoinhabers zusammengerechnet weniger als US-\$ 50.000 (oder Gegenwert in ausländischer Währung) betragen. Dabei ist auf den Durchschnitt der Kontostände oder -werte zum Monatsende im vorhergehenden Kalenderjahr oder, sofern der Kontostand oder -wert dem Kontoinhaber nicht mindestens monatlich mitgeteilt wird, auf den Durchschnitt der ihm mitgeteilten Kontostände oder -werte abzustellen.
2. Bei den nach Schritt 1 verbleibenden Konten hat das FFI die bereits im Rahmen anderer US-Steuerbestimmungen als Steuerinländer (US-Person) dokumentierten Kontoinhaber als Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA einzustufen und die Finanzkonten dieser Kontoinhaber im Rahmen von Kapitel 4 als Inlandskonten (US-Accounts) zu behandeln.
3. Bei den natürlichen Personen, die in Bezug auf die nach Schritt 1 und 2 verbleibenden Neukonten wirtschaftlich berechtigt sind, hat das FFI dokumentarische Nachweise der Inländer- oder Ausländereigenschaft (US- oder Non-US-Status) einzuholen und zu prüfen. Sofern im Rahmen dieses Schrittes bei dem Neukonto einer natürlichen Person ein Steuerinländer (US-

Person) als Kontoinhaber festgestellt wird, ist bei ihm ein Formular W-9 einzuholen.

4. Bei den Konten, die nach den Schritten 1 und 2 verbleiben und im Rahmen von Schritt 3 nicht als Inlandskonten (US-Accounts) dokumentiert werden, hat das FFI sämtliche weiteren im Zusammenhang mit dem Neukonto der natürlichen Person erfassten Angaben (z. B. zwecks Kontoführung, Schriftwechsel mit dem Kontoinhaber oder Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften) daraufhin zu überprüfen, ob daraus US-Merkmale hervorgehen. Als US-Merkmale gelten insbesondere:
 - (i) schriftliche Anhaltspunkte für die US-Ansässigkeit oder US-Staatsbürgerschaft des Kontoinhabers,
 - (ii) eine in Verbindung mit einem Inhaber des Kontos stehende US-Anschrift (gleichgültig, ob eine Wohnsitz- oder eine Korrespondenzanschrift),
 - (iii) ein US-Geburtsort eines Inhabers des Kontos,
 - (iv) weitere auf die Inländereigenschaft (US-Status) hindeutende Merkmale, wie z. B. eine „c/o“-Anschrift, eine „postlagernde“ Anschrift oder eine Postfach-Anschrift als einzige aktenkundige Anschrift des Kontoinhabers,
 - (v) eine gegenüber einer Person mit US-Anschrift erteilte Vollmacht oder Unterschriftsberechtigung oder
 - (vi) ein Dauerauftrag zur Übermittlung von Beträgen an ein in den USA geführtes Konto oder die Erteilung von Anweisungen von einer US-Anschrift.

Konten mit US-Merkmalen gelten im Rahmen von Schritt 5 unten als mögliche Inlandskonten (US-Accounts). Ansonsten gelten die Konten, die nach den Schritten 1 und 2 übrig bleiben und bei denen im Rahmen von Schritt 3 kein Steuerinländer (US-Person) als Kontoinhaber festgestellt wurde, als Nicht-Inlandskonten (Non-US-Accounts).

5. Bei den Konten, bei denen im Rahmen von Schritt 4 US-Merkmale festgestellt wurden, hat das mitwirkende FFI entweder eine geeignete Dokumentation einzuholen, sofern sie ihm nicht bereits vorliegt, geprüft und gepflegt wurde oder den Kontoinhaber als unkooperativ zu behandeln. Im Einzelnen hat das FFI bei den Kontoinhabern, die im Rahmen von Schritt 4 (i) als US-Ansässige oder US-Staatsbürger identifiziert wurden, ein Formular W-9 einzuholen. Werden bei einem Konto US-Merkmale im Sinne von Schritt 4 (ii) oder (iii) festgestellt, hat das FFI bei den einzelnen Kontoinhabern entweder ein Formular W-9 zum Nachweis der Inländereigenschaft (US-Status) oder ein Formular W-8BEN und dokumentarische Nachweise der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) einzuholen. Um für Zwecke des vorhergehenden Satzes die Ausländereigenschaft (Non-US-Status) nachzuweisen, hat der Kontoinhaber einen Nicht-US-Reisepass oder einen gleichwertigen Nachweis der Nicht-US-Staatsangehörigkeit vorzulegen. Werden bei einem Konto lediglich US-Merkmale im Sinne von Schritt 4 (iv)–(vi) festgestellt, hat das FFI beim jeweiligen Kontoinhaber ein Formular W-9 zum Nachweis der Inländereigenschaft (US-Status) oder ein Formular W-8BEN oder dokumentarische Nachweise der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) einzuholen. Für diese Zwecke wird ein Formular W-8BEN zwar nicht zwingend benötigt, das FFI kann sich jedoch darauf beziehen. Ein Kontoinhaber, der keine entsprechende Dokumentation vorlegt, ist solange als unkooperativer Kontoinhaber einzustufen, bis das mitwirkende FFI die entsprechende Dokumentation vom Kontoinhaber erhält. Ein mitwirkendes FFI darf auf die vom Kontoinhaber vorgelegte Dokumentation abstellen, solange es weder erkennt noch erkennen müsste, dass die darin enthaltenen Angaben unsicher oder unzutreffend sind.

6. Ein FFI hat die Schritte 4 und 5 zu wiederholen, sobald und sooft es erkennt oder erkennen müsste, dass sich die für die Einstufung eines Kontos maßgeblichen Umstände geändert haben.

Folgende Fragen sind in einer künftigen Verlautbarung zu regeln:

- der Zeitraum, in dem die Schritte gemäß diesem Abschnitt III.B.2.b. durchzuführen sind,
- wie Kontoinhaber innerhalb dieses Zeitraums zu behandeln sind sowie
- wann die in diesem Abschnitt III.B.2.b. beschriebenen Maßnahmen bei Konten zu wiederholen sind, die gemäß Schritt 1 oben als Nicht-Inlandskonten (Non-US-Account) eingestuft wurden, aber in einem nach dem Datum der Kontoeröffnung endenden Jahr einen durchschnittlichen Kontostand zum Monatsende von mehr als US-\$ 50.000 aufweisen. Dabei ist, sofern im betreffenden Jahr der Kontostand oder -wert dem Kontoinhaber nicht mindestens monatlich mitgeteilt wird, auf den Durchschnitt der ihm mitgeteilten Kontostände oder -werte abzustellen.

3. Finanzkonten von Rechtsgebilden – Kundenidentifizierung durch mitwirkendes FFI

a. Bestandskonten von Rechtsgebilden

Bei einem Finanzkonto, dessen Inhaber zum Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung nicht eine natürliche Person ist, hat das mitwirkende FFI zu ermitteln ob solche Finanzkonten als:

- Inlandskonten (US-Accounts),
 - Konten eines mitwirkenden FFI,
 - Konten eines fingiert mitwirkenden (deemed compliant) FFI,
 - Konten eines nicht mitwirkenden FFI,
 - Konten eines Rechtsgebildes im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC,
 - Konten eines unkooperativen Kontoinhabers,
 - Konten eines befreiten NFFE,
 - Konten eines sonstigen NFFE oder
 - sonstige Konten gemäß der nachfolgenden Punkte einzuordnen sind.
1. Kontoinhaber, die bereits im Rahmen anderer US-Steuerbestimmungen als Steuerinländer (US-Person) identifiziert worden sind, hat das mitwirkende FFI auch im Rahmen von § 1471 IRC als Steuerinländer (US-Person) zu behandeln. Das mitwirkende FFI hat jedoch diesen Kontoinhabern Gelegenheit zu geben, durch Vorlage einer Dokumentation nachzuweisen, dass sie keine Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA sind. Ein Steuerinländer (US-Person), der eine entsprechende Dokumentation nicht innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung vorlegt, ist bis zum Eingang der Dokumentation für Zwecke von Kapitel 4 als Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA einzustufen. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, welche Vermutungsregelungen das mitwirkende FFI zur Feststellung anwenden könnte, ob ein Steuerinländer (US-Person) auch Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA ist.
 2. Unter den verbleibenden Kontoinhabern hat das FFI die Rechtsgebilde zu ermitteln, bei denen im elektronisch durchsuchbaren Datenbestand des mitwirkenden FFI ein Anhaltspunkt (wie z. B. ein inländischer Ort der Gründung) dafür vorliegt, dass es sich um ein inländisches Rechtsgebilde handelt. Solche Rechtsgebilde gelten als mutmaßliche inländische Rechtsgebilde. Durch

Vorlage einer Dokumentation beim mitwirkenden FFI, aus der sich ergibt, dass es sich nicht um einen Steuerinländer (US-Person) bzw. nicht um einen Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA handelt, kann die Vermutung widerlegt werden. Das FFI hat eine entsprechende Dokumentation innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung anzufordern. Ein Rechtsgebilde, das innerhalb von einem Jahr nach Aufforderung durch das FFI keine entsprechende Dokumentation vorlegt, gilt im Rahmen von Kapitel 4 bis zum Eingang der Dokumentation als Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA. Ein Kontoinhaber, der gemäß diesem Schritt 2 als Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA gilt, ist als unkooperativer Kontoinhaber zu behandeln, solange dem FFI die Angaben nicht vorliegen, die es im Hinblick auf den Kontoinhaber zu melden hat.

3. Ein Rechtsgebilde, das nicht gemäß der Schritte 1 oder 2 als Steuerinländer (US-Person) eingestuft wird, gilt als mutmaßliches ausländisches Rechtsgebilde.
 - (a) Bei den mutmaßlichen ausländischen Rechtsgebilden hat das mitwirkende FFI festzustellen, ob aus der Firma bzw. dem Namen des Rechtsgebildes oder aus anderen im elektronisch durchsuchbaren Datenbestand des FFI ohne weiteres verfügbaren Angaben eindeutig hervorgeht, dass es sich um ein FFI handelt. In diesem Fall ist das Rechtsgebilde vorläufig als FFI einzustufen.
 - (b) Ein gemäß Schritt 3(a) vorläufig als FFI eingestuftes Rechtsgebilde ist dazu aufzufordern, dem mitwirkenden FFI die FFI-EIN mitzuteilen und ihm die Zulassung als mitwirkendes FFI zu bescheinigen. Bei Eingang der FFI-EIN mit entsprechender Bescheinigung als mitwirkendes FFI ist das Rechtsgebilde vorbehaltlich der Bestätigung der Gültigkeit der FFI-EIN beim IRS im Rahmen von § 1471 Abs. (a) IRC als mitwirkendes FFI zu behandeln.
 - (c) Übermittelt ein gemäß Schritt 3(a) vorläufig als FFI eingestuftes Rechtsgebilde keine gültige FFI-EIN mit Bescheinigung der Zulassung als mitwirkendes FFI innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der vom mitwirkenden FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung, hat das mitwirkende FFI innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der von ihm abgeschlossenen FFI-Vereinbarung das Rechtsgebilde zur Vorlage einer Dokumentation aufzufordern, aus der hervorgeht, ob es sich um ein mitwirkendes FFI, ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI, ein nicht mitwirkendes FFI, ein Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC oder ein NFFE handelt. Bei Nichtvorlage einer entsprechenden Dokumentation innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Aufforderung ist das Rechtsgebilde nach Fristablauf bis zum Eingang einer geeigneten Dokumentation als nicht mitwirkendes FFI einzustufen. Zwischenzeitlich, d. h. vor Einstufung als nicht mitwirkendes FFI, gilt das Rechtsgebilde als befreites NFFE und sein Konto als Nicht-Inlandskonto (Non-US-Account), sofern der IRS keine anderslautende Einstufung des Rechtsgebildes veröffentlicht hat. In diesem Fall ist das Rechtsgebilde als nicht-mitwirkendes FFI zu behandeln. US-Finanzministerium und IRS werden auch voraussichtlich vorschreiben, dass ein mitwirkendes FFI Rechtsgebilde, die eine die Zulassung als mitwirkendes FFI belegende Dokumentation vorlegen, ohne eine gültige FFI-EIN mitzuteilen, namentlich zu melden hat.

4.

- (a) Sofern ein Rechtsgebilde weder im Rahmen der Schritte 1 oder 2 als Steuerinländer (US-Person) noch im Rahmen von Schritt 3 als FFI zu behandeln ist, hat das mitwirkende FFI die Kontounterlagen des Rechtsgebildes auf Beweise für die Ausübung einer aktiven Geschäftstätigkeit durchzusehen, die keine Tätigkeit als Finanzinstitut darstellt. Als geeignete Beweise kommen in Betracht: die Darstellung einer Geschäftstätigkeit sowie der Einsatz von Sachanlagen und Arbeitnehmern und die Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, was z. B. durch geprüfte Abschlüsse oder andere Geschäftsunterlagen belegt werden kann. In diesem Zusammenhang erwägen US-Finanzministerium und IRS, ob ein FFI teilweise auch auf Angaben aus der Wirtschaftsdatenbank eines Dritten abstellen darf. Ein Rechtsgebilde, bei dem in diesem Schritt 4 die Ausübung einer aktiven Geschäftstätigkeit festgestellt wird, ist im Rahmen von Kapitel 4 als befreites NFFE und das Konto des Rechtsgebildes als Nicht-Inlandskonto (Non-US-Account) zu behandeln.
- (b) Ein Rechtsgebilde, bei dem im Rahmen von Schritt 4(a) keine aktive Geschäftstätigkeit festgestellt wurde, darf dem mitwirkenden FFI eine Dokumentation vorlegen, in der die Zulassung als mitwirkendes oder fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI oder der Status als nicht mitwirkendes FFI, NFFE oder Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC belegt oder bescheinigt wird. Schritte 3(b) und (c) oben sind anzuwenden, sofern die Zulassung als mitwirkendes FFI behauptet wird. Das mitwirkende FFI darf [auch] insofern auf dokumentarische Nachweise abstellen, die sich [bereits] in den Kontounterlagen befinden, sofern es weder erkennt noch erkennen müsste, dass die Dokumentation unsicher oder unzutreffend ist. Sofern ausreichende dokumentarische Nachweise dem mitwirkenden FFI nicht bereits vorliegen, hat es innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der von ihm abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eine Dokumentation anzufordern, die den Status des Rechtsgebildes nachweist oder bescheinigt. Bei Nichtvorlage der im Rahmen dieses Schrittes erforderlichen Dokumentation ist das Rechtsgebilde ab Ende des ersten Jahres nach dem Datum der Aufforderung durch das FFI bis zum Eingang einer entsprechenden Dokumentation als nicht-mitwirkendes FFI zu behandeln.
- (c) Sofern aus der gemäß Schritt 4(b) oben vorgelegten Dokumentation hervorgeht, dass der Kontoinhaber ein NFFE ist, hat das mitwirkende FFI entweder, sofern nicht bereits vorliegend, dokumentarische Nachweise dafür einzuholen, dass es sich um ein befreites NFFE handelt, oder
 - (i) sämtliche an dem Rechtsgebilde unmittelbar oder mittelbar beteiligten Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA einzeln und unter Angabe, ob es sich um eine natürliche Person handelt oder nicht, zu identifizieren, wobei die Beteiligung durch eines oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsgebilde vermittelt werden kann, nicht jedoch durch ein befreites NFFE, ein mitwirkendes FFI, ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI oder ein Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs.(f) IRC, und
 - (ii) sofern bei (i) ein Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA ermittelt wird, das Konto als Inlandskonto (US-Account) zu behandeln und bei dem Steuerinländer (US-Person) die Dokumentation einzuholen, die das mitwirkende FFI einholen müsste, wenn es sich um einen neuen Kontoinhaber handelte, sowie ferner den Steuerinländer (US-Person) dem IRS zu melden.

Sofern es dem mitwirkenden FFI nicht gelingt, die nach diesem Absatz erforderliche Dokumentation bei einem gemäß (i) oben identifizierten Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung einzuholen, ist der Kontoinhaber nach Fristablauf bis zum Eingang einer entsprechenden Dokumentation beim FFI als unkooperativen Kontoinhaber zu behandeln.

Ein mitwirkendes FFI darf auf die von einem Rechtsgebilde als Kontoinhaber vorgelegte Dokumentation abstellen, solange es weder erkennt noch erkennen müsste, dass die darin enthaltenen Angaben unsicher oder unzutreffend sind. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, welche Anforderungen an den Nachweis der Ausübung einer aktiven Geschäftstätigkeit im Rahmen von Schritt 4(a) zu stellen sind und wie Schritt 4(a) auszugestalten ist, um Missbrauch zu verhindern.

b. Neukonten von Rechtsgebilden

Bei nach Inkrafttreten der vom mitwirkenden FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eröffneten neuen Finanzkonten, deren Inhaber nicht natürliche Personen sind, hat das mitwirkende FFI die für Bestandskonten geltenden Maßnahmen analog anzuwenden, um folgende Kontoarten gegeneinander abzugrenzen: Inlandskonten (US-Accounts), Konten mitwirkender FFIs, Konten fingiert mitwirkender (deemed compliant) FFIs, Konten von Rechtsgebilden im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC, Konten nicht mitwirkender FFIs, Konten unkooperativer Kontoinhaber, Konten befreiter NFFEs sowie Konten sonstiger NFFEs. Bei den Neukonten von Rechtsgebilden ist das FFI jedoch gehalten, die Abgrenzung anhand sämtlicher beim FFI erfassten Angaben (u.a. Angaben, die zur Kontoeröffnung und -führung, zum Schriftwechsel mit dem Kontoinhaber oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften einschließlich Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder zur Kundenidentifizierung (AML/KYC-Regelungen) vorgehalten werden) vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob die Angaben sich in einem elektronisch durchsuchbaren Datenbestand befinden. Die Kenntnis der Angaben, die das FFI zur Kontoeröffnung und Kontoführung, zum Schriftwechsel mit dem Kontoinhaber oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften einschließlich AML/KYC-Regelungen erfasst hat, wird dem FFI auch bei der Feststellung unterstellt, ob es die von einem Rechtsgebilde vorgelegte Dokumentation als unsicher oder unzutreffend anzusehen hat.

4. Abstimmung mit § 1472 IRC

Aufgrund der FFI-Vereinbarung ist das mitwirkende FFI verpflichtet, nach Maßgabe der in Abschnitt III.B.3 dargestellten Maßnahmen festzustellen, ob die bei ihm geführten Konten eines Rechtsgebildes als Inlandskonten (US-Accounts), Konten mitwirkender FFIs, Konten fingiert mitwirkender (deemed compliant) FFIs, Konten nicht mitwirkender FFIs, Konten von Rechtsgebilden im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC, Konten befreiter NFFEs oder Konten eines NFFEs mit meldepflichtigen wesentlichen beteiligten US-Eigentümern einzustufen sind. Ein mitwirkendes FFI, das eine abzugspflichtige Zahlung an einen Kontoinhaber leistet, der NFFE ist, stellt auch im Rahmen von § 1472 IRC eine Zahlstelle dar. Für Zwecke der Anwendung des § 1472 IRC im Hinblick auf eine abzugspflichtige Zahlung, die an einen Kontoinhaber geleistet wird, der ein Rechtsgebilde ist, hat das mitwirkende FFI zur Vermeidung der doppelten Vorlage von Dokumentation die Behandlung des Kontoinhabers nach Maßgabe von Abschnitt III.B.3 zu bestimmen; das in § 1472 Abs. (b) IRC vorgesehene Bescheinigungsverfahren ist nicht anzuwenden.

C. Inländische Finanzinstitute (USFIs)

Bei Leistung abzugspflichtiger Zahlungen an ein Rechtsgebilde hat ein USFI in Erfüllung seiner Pflichten als Zahlstelle im Sinne von §§ 1471, 1472 IRC festzustellen, ob es sich um einen Steuerinländer (US-Person), ein mitwirkendes FFI, ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI, ein nicht mitwirkendes FFI, ein Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC, ein befreites NFFE oder ein sonstiges NFFE handelt. Sofern das USFI die abzugspflichtige Zahlung an ein Rechtsgebilde leistet, das Kontoinhaber beim USFI ist, sind diese Feststellungen analog denen eines mitwirkenden FFI im Hinblick auf Kontoinhaber, die Rechtsgebilde sind, vorzunehmen. Um sicherzustellen, dass diese analogen Feststellungen von FFIs und USFI übereinstimmend vorgenommen werden, werden US-Finanzministerium und IRS verlangen, dass ein USFI Maßnahmen durchführt, die mit den in Abschnitt III.B.3 dieser Bekanntmachung dargestellten vergleichbar sind, um festzustellen, ob ein ausländisches Rechtsgebilde, das beim USFI ein Konto unterhält, ein NFFE darstellt und daher den Melde- oder Abzugspflichten gemäß § 1472 IRC unterliegt oder ein FFI darstellt und daher der Abzugsregelung des § 1471 Abs. (a) IRC unterliegt. Ein USFI, das diese Maßnahmen anwendet, wird die in § 1472 Abs. (b) IRC beschriebene Bescheinigung nicht zusätzlich bei NFFEs anfordern müssen, die bei ihm ein Konto unterhalten. Diese Maßnahmen gelten nur bei den Inhabern von Finanzkonten im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (2) IRC, an die das USFI abzugspflichtige Zahlungen leistet.

1. Kundenidentifizierung bei den Bestandskonten ausländischer Rechtsgebilde

Sofern ein USFI eine abzugspflichtige Zahlung an ein vor dem 1. Januar 2013 eröffnetes Konto vornimmt, dessen Inhaber nicht natürliche Personen sind, wollen US-Finanzministerium und IRS dem USFI die Einhaltung folgender Schritte vorschreiben:

1. Sofern der Kontoinhaber ein Rechtsgebilde ist, das im Rahmen der Kapitel 3 oder 61 IRC als Steuerinländer (US-Person) identifiziert wurde, hat das USFI es auch im Rahmen von Kapitel 4 als Steuerinländer (US-Person) zu behandeln. Sonstige Kontoinhaber, die Rechtsgebilde sind, gelten im Rahmen von Kapitel 4 als ausländische Rechtsgebilde.
2.
 - (a) Bei jedem Kontoinhaber, der ein Rechtsgebilde ist und das gemäß Schritt 1 als ausländisches Rechtsgebilde gilt, hat das USFI festzustellen, ob aus der Firma bzw. dem Namen des Rechtsgebildes oder aus anderen im elektronisch durchsuchbaren Datenbestand des FFI ohne weiteres verfügbaren Angaben eindeutig hervorgeht, dass es sich um ein FFI handelt. In diesem Fall ist das Rechtsgebilde vorläufig als FFI einzustufen.
 - (b) Ein gemäß Schritt 2(a) vorläufig als FFI eingestuftes ausländisches Rechtsgebilde ist dazu aufzufordern, dem USFI die FFI-EIN mitzuteilen und ihm die Zulassung als mitwirkendes FFI zu bescheinigen. Bei Eingang der FFI-EIN mit entsprechender Zulassungsbescheinigung ist das ausländische Rechtsgebilde – vorbehaltlich der Bestätigung der Gültigkeit der FFI-EIN beim IRS – im Rahmen von § 1471 Abs. (a) IRC als mitwirkendes FFI zu behandeln.
 - (c) Übermittelt ein gemäß Schritt 2(a) vorläufig als FFI eingestuftes ausländisches Rechtsgebilde bis 31. Dezember 2013 keine gültige FFI-EIN, hat das USFI das ausländische Rechtsgebilde zur Vorlage einer Dokumentation aufzufordern, aus der hervorgeht, ob es sich um ein mitwirkendes FFI, ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI, ein nicht mitwirkendes FFI, ein Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC oder ein NFFE handelt. Jedes ausländische Rechtsgebilde, das bis zum 31. Dezember 2014 keine entsprechende Dokumenta-

tion vorlegt, ist mit Fristablauf bis zum Eingang einer geeigneten Dokumentation als nicht mitwirkendes FFI einzustufen. Zwischenzeitlich, d. h. vor Einstufung als nicht mitwirkendes FFI, gilt das Rechtsgebilde als befreites NFFE, sofern der IRS keine anderslautende Einstufung des Rechtsgebildes veröffentlicht hat. In letzterem Fall ist das Rechtsgebilde als nicht mitwirkendes FFI zu behandeln. US-Finanzministerium und IRS werden auch voraussichtlich vorschreiben, dass ein USFI Rechtsgebilde, die eine die Zulassung als mitwirkendes FFI belegende Dokumentation vorlegen, ohne eine gültige FFI-EIN mitzuteilen, namentlich zu melden hat.

3.

- (a) Sofern ein Rechtsgebilde weder im Rahmen der Schritte 1 als Steuerinländer (US-Person) noch im Rahmen von Schritt 2 als FFI zu behandeln ist, hat das FFI die Kontounterlagen des Rechtsgebildes auf Beweise für die Ausübung einer aktiven Geschäftstätigkeit durchzusehen, die keine Tätigkeit als Finanzinstitut darstellt. Als geeignete Beweise kommen in Betracht: die Darstellung einer Geschäftstätigkeit sowie der Einsatz von Sachanlagen und Arbeitnehmern und die Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, was z. B. durch geprüfte Abschlüsse oder andere Geschäftsunterlagen belegt werden kann. In diesem Zusammenhang prüfen US-Finanzministerium und IRS derzeit, ob ein USFI teilweise auch auf Angaben aus der Wirtschaftsdatenbank eines Dritten abstellen darf. Ein ausländisches Rechtsgebilde, bei dem in diesem Schritt die Ausübung einer aktiven Geschäftstätigkeit festgestellt wurde, ist im Rahmen von Kapitel 4 als befreites NFFE zu behandeln.
- (b) Ein ausländisches Rechtsgebilde, bei dem im Rahmen von Schritt 3(a) keine aktive Geschäftstätigkeit festgestellt wurde, darf dem USFI eine Dokumentation vorlegen, in der die Zulassung als mitwirkendes oder fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI oder der Status als nicht mitwirkendes FFI, NFFE oder Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC bescheinigt wird. Schritte 2(b) und (c) oben sind anzuwenden, sofern die Zulassung als mitwirkendes FFI behauptet wird. Das USFI darf [auch] insofern auf dokumentarische Nachweise abstellen, die sich bereits in den Kontounterlagen befinden, sofern es weder erkennt noch erkennen müsste, dass die Dokumentation unsicher oder unzutreffend ist. Ein Rechtsgebilde, das bis zum 31. Dezember 2014 keine entsprechende Dokumentation vorlegt, ist nach Fristablauf bis zum Eingang einer geeigneten Dokumentation im Rahmen von Kapitel 4 als nicht mitwirkendes FFI einzustufen.
- (c) Sofern aus der gemäß Schritt 3(b) vorgelegten Dokumentation hervorgeht, dass der Kontoinhaber ein NFFE ist, hat das USFI entweder, sofern nicht bereits vorliegend, dokumentarische Nachweise dafür einholen, dass es sich um ein befreites NFFE handelt, oder
 - (i) sämtliche an dem Rechtsgebilde unmittelbar oder mittelbar beteiligten Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA einzeln und unter Angabe, ob es sich um eine natürliche Person handelt oder nicht, zu identifizieren, wobei die Beteiligung durch eines oder mehrere zwischengeschaltete Rechtsgebilde bestehen kann, nicht jedoch durch ein befreites NFFE, ein mitwirkendes FFI, ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI oder ein Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs.(f) IRC, und
 - (ii) sofern bei (i) oben ein Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA ermittelt wird, bei ihm die Dokumentation einzuholen, die das USFI einholen müsste, wenn es sich bei diesem Steuerinländer (US-Person) um einen neuen Kontoinhaber handelte, sowie

ferner den Steuerinländer (US-Person) in der noch zu regelnden Art und Weise dem IRS zu melden.

Sofern es dem USFI nicht gelingt, bis zum 31. Dezember 2014 die nach diesem Absatz erforderlichen Identifizierungen durchzuführen oder die nach diesem Absatz erforderliche Dokumentation bei einem gemäß (i) oben identifizierten Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA einzuholen, hat das USFI nach Fristablauf bis zum Eingang einer geeigneten Dokumentation den Steuerabzug gemäß § 1472 Abs. (a) vorzunehmen.

Ein mitwirkendes FFI darf auf die von einem Rechtsgebilde als Kontoinhaber vorgelegte Dokumentation abstellen, solange es weder erkennt noch erkennen müsste, dass die darin enthaltenen Angaben unsicher oder unzutreffend sind.

2. Kundenidentifizierung bei den Neukonten ausländischer Rechtsgebilde

Bei nach dem 31. Dezember 2012 eröffneten Finanzkonten eines USFI, deren Inhaber nicht natürliche Personen sind, hat das USFI Maßnahmen anzuwenden, die mit den oben in Abschnitt III.C.1 bei den Bestandskonten ausländischer Rechtsträger dargestellten vergleichbar sind, um folgende Kontoarten zu unterscheiden: Inlandskonten (US-Accounts), Konten mitwirkender FFIs, Konten fingiert mitwirkender (deemed compliant) FFIs, Konten nicht mitwirkender FFIs, Konten von Rechtsgebilden im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC, Konten befreiter NFFEs sowie Konten sonstiger NFFEs. Bei den Neukonten ausländischer Rechtsgebilde ist das USFI jedoch gehalten, die Abgrenzung anhand sämtlicher beim USFI erfassten Angaben (u.a. Angaben, die zur Kontoeröffnung und -führung, zum Schriftwechsel mit dem Kontoinhaber oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften einschließlich AML/KYC-Regelungen vorgehalten werden) vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob die Angaben sich in einem elektronisch durchsuchbaren Datenbestand befinden. Die Kenntnis der Angaben, die das USFI zur Kontoeröffnung und -führung, zum Schriftwechsel mit dem Kontoinhaber oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften einschließlich AML/KYC-Regelungen erfasst hat, wird dem USFI auch bei der Feststellung unterstellt, ob es die von einem Rechtsgebilde vorgelegte Dokumentation als unsicher oder unzutreffend anzusehen hat. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, durch welche Maßnahmen die neuen Kontoinhaber eines USFI als mitwirkende FFIs, fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs, nicht mitwirkende FFIs, Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC, befreite FFIs und sonstige NFFEs einzustufen sind.

Abschnitt IV. Meldepflichten bei Inlandskonten (US-Accounts)

In diesem Abschnitt nehmen US-Finanzministerium und IRS vorläufig Stellung zu Form und Inhalt der Angaben, die ein FFI aufgrund der FFI-Vereinbarung im Hinblick auf Inlandskonten (US-Accounts) jährlich dem IRS zu melden hat.

A. Grundsätzliches

§ 1471 IRC sieht vor, dass ein mitwirkendes FFI gem. der FFI-Vereinbarung im Hinblick auf seine Inlandskonten (US-Accounts) folgende Angaben zu melden hat:

- Name, Anschrift und Steuernummer (TIN) der Kontoinhaber, die Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA sind;
- sofern der Kontoinhaber ein ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern ist, Name, Anschrift und Steuernummer der wesentlich beteiligten US-Eigentümer;
- die Kontonummer;
- der Kontostand oder -wert (wobei das US-Finanzministerium die Zeitpunkte und Art und Weise der Feststellung gesondert regeln darf) sowie
- sofern vom US-Finanzministerium nicht abweichend geregelt, die Höhe der auf das Konto eingehenden und von ihm abgehenden Bruttobeträge (wobei

das US-Finanzministerium die Zeiträume und Art und Weise der Feststellung gesondert regeln darf).

Der IRS arbeitet an einem neuen Formular für die Meldung der Angaben nach § 1471 Abs. (c) IRC. Dieses Formular wird elektronisch übermittelt. Wegen Einzelheiten der bei elektronischer Abgabe zu erwartenden Anforderungen siehe Abschnitt V unten. Im Zusammenhang mit einem Konto ist die tatsächliche Kontonummer zu melden. Falls das FFI keine Kontonummer verwendet, hat es dem Konto ein anderes eindeutiges Identifikationsmerkmal (wie z. B. eine laufende Nummer) zuzuweisen und dieses zu melden. US-Finanzministerium und IRS wollen ferner in einer Verlautbarung die Meldepflichten des Kapitels 4 mit den sonstigen Meldepflichten nach US-Steuerrecht abstimmen.

B. Kontostand oder -wert

Nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (C) IRC hat ein mitwirkendes FFI den Kontostand oder -wert eines Inlandskontos (US-Accounts) zu melden. US-Finanzministerium und IRS wollen in einer Verlautbarung regeln, dass solche Beträge in US-Dollar zu melden sind. Die Währungsumrechnung wird auch in einer späteren Verlautbarung geregelt. US-Finanzministerium und IRS ziehen in Erwägung, bei Einlagen- und Verwahrkonten die Meldung des höchsten zum Monatsende festgestellten Kontostands des Jahres vorzuschreiben oder, falls der Kontostand dem Kontoinhaber in größeren (z. B. vierteljährlichen) Zeitabständen mitgeteilt wird, die Meldung des höchsten mitgeteilten Kontostands des Jahres. Darüber hinaus hat das FFI auf Verlangen des IRS weitere kontobezogene Angaben (u.a. Kopien der Kontoauszüge mit den Kontoständen zum Monats- bzw. Quartalsende sowie den Bruttobeträgen der täglichen Ein- und Ausgänge) zu übermitteln.

Der Wert eines Kontos, das eine Beteiligung an einem Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC darstellt, wird unter Umständen im Laufe des Jahres aus unterschiedlichen Gründen ermittelt, z. B.

- (i) im Rahmen der externen Rechnungslegung,
- (ii) zur Feststellung der Vergütung, die einem internen oder externen Anlageberater zusteht oder
- (iii) zur Mitteilung an den Kontoinhaber oder zur Berechnung der ihm zustehenden Ausschüttungen oder Zahlungen.

US-Finanzministerium und IRS ziehen in Erwägung, dem mitwirkenden FFI die Meldung des Jahreshöchstwerts des Kontos vorzuschreiben, und zwar unter Zugrundelegung des Wertes, der dem Zweck nach am häufigsten ermittelt wird. Findet z. B. bei einem mitwirkenden FFI eine Bewertung jährlich zwecks Investorenreporting und vierteljährlich zwecks Berechnung der Vergütung des Anlageberaters des FFI statt, wäre nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (C) IRC der höchste vierteljährliche Wert zu melden, der für Zwecke der Berechnung der Vergütung des Anlageberaters ermittelt wurde.

Stellungnahmen werden erbeten zu den oben geschilderten Vorgehensweisen sowie zu möglichen Alternativverfahren, die Informationen in ausreichender Qualität liefern, ohne für das FFI unpraktikabel zu sein oder eine Manipulation durch inländische Kontoinhaber zulassen. Stellungnahmen zu möglichen Umrechnungsverfahren werden erbeten. Stellungnahmen werden auch zu spezifischen Fallgestaltungen erbeten, in denen ausländisches Recht der Weitergabe der oben geforderten Angaben entgegenstehen könnte. Dabei ist darauf einzugehen, wie das mitwirkende FFI und der Inhaber eines beim ihm geführten Inlandskontos (US-Accounts) das Rechtshindernis überwinden könnten, z. B. indem das FFI von den der Weitergabe entgegenstehenden Pflichten entbunden wird.

C. Bruttobetrag der Ein- und Ausgänge

Meldepflichtig nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC ist, sofern vom US-Finanzministerium nicht abweichend geregelt, die Höhe der eingehenden und abgehenden Bruttobeträge. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, wie der mit dieser Meldepflicht verbundene Verwaltungsaufwand beim mitwirkenden FFI zu minimieren ist.

D. Option nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC

Bei Ausübung der Option nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC sind § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (C) und (D) IRC nicht anwendbar. Stattdessen hat das mitwirkende FFI die Meldungen nach §§ 6041, 6042, 6045 und 6049 IRC abzugeben, die es abzugeben hätte, wenn das FFI Steuerinländer (US-Person) wäre und die Inhaber von Inlandskonten (US-Account), die Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA oder ausländische Rechtsgebilde mit US-Eigentümern sind, natürliche Personen mit US-Staatsbürgerschaft wären. Die Ausübung dieser Option befreit nicht von § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (A) und (B) IRC. Daher muss das FFI nach wie vor Name, Anschrift und Steuernummer der Kontoinhaber melden, die Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA sind. Ist der Kontoinhaber ein ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern, sind Name, Anschrift und Steuernummer der jeweiligen wesentlich beteiligten US-Eigentümer mit den betreffenden Kontonummern zu melden. Den nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (C) und (D) erforderlichen Kontostand oder -wert und Bruttobetrag der Ein- und Ausgänge muss das optierende FFI jedoch nicht melden.

Zeitpunkt und Art und Weise der Optierung sowie Einzelheiten der bei Optierung geltenden Meldepflichten werden in einer künftigen Verlautbarung geregelt. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zur Frage, ob und ggf. wann dem mitwirkenden FFI die Begrenzung der Optierung auf einen Teil der bei ihm geführten Konten zu erlauben sei, z. B., ob ihm die Möglichkeit zu eröffnen sei, im Hinblick auf Konten, deren Inhaber natürliche Personen sind, zu optieren, aber dabei die Konten, deren Inhaber Rechtsgebilde sind, auszuklammern.

E. Vermeidung von Doppelmeldungen

Unter Umständen kann das gleiche Finanzinstrument oder die gleiche Beteiligung ein Finanzkonto bei mehr als einem FFI darstellen. Zum Beispiel kann ein mitwirkendes FFI als Fonds Anteile emittieren, die ein Finanzkonto im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (2) Buchst. (C) IRC darstellen. Diese Anteile können sich wiederum bei einem anderen mitwirkenden FFI (Verwahrer) im Verwahrkonto eines Steuerinländers (US-Person) im Sinne des FATCA befinden. In Ermangelung einer Ausnahmeregelung würden die dem Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA gehörenden Anteile beim Fonds ein Konto darstellen, und das beim Verwahrer geführte Verwahrkonto des Steuerinländers (US-Person) würde ein zweites Finanzkonto darstellen. US-Finanzministerium und IRS nehmen die Bedenken zur Kenntnis, die gegen eine doppelte Meldung der Fondsanteile (einmal durch den Fonds, einmal durch den Verwahrer) vorgebracht werden.

US-Finanzministerium und IRS sind der Meinung, dass die Meldung möglichst seitens des die Auszahlung an den Kontoinhaber vornehmenden FFI zu erfolgen hat. Diese Auffassung steht im Einklang mit § 1471 Abs. (d) Unterabs. (1) Buchst. (C) Ziff. (i) IRC, in der es heißt, dass ein Konto, dessen Inhaber ein die Voraussetzungen des § 1471 Abs. (b) IRC erfüllendes anderes Finanzinstitut ist, vom Begriff „Inlandskonto (US-Account)“ ausgenommen ist. US-Finanzministerium und IRS wollen in Durchführungsverordnungen regeln, dass sofern ein mitwirkendes FFI das Konto eines anderen mitwirkenden FFI führt, die Meldepflicht nach § 1471 Abs. (c) IRC lediglich das mitwirkende FFI mit der direkteren Beziehung zum Investor oder Kunden betrifft. In dem im vorhergehenden Absatz angesprochenen Beispielsfall hätte der Verwahrer die Meldepflichten in Bezug auf das Verwahrkonto des Steuerinländers (US-Person) im Sinne des FATCA; die vom Verwahrer gehaltenen

Fondsanteile würden beim Fonds kein meldepflichtiges Inlandskonto (US-Account) darstellen. Infolgedessen hätte ein FFI, dessen sämtliche unmittelbaren Kontoinhaber ihrerseits auch mitwirkende FFIs sind, keine Meldepflichten gemäß § 1471 Abs. (c) IRC.

F. Meldepflichten bei unkooperativen Konten

US-Finanzministerium und IRS wollen vorschreiben, dass ein mitwirkendes FFI die Anzahl und den Gesamtwert der von unkooperativen Kontoinhabern gehaltenen Konten sowie die Anzahl und den Gesamtwert der von nahestehenden bzw. nicht nahestehenden nicht mitwirkenden FFIs gehaltenen Konten zu melden hat. Ferner wollen US-Finanzministerium und IRS vorschreiben, dass ein mitwirkendes FFI die Anzahl und den Gesamtwert der Finanzkonten zu melden hat, die von unkooperativen Kontoinhabern mit US-Merkmalen (im Sinne von Abschnitt III.B.2.b. Schritt 4 oben oder einer künftig zu erlassenden Regelung) gehalten werden.

Abschnitt V. Aufforderung zur Stellungnahme zu Einzelthemen

A. Verifizierungserfordernisse bei mitwirkenden FFIs

Im Rahmen der FFI-Vereinbarung verpflichtet sich ein mitwirkendes FFI gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (B) IRC zur Durchführung der ggf. vom US-Finanzministerium vorgeschriebenen Maßnahmen zur Überprüfung der Identifizierung von Inlandskonten (US-Accounts). Wirksame Prüfmaßnahmen sind nach Ansicht von US-Finanzministerium und IRS unentbehrlich zur Sicherstellung der Einhaltung von Kapitel 4. US-Finanzministerium und IRS sind sich jedoch bewusst, dass die durch Prüfungshandlungen bedingten Vollzugsvorteile gegen den Aufwand abzuwägen sind, der infolge solcher Maßnahmen bei FFIs entsteht.

Nach Kenntnis von US-Finanzministerium und IRS stützen sich die Aufsichtsbehörden verschiedener Länder im Rahmen von AML/KYC-Regelungen und vergleichbaren Gesetzen u.a. auf Verifizierungs- und Prüfmaßnahmen, die durch unabhängige, vom Finanzinstitut beauftragte Wirtschaftsprüfer oder die interne Revision des Finanzinstituts durchgeführt werden. Dabei sind sich US-Finanzministerium und IRS bewusst, dass im Gegensatz zur üblichen Vorgehensweise des Außenprüfers bei der Prüfung der Einhaltung einer QI-Vereinbarung es sich bei diesen Verifizierungs- und Prüfungshandlungen nicht um Maßnahmen handelt, denen das FFI vorher zugestimmt hat.

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zu den Maßnahmen, die unabhängige Wirtschaftsprüfer oder andere Außenprüfer im Rahmen einer AML/KYC-Prüfung oder eines vergleichbaren Auftrags durchführen. Es ist u.a. auf die Zielsetzung solcher Aufträge, die Art der durchgeführten Prüfungshandlungen sowie die Art der dabei erstellten Berichte einzugehen. US-Finanzministerium und IRS erwägen auch, die zur Einhaltung von Kapitel 4 durchgeführten Maßnahmen in bestimmten Fällen durch eine hochrangige Führungskraft des betreffenden Finanzinstituts schriftlich bescheinigen zu lassen. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zu den Angaben und Zusicherungen, die in solchen Bescheinigungen vorzusehen sind, sowie zur Frage, inwiefern im Rahmen von AML/KYC-Prüfungen oder vergleichbaren Aufträgen unabhängige Wirtschaftsprüfer oder andere Außenprüfer auf schriftliche Durchführungs-Bescheinigungen abstellen, die von Officers oder anderen zuständigen Führungskräften des Finanzinstituts stammen. US-Finanzministerium und IRS erbitten auch Äußerungen dazu, inwiefern die bei solchen Aufträgen erstellten Berichte angepasst werden könnten, um dem Steuervollzug im Sinne von Kapitel 4 zu dienen. Schließlich erbitten US-Finanzministerium und IRS Stellungnahmen dazu, inwiefern selbständige Wirtschaftsprüfer die Ausführung von [FATCA-spezifischen] Prüf- und Berichtsmaßnahmen bei einem FFI im Rahmen einer ohne seine Zustimmung stattfindenden Pflichtprüfung mit ihren Berufspflichten vereinbaren können.

B. Behandlung von Durchlaufzahlungen (Passthru Payments)

Im Rahmen einer FFI-Vereinbarung hat das FFI gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen

- (1) bei jeder Durchlaufzahlung, die das Finanzinstitut an einen unkooperativen Kontoinhaber oder ein nicht mitwirkendes FFI leistet sowie
- (2) sofern das FFI eine Durchlaufzahlung an ein mitwirkendes FFI vornimmt, das hinsichtlich der Zahlung die Option zum vorgelagerten Steuereinbehalt nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (3) IRC ausgeübt hat, für den Teilbetrag der Zahlung, der den Konten von unkooperativen Kontoinhabern oder nicht mitwirkenden FFIs zuzuordnen ist.

Gemäß § 1471 Abs. (d) Unterabs. (7) IRC bedeutet „Durchlaufzahlung“ eine abzugspflichtige Zahlung oder eine andere Zahlung, sofern sie einer abzugspflichtigen Zahlung zuzuordnen ist.

Unter anderem soll der Steuerabzug bei Durchlaufzahlungen einem FFI, das eine FFI-Vereinbarung abgeschlossen hat, die Einhaltung der FFI-Vereinbarung auch dann ermöglichen, wenn bestimmte Kontoinhaber dem FFI die Angaben nicht mitgeteilt haben, die das FFI benötigt, um festzustellen, ob es sich um Inlandskonten (US-Accounts) handelt, und um seinen Meldepflichten nachzukommen. Gleiches gilt, wenn Kontoinhaber, die selber FFIs sind, ihrerseits keine FFI-Vereinbarung abgeschlossen haben. Bei einem FFI, das, ohne in den USA direkt zu investieren oder abzugspflichtige Zahlungen generierende Vermögenswerte zu halten, Zahlungen bezieht, die sich einer abzugspflichtigen Zahlung zuordnen lassen, schafft die Regelung ferner einen Anreiz zum Abschluss einer FFI-Vereinbarung.

In Stellungnahmen gegenüber US-Finanzministerium und IRS wurde darauf hingewiesen, dass die Feststellung, inwiefern eine Zahlung einer abzugspflichtigen Zahlung „zuzuordnen“ ist, dem FFI u.U. Probleme bereiten könne. Stellungnahmen werden dazu erbeten, wie ein mitwirkendes FFI feststellen soll, ob eine von ihm geleistete Zahlung einer abzugspflichtigen Zahlung zuzuordnen ist, und welche Angaben in diesem Zusammenhang ggf. zu melden sind. Dabei ist der Verwaltungsaufwand der befürworteten Vorgehensweise zu berücksichtigen.

C. Option zum vorgelagerten Steuereinbehalt

Anstatt bei Durchlaufzahlungen an die eigenen Kontoinhaber als Zahlstelle zu fungieren, darf ein mitwirkendes FFI, das die ggf. vom US-Finanzministerium vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (3) IRC dafür optieren, dass eine [vorgelagerte] Zahlstelle den Steuereinbehalt bei ihm zufließenden abzugspflichtigen Zahlungen und Durchlaufzahlungen vornimmt. Sofern das mitwirkende FFI die ggf. vom US-Finanzministerium vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt und die Option ausübt, unterliegen die ihm zufließenden Zahlungen dem Steuereinbehalt, sofern sie abzugspflichtige Zahlungen oder Durchlaufzahlungen an das Konto eines unkooperativen Kontoinhabers oder eines nicht mitwirkenden FFIs darstellen. Im Rahmen der Option muss sich das mitwirkende FFI dazu verpflichten, die Optionsausübung der Zahlstelle mitzuteilen und ihr die sonstigen Angaben zu übermitteln, die sie benötigt, um bei den dem optierenden FFI zufließenden abzugspflichtigen Zahlungen und Durchlaufzahlungen den zutreffenden Steuerabzug vorzunehmen. Das optierende FFI hat auch im Hinblick auf den Betrag, der infolge der Optionsausübung einbehalten wurde, auf etwaige Rechte nach einem Abkommen der Vereinigten Staaten zu verzichten. In dem vom US-Finanzministerium geregelten Umfang darf die Option zum vorgelagerten Steuereinbehalt im Hinblick auf bestimmte Gruppen oder Arten von Konten des mitwirkenden FFI ausgeübt werden.

Gegenüber dem US-Finanzministerium und IRS wurden Bedenken geäußert, dass die Optionsausübung nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (3) IRC verwaltungs-technische Probleme aufwerfen könne. Es wird um Stellungnahme zum angemessenen Umfang der Option gebeten. Insbesondere ist darauf einzugehen, bei welchen Arten von Finanzkonten die Optionsausübung zu erlauben sei. Ferner von Interesse ist, welche Angaben das optierende FFI der Zahlstelle mitteilen muss, damit der zutreffende Steuerabzug bei den abzugspflichtigen Zahlungen oder anderen Durchlaufzahlungen vorgenommen werden kann, die dem optierenden FFI zufließen.

D. Sanktionen bei unkooperativen Kontoinhabern

Wie oben ausgeführt, ist ein mitwirkendes FFI bei Durchlaufzahlungen an unkooperativer Kontoinhaber zum Steuerabzug verpflichtet bzw. bei Optionsausübung zum vorgelagerten Steuereinbehalt zur Mitteilung der Angaben verpflichtet, die die [vorgelagerte] Zahlstelle zur Vornahme des zutreffenden Steuerabzugs benötigt. Die Abzugsregelung für unkooperativer Kontoinhaber ist als Erleichterung für mitwirkende FFIs gedacht, die ansonsten nicht in der Lage wären, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den FFI-Vereinbarungen erforderlichen Angaben zu beschaffen. Die Regelung stellt jedoch keine dauerhafte Alternative zur Erfassung und Meldung von Angaben bei Inlandskonten (US-Accounts) dar. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zur Frage der bei dauerhaft unkooperativer Konten zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere ob und ggf. wann die Anzahl der nach Verstreichen einer angemessenen Frist verbleibenden unkooperativen Kontoinhaber die Kündigung der FFI-Vereinbarung durch US-Finanzministerium und IRS rechtfertigen könnte.

E. FFIs, denen die Kontobeziehung zu Steuerinländern (US-Persons) verboten ist

Gegenüber US-Finanzministerium und IRS ist darauf hingewiesen worden, dass zur Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen bestimmte ausländische kollektive Investmentvehikel Verfahren und rechtliche Beschränkungen eingeführt haben, die dem Verkauf ihrer Anteile an bestimmte Steuerinländer (US-Persons) entgegenstehen, und dies in ihren Prospekten und Antragsunterlagen vermerkt haben bzw. vermerken werden. Sofern die Anteile an solchen Investmentvehikeln durch Intermediäre oder Vertriebsagenten gehalten werden, die direkte Kontenbeziehungen zu den wirtschaftlich berechtigten Eigentümern solcher Vehikel unterhalten, soll es in den betreffenden Vertriebsvereinbarungen oder in vergleichbaren Vereinbarungen Versprechen und Zusicherungen geben, die einen Verkauf der Anteile an Steuerinländer (US-Persons) untersagen.

Schließlich wurde vorgetragen, dass in bestimmten Staaten die AML/KYC-Regelungen zur Einhaltung solcher Verbote beitragen würden, weil diese Regelungen allgemein für alle Broker und Vertriebsagenten in der Kette gelten und bei Investment in solche Vehikel zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen und folglich von Steuerinländern (US-Persons) führen würden.

US-Finanzministerium und IRS prüfen derzeit, ob rechtliche Erfordernisse und Abreden der oben geschilderten Art, ggf. in Verbindung mit weiteren Auflagen, gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) Buchst. (A) IRC eine Grundlage dafür bieten könnten, bei solchen Instituten die Voraussetzungen des § 1471 Abs. (b) IRC als erfüllt anzusehen. US-Finanzministerium und IRS erbitten daher Stellungnahmen zu folgenden Themen:

1. Einzelheiten zu den geltenden Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, die ein Investmentvehikel dazu veranlassen könnten, den Verkauf seiner Anteile an Steuerinländer (US-Persons) zu untersagen,
2. die Art der Investmentvehikel, die derartigen Gesetzen und Vorschriften unterliegen könnten,

3. Beispiele für Vertriebsvereinbarungen oder vergleichbare Vereinbarungen, die den Verkauf der Anteile an Steuerinländer (US-Persons) untersagen,
4. Einzelheiten zur Rechtsverbindlichkeit solcher Verbote und zu den bei Zuwiderhandlung greifenden Sanktionen,
5. inwiefern die zur Flankierung solcher Verbote eingesetzten AML/KYC-Gesetze zur Identifizierung der Steuerinländer (US-Persons) im Sinne der US-Steuer Gesetze führen würden, die in solche Vehikel unmittelbar oder über andere Rechtsgebilde investieren könnten,
6. inwiefern der Anteilserwerb durch nicht mitwirkende FFIs als unangemessen gelten würde; inwiefern der Anteilserwerb durch nicht mitwirkende FFIs faktisch unterbunden werden könnte und durch welche Mechanismen dies zu gewährleisten wäre sowie
7. wie US-Finanzministerium und IRS die Einhaltung solcher Verbote überprüfen oder anderweitig sicherstellen könnten.

US-Finanzministerium und IRS prüfen ferner, ob aufgrund von Auflagen dieser Art oder vergleichbaren Faktoren die Anwendung von § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) Buchst. (A) IRC auf Investmentvehikel oder FFIs anderer Art ausgedehnt werden könnte.

F. Elektronische Abgabepflicht für Finanzinstitute

Gemäß Abschnitt 522 des Gesetzes vom 18. März 2010 wird § 6011 Abs. (e) IRC dahingehend geändert, dass das US-Finanzministerium bei Finanzinstituten im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) IRC im Hinblick auf die Steuer, die solche Institute gemäß Kapitel 3 und Kapitel 4 IRC schulden, die Abgabe [von Steuererklärungen und -meldungen] auf magnetischen Datenträgern (elektronische Abgabe) vorschreiben darf, und zwar ohne Rücksicht auf die Grundregel des § 6011 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC, nach der das US-Finanzministerium eine elektronische Abgabe lediglich von Personen verlangen darf, die im Kalenderjahr mindestens 250 Erklärungen abzugeben haben.

Nach Ansicht von US-Finanzministerium und IRS ist es für die Vollzugsbemühungen im Rahmen von Kapiteln 3 und 4 unabdingbar, die Abgabe [von Steuererklärungen und -meldungen] durch Finanzinstitute in Papierform durch die elektronische Abgabe zu ersetzen. Dementsprechend wollen US-Finanzministerium und IRS regeln, dass alle oder die meisten Finanzinstitute die Steuererklärungen und -meldungen elektronisch abzugeben haben, die die von ihnen nach Kapiteln 3 und 4 IRC geschuldeten Steuern betreffen. US-Finanzministerium und IRS gehen davon aus, dass viele Personen, die bereits Erklärungen abgeben, von dieser Pflicht betroffen sein werden. Um den Finanzinstituten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und um das Inkrafttreten der elektronischen Abgabepflicht mit dem Inkrafttreten von Kapitel 4 insgesamt abzustimmen, wollen US-Finanzministerium und IRS vorschreiben, dass Finanzinstitute die Erklärungen und Meldungen, die die von ihnen nach den Kapiteln 3 und 4 IRC geschuldeten Steuern betreffen, erstmals für nach dem 31. Dezember 2012 endenden Steuerjahre elektronisch abzugeben haben.

G. Anwendung von Kapitel 4 durch US-Zahlstellen, die keine USFIs sind

Nach der derzeit von US-Finanzministerium und IRS erwogenen Regelung sollen US-Zahlstellen, die keine USFIs sind, im Rahmen von Kapitel 4 von dem Status ausgehen dürfen, die ihnen ein ausländisches Rechtsgebilde selber bescheinigt, sofern sie nicht erkennen können, dass die Bescheinigung unsicher oder unzutreffend ist. Die gleiche Regelung würde bei abzugspflichtigen Zahlungen gelten, die ein FFI oder ein USFI an ein NFFE leistet, das nicht Inhaber eines beim betreffenden Finanzinstitut geführten Kontos ist. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zur Gestaltung und Gültigkeitsdauer solcher Bescheinigungen sowie zu Fällen, in denen die Zahlstelle bei bestimmten Personengruppen oder bestimmten Zahlungsarten (z. B. bei fremdüblichem Bezug von Waren oder

Dienstleistungen im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Zahlstelle) nicht gehalten sein soll, eine Bescheinigung anzufordern.

US-Finanzministerium und IRS rechnen ferner mit einer künftigen Verwaltungsregelung, die für die Zahlungen einer Zahlstelle, die kein Finanzinstitut ist, an ein NFFE, das eine aktive Geschäftstätigkeit ausübt, eine Ausnahme vom Steuerabzug nach § 1472 IRC vorsieht. Stellungnahmen werden dazu erbeten, ob eine derartige Ausnahme angezeigt ist, wie die Zahlstelle die Ausübung einer aktiven Geschäftstätigkeit seitens des NFFE feststellen soll, und ob weitere Ausnahmen vom Steuerabzug nach § 1472 IRC zuzulassen sind.

H. Mögliche Modifizierungen der Bestimmungen von Kapitel 4 aufgrund der anderweitigen Verfügbarkeit von Informationen

In manchen Fällen können Informationen, die ein FFI im Rahmen von Kapitel 4 zu erfassen und melden hat, dem IRS bereits vorliegen oder ihm anderweitig ohne weiteres zur Verfügung stehen. US-Finanzministerium und IRS wollen Maßnahmen zur Minimierung der Belastung von mitwirkenden FFIs prüfen. Von US-Finanzministerium und IRS wird z. B. erwogen, das mitwirkende FFI von der Abzugspflicht bei Durchlaufzahlungen an unkooperative Kontoinhaber, die natürliche Personen sind, zu befreien, sofern die Angaben, die das mitwirkende FFI dem IRS gemeldet hat, den IRS in die Lage versetzen, mittels Auskunftersuchen an einen ausländischen Staat die Identität der unkooperativen Kontoinhaber in Erfahrung zu bringen. US-Finanzministerium und IRS erbitten Anregungen zur Reduzierung der Belastung mitwirkender FFIs aufgrund von Kapitel 4.

AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

Im Hinblick auf künftige Verwaltungsverlautbarungen zur Anwendung von Kapitel 4 wird um Stellungnahme zu den aus dieser Bekanntmachung hervorgehenden vor-dringlichen Fragestellungen gebeten.

Schriftliche Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten: CC:PA:LPD:PR (NOT-121556-10), room 5203, Internal Revenue Service, PO Box 7604, Ben Franklin Station, Washington, DC 20044. Von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist die eigenhändige Abgabe von Stellungnahmen bei folgender Stelle möglich: CC:PA:LPD:PR (NOT-121556-10), Courier's Desk, Internal Revenue Service, 1111 Constitution Avenue, NW, Washington, DC 20224. Auch möglich ist die elektronische Übermittlung über das Federal eRulemaking Portal an Notice.Comments@irs.counsel.treas.gov (NOT-121556-10). Bei elektronischer Übermittlung bitte „Notice 2010-60“ in der Betreffzeile angeben.

Sämtliche Stellungnahmen werden zur Einsicht und Vervielfältigung ausliegen. Angesichts der knappen Zeit, die für den Erlass von Verwaltungsvorschriften im Vorfeld des Inkrafttretens von Kapitel 4 zur Verfügung steht, werden die betroffenen Personen um Stellungnahme bis zum 1. November 2010 gebeten.

ZUSTÄNDIGE MITARBEITER

Hauptverantwortlich für den Inhalt dieser Bekanntmachung ist John Sweeney im Office of Associate Chief Counsel (International). Ansprechpartner für weitere die Bekanntmachung betreffende Auskünfte ist Kay Holman, T +49 202 622-3840 (nicht gebührenfrei).

Bekanntmachung 2011-34

Zielsetzung	54
Abschnitt I. Bestandskonten natürlicher Personen	54
Abschnitt II. Durchlaufzahlungen (Passthru Payments)	63
Abschnitt III. Fingierte Mitwirkung bei bestimmten FFI's (Deemed-Compliant FFI)	68
Abschnitt IV. Meldepflichten bei Inlandskonten (US-Accounts)	71
Abschnitt V. Behandlung von Qualified Intermediaries	73
Abschnitt VI. Anwendung der Konzernklausel des § 1471 Abs. (e) IRC	74
Abschnitt VII. Inkrafttreten einer FFI-Vereinbarung	77
Aufforderung zur Stellungnahme	77
Auswirkung auf andere Verwaltungsvorschriften	77
Zuständige Mitarbeiter	77

Bekanntmachung 2011-34

Bekanntmachung in Ergänzung von Bekanntmachung 2010-60: Weitere Orientierungshilfe bei vordringlichen Anwendungsfragen des 4. Kapitels von Subtitel A IRC sowie Aufforderung zu Stellungnahmen

[Veröffentlicht: 8. April 2011]

Anmerkung zur Übersetzung

Die nachstehende nicht amtliche Übersetzung der Bekanntmachung 2011-34 vom 8. April 2011 wurde im Juli 2011 von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG in Deutschland) als Hilfeleistung für interessierte Fachkreise erstellt. Sie soll insbesondere die Einarbeitung in die neuen FATCA-Regelungen erleichtern.

Die Übersetzung ersetzt nicht die allein maßgebliche amtliche Englischfassung, die bei allen konkreten Entscheidungen zugrunde zu legen ist. Insbesondere soll die Übersetzung nicht die – uns in vielen Einzelfällen notwendig erscheinende – Auslegung bzw. Erläuterung bestimmter Passagen vorwegnehmen. In wenigen Ausnahmefällen haben wir jedoch in der Deutschfassung kurze, dem Verständnis dienliche Ergänzungen eingefügt. Diese stehen zwischen eckigen Klammern []. Im Einzelfall berät Sie gerne KPMG in Deutschland, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit KPMG in den USA.

Inhalt

ZIELSETZUNG	54
Abschnitt I. Bestandskonten natürlicher Personen	54
A. Überarbeitete Maßnahmen zur Kundenidentifizierung bei den Bestandskonten natürlicher Personen	55
1. Begriffsbestimmungen	55
2. Kundenidentifizierungsmaßnahmen des mitwirkenden FFI bei den Bestandskonten natürlicher Personen	57
Schritt 1: Dokumentierte Inlandskonten (US-Accounts)	58
Schritt 2: Konten bis höchstens \$ 50.000	58
Schritt 3: Privatbankkonten	58
Schritt 4: Konten mit US-Merkmalen	60
Schritt 5: Konten ab \$ 500.000	61
Schritt 6: Jährliche Neuprüfung	62
3. Bescheinigung des Abschlusses der Kundenidentifizierungsmaßnahmen	62
B. Künftige Verwaltungsvorschriften und Aufforderung zur Stellungnahme	62
C. Dauerhaft unkooperative Kontoinhaber	63
Abschnitt II. Durchlaufzahlungen (Passthru Payments)	63
A. Grundregel	64
B. Berechnung der Durchlaufzahlungsquote (Passthru Payment Percentage)	64
1. Grundsätzliches	64
2. Übergangsweise zugelassene Berechnung der Durchlaufzahlungsquote	64
3. Feststellung des Vermögens	65
4. Definition von „US-Vermögen“	65
Beispielhafte Berechnung der Durchlaufzahlungsquote	66
5. Zeitpunkt und Veröffentlichung der Durchlaufzahlungsquote	66
C. Zahlung eines Verwahrers	67
D. Zahlungsverpflichtungen mit Bestandschutz	67
E. Aufforderung zur Stellungnahme zu möglicherweise gebotenen Ausnahmen von den Regelungen für Durchlaufzahlungen	68
Abschnitt III. Fingierte Mitwirkung bei bestimmten FFIs (Deemed-Compliant FFI)	68
A. Bestimmte lokale Banken	68
B. Lokal tätige FFI-Mitglieder eines mitwirkenden FFI-Verbunds	68
C. Bestimmte Investmentvehikel	69
D. Andere Kategorien von fingiert mitwirkenden (deemed compliant) FFIs	70

Abschnitt IV.	Meldepflichten bei Inlandskonten (US-Accounts)	71
A.	Kontostand oder -wert	71
B.	Bruttobetrag der Ein- und Ausgänge	71
C.	Meldung des steuerlichen Buchwertes („Basis Reporting“)	73
D.	Meldepflichten bei Betriebsstätten und Konzernmitgliedern	73
1.	Pflicht zur Angabe der [kontoführenden] Betriebsstätte des FFI	73
2.	Option zur betriebsstättenbezogenen Meldepflicht und Meldepflicht bei Konzernmitgliedern	73
Abschnitt V.	Behandlung von Qualified Intermediaries	73
Abschnitt VI.	Anwendung der Konzernklausel des § 1471 Abs. (e) IRC	74
A.	Voraussetzungen bei FFI-Konzernmitgliedern	74
B.	Abschluss von Vereinbarungen im Namen von FFI-Konzernmitgliedern	75
C.	Zentralisierte Compliance-Option des FFI-Verbunds	76
D.	Zentralisierte Funktionsausübung bei Fonds	76
Abschnitt VII.	Inkrafttreten einer FFI-Vereinbarung	77
	Aufforderung zur Stellungnahme	77
	Auswirkung auf andere Verwaltungsvorschriften	77
	Zuständige Mitarbeiter	77

ZIELSETZUNG

Am 18. März 2010 trat das Gesetz zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes mittels Beschäftigungsanreizen, Pub. L. 111-147 (H.R. 2847) (nachstehend: das Gesetz vom 18. März 2010) in Kraft. Gemäß dessen Abschnitt 501 Buchst. (a) wurde dem Subtitel A des Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code, IRC) ein neues Kapitel 4 (§§ 1471–1474 IRC) hinzugefügt. Kapitel 4 erweitert die Meldepflichten, die für ausländische Finanzinstitute (im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (4) IRC nachstehend auch FFI bzw. FFIs genannt) im Hinblick auf Inlandskonten (US-Accounts) (im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (1) IRC) gelten. Ferner werden bei Zahlungen an ausländische Rechtsgebilde in bestimmten Fällen Abzugs-, Dokumentations- und Meldepflichten vorgeschrieben.

Am 27. August 2010 haben das Ministerium der Finanzen (das US-Finanzministerium) und die Bundessteuerbehörde (der IRS) die Bekanntmachung 2010-60 (2010-37 I.R.B. 329) als vorläufige Orientierungshilfe bei den vordringlichen Anwendungsfragen des Kapitels 4 veröffentlicht und dabei Stellungnahmen sowohl zu den in Bekanntmachung 2010-60 angesprochenen Fragen als auch zu weiteren Themen erbeten, die Gegenstand künftiger Verlautbarungen sein sollen. Sofern nicht anders angemerkt, beziehen sich alle nachstehenden Kapitel- und Paragraphenverweise auf den IRC und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben alle in dieser Bekanntmachung gebrauchten Begriffe die gleiche Bedeutung wie in §§ 1471–1474 IRC und Bekanntmachung 2010-60.

Diese Bekanntmachung äußert sich zu bestimmten vordringlichen Fragen, die Gegenstand der nach Veröffentlichung von Bekanntmachung 2010-60 eingegangenen Stellungnahmen waren, und erbittet weitere Stellungnahmen zu Einzelthemen. US-Finanzministerium und IRS wollen die Inhalte dieser Bekanntmachung in Durchführungsverordnungen festschreiben, die auch weitere Anwendungsfragen von Kapitel 4 regeln werden. Ferner wollen US-Finanzministerium und IRS zunächst als Entwurf. Mustervereinbarungen für ausländische Finanzinstitute (FFI-Vereinbarungen) sowie Formulare für Meldungen und Bescheinigungen herausgeben.

In Abschnitt I der Bekanntmachung finden sich aktualisierte Hinweise zu den Maßnahmen, die mitwirkende ausländische Finanzinstitute (mitwirkende FFIs) bei den Bestandskonten natürlicher Personen durchführen müssen, um etwaige darunter befindliche Inlandskonten (US-Accounts) zu ermitteln. In Abschnitt II wird auf die Definition von „Durchlaufzahlung“ im Sinne von Kapitel 4 sowie die Abzugsverpflichtung eines mitwirkenden FFI bei Durchlaufzahlungen eingegangen. Abschnitt III befasst sich mit bestimmten Kategorien von FFIs, bei denen die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1471 Abs. (b) IRC gemäß dessen Unterabs. (2) fingiert wird. Gegenstand von Abschnitt IV ist die Präzisierung der Meldepflichten des mitwirkenden FFI im Hinblick auf Inlandskonten (US-Accounts). Abschnitt V befasst sich mit der Behandlung von Qualified Intermediaries (QIs) im Sinne von Treas. Reg. § 1.1441-1(e)(5)(ii) im Rahmen von § 1471 IRC. Abschnitt VI äußert sich zur Anwendung des § 1471 IRC bei FFIs, die gemäß § 1471 Abs. (e) IRC demselben erweiterten Konzernverbund angehören. Das Inkrafttreten der von ausländischen Finanzinstituten abzuschließenden Vereinbarungen (FFI-Vereinbarungen) ist in Abschnitt VII geregelt.

Abschnitt I. Bestandskonten natürlicher Personen

Dieser Abschnitt ändert die Maßnahmen ab, die mitwirkende FFIs laut Bekanntmachung 2010-60 bei den Bestandskonten natürlicher Personen durchführen müssen, um etwaige darunter befindliche Inlandskonten (US-Accounts) zu ermitteln. Ferner wird neu geregelt, dass ein mitwirkendes FFI den Vollzug der Kundenidentifizierungsmaßnahmen bei den Bestandskonten natürlicher Personen zu bescheinigen hat.

Die Maßnahmen, die ein mitwirkendes FFI bei den Bestandskonten natürlicher Personen durchführen muss, um etwaige darunter befindliche Inlandskonten (US-Accounts) zu ermitteln, sind in Abschnitt III.B.2.a von Bekanntmachung 2010-60 geregelt. In diversen Stellungnahmen gegenüber US-Finanzministerium und IRS wurde auf Aspekte dieser Maßnahmen hingewiesen, deren Einhaltung durch das FFI problematisch sei.

Erstens wurde vorgetragen, dass viele FFIs faktisch nicht in der Lage seien, Konten im Wert von bis zu \$ 50.000, wie in Schritt 1 von Abschnitt III.B.2.a von Bekanntmachung 2010-60 vorgesehen, auszusortieren, weil die gemeinsame Nutzung von Kontoinhaberangaben seitens Betriebsstätten oder Konzernmitgliedern, die sich in unterschiedlichen Staaten befinden, gegen gesetzliche Schranken verstöße und im Übrigen bei vielen FFIs wegen der Beschaffenheit der IT-Systeme unmöglich sei.

Zweitens wurden Bedenken dagegen geäußert, ein außerhalb der USA liegendes Postfach als Indiz für die Inländereigenschaft (US-Status) zu werten, weil in bestimmten Ländern ein erheblicher Teil der Bevölkerung ein Postfach als einzige Anschrift verwende. Demzufolge könne die Anknüpfung an ein ausländisches Postfach [aus US-Sicht] als Indiz für die Inländereigenschaft (US-Status) dazu führen, dass zahlreiche Konteninhaber ohne Berührungspunkt zu den USA als unkooperative Kontoinhaber eingestuft werden.

Drittens wurde um Klärung der Begriffe „elektronisch durchsuchbarer Datenbestand“ und „dokumentarische Nachweise“ im Sinne von Abschnitt III.B.2.a von Bekanntmachung 2010-60 gebeten.

Schließlich wurden Bedenken wegen der auf ein mitwirkendes FFI zukommenden Kosten geäußert, falls es, bis auf geringfügige Ausnahmen wie in Abschnitt III.B.2.a der Bekanntmachung 2010-60 vorgesehen, die Kundenidentifizierungsmaßnahmen, die gemäß Abschnitt III.B.2.b der Bekanntmachung für die neuen Konten von natürlichen Personen gelten sollten, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten seiner FFI-Vereinbarung auch bei den Bestandskonten solcher Personen durchführen müsste.

Nach Auswertung dieser Stellungnahmen entschlossen sich US-Finanzministerium und IRS zur Überarbeitung der in Abschnitt III.B.2.a von Bekanntmachung 2010-60 vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung von Inlandskonten (US-Accounts) bei den Bestandskonten natürlicher Personen. Der überarbeitete Maßnahmenkatalog gemäß Unterabschnitt A unten ersetzt vollumfänglich Abschnitt III.B.2.a der Bekanntmachung 2010-60.

A. Überarbeitete Maßnahmen zur Kundenidentifizierung bei den Bestandskonten natürlicher Personen

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bekanntmachung gelten die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- (1) „Bestandskonto einer natürlichen Person“ ist ein Finanzkonto, das bei Inkrafttreten der vom mitwirkenden FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung von einer natürlichen Person gehalten wird.
- (2) „Privatbankkonto“ ist ein Konto, das von der Privatbankabteilung des FFI geführt oder betreut wird, sowie jedes weitere im Rahmen einer Privatbankbeziehung geführte oder betreute Konto; dazu gehören auch die Konten von Rechtsgebilden, Vertretern und sonstigen Personen, sofern ein solches Konto der Privatbankbeziehung einer natürlichen Person zuzuordnen ist.
- (3) „Privatbankabteilung“ ist jede Abteilung, Einheit, Bereich oder ähnliche Untergliederung eines FFI, die bzw. der

- (A) beim FFI intern als Abteilung für Privatbankgeschäfte, Vermögensverwaltung oder Ähnliches bezeichnet wird;
 - (B) schwerpunktmäßig die Konten und Kapitalanlagen natürlicher Personen (oder deren Familien) betreut, deren beim FFI geführte Konten oder deren Einkünfte, Bezüge oder Vermögen bestimmte Grenzwerte übersteigen, oder die auf andere Art und Weise nach den Richtlinien und Verfahrensweisen des FFI als vermögende Privatpersonen oder Familien eingestuft worden sind;
 - (C) im Rahmen der für das FFI geltenden Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder zur Kundenidentifizierung (AML/KYC-Regelungen) als Privatbankabteilung eingestuft wird; oder
 - (D) Mitarbeiter beschäftigt, deren Aufgabe nach den für das Personal des FFI geltenden formellen oder informellen Verfahrensweisen oder sonstigen Richtlinien ganz oder teilweise darin besteht,
 - (i) Privatkunden (oder deren Familien) regelmäßig durch die Erbringung personalisierter Dienstleistungen zu betreuen, die nicht an alle Kunden gleichermaßen angeboten werden, z. B. Dienstleistungen bei Bankgeschäften, Anlageberatung, treuhänderischer Verwaltung, Erbfolgeplanung, gemeinnützigen Vorhaben oder auf anderen Gebieten; oder
 - (ii) Daten zum persönlichen, beruflichen oder finanziellen Hintergrund von Privatkunden zu sammeln, die über den Umfang der Daten hinausgeht, die das FFI üblicherweise bei Retailkunden erfasst.
- (4) Eine „Privatbankbeziehung“ ist gegeben, wenn mindestens ein leitender oder sonstiger Angestellter des FFI die Aufgabe hat, Dienstleistungen zu erbringen, die im Halbsatz (D) Ziff. (i) der Begriffsbestimmung „Privatbankabteilung“ beschrieben sind, oder Daten über einen Kunden oder dessen Familie zu sammeln, die in Halbsatz (D) Ziff. (ii) dieser Begriffsbestimmung beschrieben sind; dabei ist unerheblich, ob die Person mit dieser Aufgabe in der Privatbankabteilung des FFI beschäftigt ist.
- (5) „Betreuer einer Privatbankbeziehung“ bedeutet einen leitenden oder sonstigen Angestellten des FFI, der
- (i) für spezifische Kontoinhaber nachhaltig zuständig ist;
 - (ii) Kontoinhaber bei Bedarf hinsichtlich Bankgeschäften, Kapitalanlagen, Treuhand- oder Erbfolgeregelungen oder Gemeinnützigkeitsfragen berät und
 - (iii) in diesem Zusammenhang die Finanzprodukte, die Finanzdienstleistungen oder die sonstige Unterstützung eines internen oder externen Anbieters empfiehlt, vermittelt oder organisiert.
- (6) Sofern für Zwecke von Kapitel 4 nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Begriff „dokumentarische Nachweise“ Folgendes:
- (i) dokumentarische Nachweise, aus denen mit hinreichender Sicherheit die Identität einer natürlichen Person und deren Ausländer-eigenschaft (Non-US-Status) hervorgehen und die im Einklang mit den dokumentarischen Nachweisen stehen, auf die gemäß Treas. Reg. § 1.6049-5(c)(1) abgestellt werden darf, wozu u. a. Lichtbildausweise im Sinne von Treas. Reg. § 1.1441-6(c)(4) gehören;
 - (ii) jedes von einer befugten Regierungsstelle ausgestellte gültige Dokument, aus dem der Name und die Anschrift der natürlichen Person hervorgehen und das üblicherweise für Identifikationszwecke dient; sowie

- (iii) bei Konten, die in Staaten geführt werden, deren Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und/oder zur Kundenidentifizierung (AML/KYC-Regelungen) der IRS im Rahmen einer QI-Vereinbarung („Qualified Intermediary Agreement“) im Sinne von Treas. Reg. § 1.1441-1(e)(5)(iii) freigegeben hat, eine der Unterlagen, die in der auf der Website des IRS bereitgestellten Anlage des betreffenden Staates zur Identifizierung von natürlichen Personen aufgeführt ist, jedoch nicht ein Formular W-8.
- (7) „Dokumentarische Nachweise der Ausländereigenschaft (Non-US-Status)“ bedeutet dokumentarische Nachweise, aus denen der Name des Kontoinhabers und dessen ausländische Staatsbürgerschaft oder Ansässigkeit im Ausland hervorgehen.
- (8) „Dokumentation“ umfasst alle in schriftlicher oder elektronischer Form aufgetragenen Angaben (wie z. B. dokumentarische Nachweise und Formulare W-8), die im Zusammenhang mit einem Finanzkonto erfasst werden (z. B. um das Konto zu führen, mit dem Kontoinhaber zu korrespondieren oder die Voraussetzungen nach Aufsichtsrecht oder AML/KYC-Regelungen zu erfüllen).

2. Kundenidentifizierungsmaßnahmen des mitwirkenden FFI bei den Bestandskonten natürlicher Personen

Bei den Bestandskonten natürlicher Personen hat ein mitwirkendes FFI die unten dargestellten Maßnahmen durchzuführen, um folgende Kontoarten zu unterscheiden: Inlandskonten (US-Accounts), Konten unkooperativer Kontoinhaber (unkooperative Konten) und Konten, die keine Inlandskonten (US-Accounts) darstellen (Auslandskonten (Non-US-Accounts)). Bei der Durchführung der in diesem Abschnitt geregelten Maßnahmen ist Folgendes zu beachten:

Erstens darf ein mitwirkendes FFI auf eine Dokumentation abstellen, die es nach Maßgabe dieser Maßnahmen einholt oder die aus anderen Gründen in der Akte eines Kontoinhabers vorhanden ist, sofern es weder erkennt noch erkennen müsste, dass die Dokumentation unzuverlässig ist.

Zweitens sind bei den Bestandskonten natürlicher Personen dokumentarische Nachweise als in der Akte vorhanden anzusehen, wenn das mitwirkende FFI entweder (i) eine Kopie der dokumentarischen Nachweise oder (ii) ein Protokoll über die Prüfung der dokumentarischen Nachweise aufbewahrt. Aus dem Prüfprotokoll muss u. a. die Art der Unterlage und der Name des Mitarbeiters hervorgehen, der die dokumentarischen Nachweise geprüft hat.

Drittens gilt ein Formular W-8BEN (Bescheinigung der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) des wirtschaftlich Berechtigten für Zwecke der US-Abzugsteuer) nur dann als in der Akte vorhanden, wenn eine Kopie des Formulars aufbewahrt wird.

Viertens hat das FFI bei der Feststellung eines Kontostandes bzw. Kontowertes im Rahmen der nachfolgend dargestellten Schritte alle bei dem FFI oder dessen Konzernmitgliedern geführten Konten, die aufgrund von ganz oder teilweise übereinstimmenden Eigentumsverhältnissen miteinander verbunden sind, als ein einziges Konto zu behandeln. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse anhand der Systeme zu bestimmen, die beim FFI zur Informationsverwaltung, Rechnungslegung, steuerlichen Buchführung oder zu sonstigen Aufzeichnungszwecken vorhanden sind. Bei Gemeinschaftskonten ist zur Ermittlung des zusammengefassten Kontostandes bzw. Kontowertes der verbundenen Konten eines Kontoinhabers jedem Kontoinhaber der gesamte Kontostand bzw. Kontowert zuzurechnen.

Schritt 1: Dokumentierte Inlandskonten (US-Accounts)

Alle Kontoinhaber, die im Rahmen von sonstigen US-Steuerbestimmungen (z. B. für Zwecke der Kapitel 3 und 61 IRC) bereits als Steuerinländer (US-Persons) dokumentiert sind, sind als Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA zu behandeln und deren Finanzkonten sind als Inlandskonten (US-Accounts) anzusehen. Ungeachtet des vorstehenden Satzes steht es dem FFI frei, ein Konto als Auslandskonto (Non-US-Account) zu behandeln, wenn (i) es sich um ein Einlagenkonto handelt, (ii) alle Inhaber des Kontos natürliche Personen sind und (iii) der Stand bzw. Wert des Kontos zum Schluss des letzten vor Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung endenden Kalenderjahres \$ 50.000 (bzw. Gegenwert in ausländischer Währung) beträgt nicht übersteigt.

Schritt 2: Konten bis höchstens \$ 50.000

Ein Konto, das nicht bereits nach Schritt 1 als Inlandskonto (US-Account) identifiziert wurde, darf vom FFI als Auslandskonto (Non-US-Account) behandelt werden, wenn der Kontostand bzw. Kontowert zum Schluss des letzten vor Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung endenden Kalenderjahres \$ 50.000 (bzw. Gegenwert in ausländischer Währung) nicht übersteigt. Das FFI darf auf die Anwendung von Schritt 2 verzichten.

Schritt 3: Privatbankkonten

Bei den Privatbankkonten des FFI, die nicht von den Schritten 1 und 2 betroffen sind, hat das FFI die nachstehenden Schritte durchzuführen. Auf eine Dokumentation, die das FFI von einem Kunden oder von einer natürlichen Person erhalten hat, der/die Inhaber/in eines mit dem Kunden verbundenen Kontos ist, darf das FFI im Rahmen dieses Schrittes 3 nicht abstellen, wenn der Betreuer der Privatbankbeziehung erkennt oder erkennen müsste, dass die aus der Dokumentation hervorgehenden Angaben unzuverlässig oder unzutreffend sind.

- (A) Das FFI hat sicherzustellen, dass alle bei ihm tätigen Betreuer von Privatbankbeziehungen Folgendes tun:
 - (i) sämtliche Kunden zu identifizieren, bei denen dem Betreuer der Privatbankbeziehung tatsächlich bekannt ist, dass es sich um Steuerinländer (US-Persons) handelt, und diese Kunden zur Vorlage eines Formulars W-9 (Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Erklärung zur Steuernummer) aufzufordern;
 - (ii) bei jedem Kunden, für den sie als Betreuer einer Privatbankbeziehung zuständig sind, die in Papierform vorliegenden und die elektronischen Akten und sonstigen Aufzeichnungen sorgfältig überprüfen und die Kunden (ggf. mitsamt verbundenen Familienmitgliedern) ermitteln, die nach bestem Wissen des Betreuers mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen:
 - (a) US-Staatsbürgerschaft oder unbefristete Erlaubnis zum Aufenthalt in den Vereinigten Staaten (Inhaber einer grünen Karte);
 - (b) Geburtsort in den Vereinigten Staaten;
 - (c) eine Wohnsitz- oder Korrespondenzanschrift (auch eine Postfach-Anschrift) in den Vereinigten Staaten;
 - (d) ein Dauerauftrag zur Übermittlung von Beträgen an ein in den Vereinigten Staaten geführtes Konto oder die regelmäßige Erteilung von Anweisungen von einer US-Anschrift;
 - (e) eine c/o-Anschrift oder eine postlagernde Anschrift als einzige im Hinblick auf den Kunden vorhandene Anschrift; oder

- (f) eine gegenüber einer Person mit US-Anschrift erteilte Vollmacht oder Unterschriftsberechtigung.
- (iii) bei jedem gemäß Schritt 3(A)(ii) ermittelten Kunden:
 - (a) eine Dokumentation anfordern, anhand deren festgestellt werden kann, ob es sich beim Konto des Kunden um ein Inlandskonto (US-Account) handelt. Im Einzelnen hat der Betreuer der Privatbankbeziehung jeden Kunden, der im Schritt 3(A)(ii)(a) als US-Staatsbürger oder Inhaber einer unbefristeten US-Aufenthaltserlaubnis identifiziert wurde, zur Vorlage eines Formulars W-9 aufzufordern. Kunden, bei denen im Rahmen der Schritte 3(A)(ii)(b) und (c) ein US-Geburtsort bzw. eine US-Anschrift festgestellt wurde, hat der Betreuer dazu aufzufordern, entweder durch Vorlage eines Formulars W-9 die Inländereigenschaft (US-Status) nachzuweisen oder ein Formular W-8BEN (bzw. ein künftig vorgeschriebenes Ersatzformular) und einen ausländischen Reisepass oder ein vergleichbares, von einer staatlichen Stelle ausgestelltes Beweismittel vorzulegen, aus dem sich die ausländische Staatsbürgerschaft des Kunden ergibt. Zum Nachweis der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) eines Kunden mit US-Geburtsort gemäß Schritt 3(A)(ii)(b) hat der Betreuer ferner eine schriftliche Erklärung einzuholen, in der der Kunde entweder die Niederlegung seiner US-Staatsbürgerschaft erläutert oder die Gründe darlegt, weshalb er die US-Staatsbürgerschaft bei Geburt gar nicht erst erlangt habe. Bei einem Kunden, bei dem ein Dauerauftrag oder Anweisungen im Sinne von Schritt 3(A)(ii)(d) festgestellt wurde, muss der Betreuer den Kunden dazu auffordern, durch Vorlage eines Formulars W-9 die Inländereigenschaft (US-Status) nachzuweisen oder ein Formular W-8BEN (bzw. ein künftig vorgeschriebenes Ersatzformular) und dokumentarische Nachweise der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) einzureichen. Bei einem Kunden, bei dem lediglich eine c/o-Anschrift oder eine postlagernde Anschrift bzw. eine Vollmacht im Sinne von Schritt 3(A)(ii)(e) bzw. (f) festgestellt wurde, hat der Betreuer den Kunden dazu aufzufordern, durch Vorlage eines Formulars W-9 die Inländereigenschaft (US-Status) nachzuweisen, ein Formular W-8BEN (bzw. ein künftig vorgeschriebenes Ersatzformular) einzureichen oder dokumentarische Nachweise der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) vorzulegen.
 - (b) Kunden, an die eine Aufforderung gemäß Schritt 3(A)(iii)(a) ergeht, dazu auffordern, bei Vorlage eines Formulars W-9 zum Nachweis der Inländereigenschaft (US-Status) auch eine Erklärung beizufügen, in der [das FFI] von etwaigen, der Weitergabe von Kundendaten an den IRS entgegenstehenden Beschränkungen befreit wird.
- (iv) alle Konten, die mit einem Kunden verbunden sind, der gemäß Schritt 3(A)(i) als Steuerinländer (US-Person) identifiziert wurde oder der nach Feststellung eines US-Merkmals im Sinne von Schritt 3(A)(ii) die Ausländereigenschaft (Non-US-Status) nicht gemäß Schritt 3(A)(iii)(a) nachgewiesen hat, als Inlandskonten (US-Accounts) (oder soweit anwendbar als Konten eines Dokumentierten FFI im Sinne von Abschnitt II.B.3 von Bekanntmachung 2010-60) behandeln. Dies gilt jedoch nicht bei einem Konto, dessen alleiniger Inhaber ein Familienmitglied des Kunden ist, das ein Formular W-8BEN (bzw. ein künftig vorgeschriebenes Ersatzformular zur Bescheinigung der Ausländereigenschaft (Non-US-Status)) sowie dokumentarische Nachweise vorgelegt hat, aus denen sich seine Ausländereigenschaft (Non-US-Status) ergibt, es sei denn, der Betreuer der Privatbankbeziehung erkennt oder müsste erkennen, dass das Familienmitglied als Vertreter oder Bevollmächtigter des Kunden handelt; sowie

- (v) Listen erstellen und aufbewahren, in denen die Bestandskunden nach Inlandskonten (US-Account) bzw. Auslandskonten (Non-US-Accounts) bzw. unkooperative Konten untergliedert sind.
- (B) Das FFI hat die Maßnahmen gemäß Schritt 3(A) bis zum Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung abzuschließen. Der Betreuer einer Privatbankbeziehung, der nachträglich erkennt, dass der Inhaber eines Privatbank-Bestandskontos eines oder mehrere der US-Merkmale im Sinne von Schritt 3(A)(ii) aufweist, hat den Kontoinhaber zur Vorlage einer Dokumentation im Sinne von Schritt 3(A)(iii) aufzufordern und, falls ein Jahr nach Feststellung des US-Merkmales durch den Betreuer der Kontoinhaber seine Ausländereigenschaft (Non-US-Status) immer noch nicht nach Maßgabe von Schritt 3(A)(iii) nachgewiesen hat, das Konto in die Meldungen des FFI für Inlandskonten (US-Accounts) einzubeziehen oder als unkooperatives Konto zu behandeln.
- (C) Das FFI hat sicherzustellen, dass alle gemäß Schritt 3(A) ermittelten Konten, für die der Kontoinhaber ein Formular W-9 vorgelegt und das FFI von etwaigen, der Weitergabe seiner Daten an den IRS entgegenstehenden Beschränkungen befreit hat, in die Meldungen des FFI für Inlandskonten (US-Accounts) einbezogen werden. Konten, deren Kontoinhaber keine Dokumentation im Sinne von Schritt 3(A) vorgelegt haben oder, sofern der Kontoinhaber Steuerinländer (US-Person) ist, keine Freistellung von etwaigen der Weitergabe seiner Daten an den IRS entgegenstehenden Beschränkungen erklärt haben, sind nach Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung als unkooperative Konten zu behandeln und in die Meldungen des FI für derartige Konten einzubeziehen. Die Meldungen im Hinblick auf Inlandskonten (US-Accounts) und unkooperative Kontoinhaber hat das FFI zu (noch vorzuschreibenden) Abgabefristen einzureichen, die nach dem Schluss des ersten vollen Jahres nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung liegen sollen.
- (D) Das FFI hat sämtliche im Zusammenhang mit der Kontenprüfung stehenden schriftlichen Aufforderungen und Rückantworten zehn Jahre lang bei sich aufzubewahren.

Schritt 4: Konten mit US-Merkmalen

- (A) Bei den Konten, die weder gemäß Schritt 1 als Inlandskonten (US-Accounts), gemäß Schritt 2 als Auslandskonten (Non-US-Accounts) noch gemäß Schritt 3 als Privatbankkonten identifiziert wurden, hat das FFI festzustellen, ob aus den bei ihm geführten elektronisch durchsuchbaren Daten, die den Konten oder Kontoinhabern beigeordnet sind (z. B. Angaben, die zur Kontoführung, zum Schriftwechsel mit dem Kontoinhaber oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften vorgehalten werden), eines oder mehrere der nachfolgenden US-Merkmale hervorgehen:
 - (i) Bezeichnung des Kontoinhabers als US-Ansässiger oder US-Staatsbürger;
 - (ii) inländischer Geburtsort des Kontoinhabers in den USA;
 - (iii) US-Wohnsitz-, Korrespondenz- oder Postfachanschrift;
 - (iv) ein Dauerauftrag zur Übermittlung von Beträgen an ein in den USA geführtes Konto;
 - (v) eine c/o-Anschrift oder eine postlagernde Anschrift als einzige im elektronisch durchsuchbaren Datenbestand des FFI festgehaltene Anschrift des Kunden; oder
 - (vi) eine gegenüber einer Person mit US-Anschrift erteilte Vollmacht oder Unterschriftsberechtigung.

In diesem Zusammenhang bedeutet „elektronisch durchsuchbarer Datenbestand“ alle Daten, die das FFI in Akten für steuerliche Meldezwecke oder in Kundenstammakten oder in ähnlichen Akten führt, sofern sie sich in einer elektronischen Datenbank befinden, bei der sich standardmäßige Abfragen mittels Programmiersprachen wie beispielsweise „Structured Query Language“ durchführen lassen. Zur Kundenstammakte gehören auch die Akten, in denen beim FFI in erster Linie kontoinhaberbezogene Angaben, wie z. B. die Kontaktangaben des Kontoinhabers und Angaben zur Einhaltung von AML/KYC-Regelungen, geführt werden. Informationen, Daten und Akten sind nicht allein deshalb als elektronisch durchsuchbar anzusehen, weil sie in einer Bilddatenbank (z. B. als PDF-Dateien oder gescannte Unterlagen) gespeichert sind.

- (B) Bei sämtlichen Konten, bei denen US-Merkmale im Sinne von Schritt 4(A) festgestellt werden, hat das FFI innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eine Dokumentation zur Feststellung anzufordern, ob es sich um ein Inlandskonto (US-Account) handelt. Im Einzelnen hat das FFI bei Kontoinhabern, die gemäß Schritt 4(A)(i) als US-Staatsbürger oder US-Ansässiger identifiziert wurden, ein Formular W-9 anzufordern. Kunden, bei denen im Rahmen der Schritte 4(A)(ii) und (iii) ein US-Geburtsort bzw. eine US-Anschrift festgestellt wurde, hat das FFI dazu anzufordern, entweder durch Vorlage eines Formulars W-9 die Inländereigenschaft (US-Status) nachzuweisen oder ein Formular W-8BEN (bzw. ein künftig vorgeschriebenes Ersatzformular) und einen Nicht-US-Reisepass oder ein anderes, von einer staatlichen Stelle ausgestelltes Beweismittel vorzulegen, aus dem sich die Nicht-US-Staatsbürgerschaft des Kunden ergibt. Zum Nachweis der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) eines Kontoinhabers mit US-Geburtsort hat der Kontoinhaber eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der er entweder die Niederlegung der US-Staatsbürgerschaft erläutert oder die Gründe darlegt, weshalb er die US-Staatsbürgerschaft bei Geburt gar nicht erst erlangt habe. Bei einem Konto, bei dem ein Dauerauftrag im Sinne von Schritt 4(A)(iv) festgestellt wurde, hat das FFI entweder ein die Inländereigenschaft (US-Status) belegendes Formular W-9 oder ein Formular W-8BEN (bzw. ein künftig vorgeschriebenes Ersatzformular) und dokumentarische Nachweise der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) anzufordern. Bei einem Konto, bei dem lediglich eine c/o-Anschrift oder eine postlagernde Anschrift bzw. eine Vollmacht im Sinne von Schritt 4(A)(v) bzw. (vi) festgestellt wurde, hat das FFI zur Vorlage eines die Inländereigenschaft (US-Status) belegenden Formulars W-9, eines Formulars W-8BEN (bzw. eines künftig vorgeschriebenen Ersatzformulars) oder dokumentarischer Nachweise der Ausländereigenschaft (Non-US-Status) anzufordern. Kontoinhaber, die zwei Jahre nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung immer noch keine entsprechende Dokumentation vorgelegt haben, hat das mitwirkende FFI ab diesem Zeitpunkt bis zum Eingang der entsprechenden Dokumentation als unkooperative Kontoinhaber einzustufen.

Schritt 5: Konten ab \$ 500.000

Bei den Bestandskonten natürlicher Personen, die weder im Rahmen von Schritt 1 als Inlandskonten (US-Account) noch im Rahmen von Schritt 2 als Auslandskonten (Non-US-Account) noch im Rahmen von Schritt 3 als Privatbankkonten noch im Rahmen von Schritt 4 als Konten mit US-Merkmalen identifiziert werden konnten und bei denen der Kontostand bzw. Kontowert zum Ende des dem Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung vorausgehenden Jahres mindestens \$ 500.000 betrug (Großkonten), hat das FFI die zum Konto gehörenden Kontounterlagen einer sorgfältigen Überprüfung zu unterwerfen. Sofern aus den Kontounterlagen US-Merkmale im Sinne von Schritt 4(A)(i)-(vi) hervorgehen, hat das FFI innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der von ihm abgeschlossenen FFI-Vereinbarung die entsprechende Dokumentation gemäß Schritt 4(B) einzuholen. Ein Kontoinhaber, der eine entsprechende Dokumentation nicht frist-

gerecht vorlegt, ist solange als unkooperativer Kontoinhaber einzustufen, bis das mitwirkende FFI die entsprechende Dokumentation vom Kontoinhaber erhält.

Schritt 6: Jährliche Neuprüfung

Erstmals im dritten Jahr nach Inkrafttreten der FFI-Vereinbarung hat das FFI Schritt 5 jährlich bei den Bestandskonten natürlichen Personen durchzuführen, die aufgrund ihres Kontostands bzw. Kontowerts oder sonstiger Voraussetzungen bisher nicht als Großkonten einzustufen waren, aber bei Abstellen auf den Kontostand bzw. Kontowert zum Schluss des vorhergehenden Jahres Großkonten im Sinne von Schritt 5 darstellen würden. Die so ermittelten Konten eines Jahres sind vom FFI als unkooperativ zu behandeln, sofern die für ein Konto erforderliche Dokumentation nicht bis zum Jahresende vorliegt.

3. Bescheinigung des Abschlusses der Kundenidentifizierungsmaßnahmen

Der Chief Compliance Officer oder eine andere gleichrangige Führungskraft des FFI (die zuständige Führungskraft) hat gegenüber dem IRS den Vollzug der oben dargestellten Schritte (außer der jährlichen Neuüberprüfung gemäß Schritt 6) bei den Bestandskonten natürlicher Personen zu bescheinigen. Die zuständige Führungskraft hat den Vollzug der Schritte 1 bis 3 innerhalb von einem Jahr bzw. den Vollzug der Schritte 4 und 5 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung zu bescheinigen. Aus der Bescheinigung der zuständigen Führungskraft muss hervorgehen, dass im Zeitraum ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung das Management des FFI nichts unternommen hat und keine Richtlinien oder Verfahrensweisen formell oder informell eingeführt hat, die im Hinblick auf die oben geschilderten Maßnahmen einem Kontoinhaber als Anleitung zur Umgehung der Aufdeckung seiner Inlandskonten (US-Account) hätte dienen können, ihn bei einem solchen Vorhaben hätte unterstützen können oder ihm ein solches Verhalten hätte nahelegen können. Des Weiteren hat die zuständige Führungskraft zu bescheinigen, dass zum Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung schriftliche Richtlinien und Verfahrensweisen beim FFI existierten, die den Mitarbeitern des FFI jegliche Beratung von Steuerinländern (US-Persons) hinsichtlich Gestaltungen zur Umgehung der Aufdeckung ihrer Inlandskonten (US-Accounts) untersagt haben. Abgabefristen und sonstige Einzelheiten der Bescheinigungen im Sinne von diesem Abschnitt I.A.3 wollen US-Finanzministerium und IRS in einer späteren Verlautbarung regeln.

B. Künftige Verwaltungsvorschriften und Aufforderung zur Stellungnahme

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zur Frage, wie die in Schritt 3 geregelten Prüfmaßnahmen für Privatbankkunden angepasst werden könnten, damit sie die Erfassung von Konten der Privatpersonen sicherstellen, die vermögend sind oder Privatbank-Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt I.A.1(3)(D)(i) („Privatbankabteilung“) beziehen. So könnte die Anzahl der Konten, auf die Schritt 5 anzuwenden ist, entsprechend reduziert werden.

US-Finanzministerium und IRS sind sich bewusst, dass die in Schritt 3 geregelten Maßnahmen die größte Relevanz bei FFIs besitzen, die das Bank- und Broker-geschäft oder ähnliche Geschäfte betreiben. US-Finanzministerium und IRS prüfen derzeit, ob andere FFIs bei bestimmten Kontoarten analoge Maßnahmen anwenden sollten. Dementsprechend erbitten US-Finanzministerium und IRS Stellungnahmen zur Frage, ob andere FFIs wie insbesondere auch Versicherungsgesellschaften bei Bestandskonten natürlicher Personen u. a. im Hinblick auf individuell entworfene Lebensversicherungsverträge Maßnahmen durchführen sollten, die mit den oben geregelten vergleichbar sind.

US-Finanzministerium und IRS wollen dem FFI die Durchführung der Maßnahmen, die in diesem Abschnitt bei Privatbankkonten vorgesehen sind, auch bei den Bestandskonten natürlicher Personen vorschreiben, die erst nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Schritt 3 Privatbankkonten werden. Ferner soll die

zuständige Führungskraft die Durchführung von Schritt 3 bei solchen Konten bescheinigen. US-Finanzministerium und IRS prüfen derzeit die Anwendung der Prüfungshandlungen für das Privatbankgeschäft gemäß Schritt 3 bei Neukonten, die Privatbankkonten sind oder es werden.

C. Dauerhaft unkooperative Kontoinhaber

Wie in Bekanntmachung 2010-60 bereits angemerkt, ist die Regelungen zum Steuerabzug bei unkooperativen Kontoinhabern als Erleichterung für mitwirkende FFIs gedacht, die ansonsten nicht in der Lage wären, die Angaben zu beschaffen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den FFI-Vereinbarungen benötigen. Die Regelung ist jedoch nicht als dauerhafte Alternative zur Erfassung und Meldung von Angaben bei Inlandskonten (US-Accounts) gedacht. US-Finanzministerium und IRS prüfen weiter die Maßnahmen, welche bei dauerhaft unkooperativen Konten zu ergreifen sind, insbesondere, ob und ggf. wann die Anzahl der nach Verstreichen einer angemessenen Frist verbleibenden unkooperativen Kontoinhaber die Kündigung der FFI-Vereinbarung rechtfertigt.

Abschnitt II. Durchlaufzahlungen (Passthru Payments)

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Definition von „Durchlaufzahlung“ im Rahmen von Kapitel 4 und mit der Abzugsverpflichtung eines mitwirkenden FFI bei Durchlaufzahlungen. Nachstehend wird auch bei Zahlungsverpflichtungen, die gemäß § 501 Abs. (d) Unterabs. (2) des Gesetzes vom 18. März 2011 Bestandsschutz genießen, eine Befreiung vom Steuerabzug bei Durchlaufzahlungen geregelt. Siehe Abschnitt I von Bekanntmachung 2010-60.

Nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC hat ein mitwirkendes FFI bei Durchlaufzahlungen an einen unkooperativen Kontoinhaber oder ein nicht mitwirkendes FFI einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen. Gemäß § 1471 Abs. (d) Unterabs. (7) IRC ist eine „Durchlaufzahlung“ definiert als jede abzugspflichtige Zahlung oder andere Zahlung, sofern sie einer abzugspflichtigen Zahlung zuzuordnen ist.

In Bekanntmachung 2010-60 haben US-Finanzministerium und IRS um Stellungnahme dazu gebeten, wie ein mitwirkendes FFI feststellen soll, ob eine von ihm vorgenommene Zahlung einer abzugspflichtigen Zahlung zuzuordnen ist, und welche Angaben in diesem Zusammenhang zu melden sind. Daraufhin erhielten US-Finanzministerium und IRS mehrere Stellungnahmen, denen zufolge eine Zahlung nur dann einer abzugspflichtigen Zahlung zuzuordnen sei, wenn sie eine abzugspflichtige Zahlung darstelle oder sich auf eine abzugspflichtige Zahlung unmittelbar zurückverfolgen lasse. Ein solcher Ansatz stünde jedoch nicht mit den Zielen im Einklang, die dem Begriff Durchlaufzahlung zugrunde liegen. Wie bereits in Bekanntmachung 2010-60 festgehalten, besteht ein Ziel der Regelung hinsichtlich Durchlaufzahlungen darin, ein FFI auch dann zum Abschluss einer FFI-Vereinbarung zu bewegen, wenn die vom FFI gehaltenen Kapitalanlagen Zahlungen auslösen, die abzugspflichtigen Zahlungen zuzuordnen sind, ohne selbst abzugspflichtige Zahlungen zu sein. Ohne eine diesbezügliche Regelung könnten nicht mitwirkende FFIs über ein mit „Abschirmwirkung“ zwischengeschaltetes mitwirkendes FFI indirekt in US-Vermögen (im nachstehend definierten Sinne) investieren, ohne dem Steuerabzug zu unterliegen und ohne eine FFI-Vereinbarung abzuschließen. Nach der in den oben erwähnten Stellungnahmen vertretenen Meinung sei der Begriff der Durchlaufzahlung im wesentlichen auf Zahlungen zu beschränken, die ohnehin abzugspflichtige Zahlungen darstellen, so dass indirekt in US-Vermögen investierende Kontoinhaber unberücksichtigt blieben. Wegen der Gestaltungsvielfalt von Kapitalanlagen wäre ferner eine Regelung, die bei Durchlaufzahlungen darauf abstellt, ob sich eine Zahlung auf eine abzugspflichtige Zahlung „unmittelbar zurückverfolgen“ lasse, für das FFI schwierig anzuwenden und für den IRS schwierig zu kontrollieren. Infolgedessen haben sich US-Finanzministerium und IRS gegen die Übernahme der angeregten einschränkenden Auslegung des Begriffs „Durchlaufzahlung“ entschieden.

In anderen Stellungnahmen wurde eine weitere Auslegung des Begriffes „Durchlaufzahlung“ befürwortet. Dazu gehören Ansätze, die im Interesse einer praktikablen Regelung auf das Verhältnis der Wirtschaftsgüter des FFI, bei denen abzugspflichtige Zahlungen oder Durchlaufzahlungen entstehen, zum Gesamtwert der Wirtschaftsgüter abstellen. Ein derartiger Ansatz ist zur Erreichung der Ziele der Durchlaufzahlungsregelung in Kapitel 4 besser geeignet und vermeidet die Probleme, die bei Abstimmung auf die Zurückverfolgbarkeit gegeben wären.

A. Grundregel

US-Finanzministerium und IRS wollen in Durchführungsverordnungen bestimmen, dass vorbehaltlich der nachstehenden oder der ggf. in künftigen Verlautbarungen geregelten Ausnahmen eine Zahlung seitens eines FFI (das auszahlende FFI) in folgender Höhe eine Durchlaufzahlung darstellt:

- (i) in Höhe des Teilbetrags der Zahlung, der eine abzugspflichtige Zahlung darstellt zuzüglich
- (ii) des Betrags, der sich durch Multiplikation des Teilbetrags der Zahlung, der keine abzugspflichtige Zahlung darstellt, mit folgender Quote ergibt:
 - (A) bei der Zahlung eines Verwahrers im Sinne von Abschnitt II.C unten, der Durchlaufzahlungsquote des die Beteiligung bzw. das Finanzinstrument Emittierenden bzw.
 - (B) bei anderen Zahlungen der Durchlaufzahlungsquote des auszahlenden FFI.

B. Berechnung der Durchlaufzahlungsquote (Passthru Payment Percentage)

1. Grundsätzliches

Zur Ermittlung der eigenen Durchlaufzahlungsquote hat ein FFI zu vierteljährlichen Stichtagen sein Gesamtvermögen und sein US-Vermögen im Sinne der Abschnitte II.B.3 bzw. II.B.4 unten festzustellen. Zur Berechnung der Durchlaufzahlungsquote wird das US-Vermögen (im Sinne von Abschnitt II.B.4) zu den letzten vier Quartalsstichtagen zusammenaddiert und durch die Summe des Gesamtvermögens (im Sinne von Abschnitt II.B.3) zu den gleichen vier Stichtagen geteilt. Ein FFI hat seine Durchlaufzahlungsquote zu jedem Quartalsstichtag neu zu errechnen.

Vierteljährlicher Stichtag des FFI ist, sofern beim FFI eine Ausschüttung mindestens vierteljährlich stattfindet, der letzte Ausschüttungstermin des Quartals, anderenfalls der letzte Geschäftstag des Quartals. Das Quartal richtet sich nach dem Wirtschaftsjahr des FFI. Bei einem mitwirkenden FFI, das seine Durchlaufzahlungsquote nicht nach Maßgabe von Abschnitt II.B.5 berechnet und veröffentlicht, gilt eine Durchlaufzahlungsquote von 100 %.

US-Finanzministerium und IRS erbitten Äußerungen zu der Frage, ob unter bestimmten Umständen eine alternative Berechnung der Durchlaufzahlungsquote (wie z. B. die Zugrundelegung des angestrebten Anteils an US-Vermögen entsprechend der für Investoren erstellten Angebots- oder Stimmrechtsvollmachtsunterlagen) angemessen und praktikabel wäre.

2. Übergangsweise zugelassene Berechnung der Durchlaufzahlungsquote

Anstatt die in Abschnitt II.B.1 oben beschriebene Grundsatzmethode anzuwenden, darf ein FFI im ersten Vertragsjahr der FFI-Vereinbarung für die Berechnung der Durchlaufzahlungsquote nach der folgenden alternativen Methode optieren. Das FFI darf die für das erste Quartal des ersten Vertragsjahres einer FFI-Vereinbarung geltende Durchlaufzahlungsquote anhand des Vermögens zu einem einzigen Stichtag (Eröffnungsstichtag) berechnen. Als Eröffnungsstichtag kann ein beliebiger Tag im sechsmonatigen Zeitraum vor Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung gewählt werden. Zu den Stichtagen der ers-

ten drei vollständigen Quartale nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung sind zur Berechnung der Durchlaufzahlungsquote das US-Vermögen zum Eröffnungsstichtag und zu dem Stichtag bzw. zu den Stichtagen zusammenzuaddieren und durch die Summe des Gesamtvermögens zum Eröffnungsstichtag und zu dem Stichtag bzw. den Stichtagen zu teilen.

3. Feststellung des Vermögens

Bei der Berechnung der Durchlaufzahlungsquote hat das FFI grundsätzlich die Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die in einer Bilanz, die nach der gegenüber den eigenen Anteilseignern angewendeten Rechnungslegungsmethode aufgestellt wird, auszuweisen sind. In das Vermögen sind auch nicht bilanzierte Geschäftsvorfälle oder Positionen einzubeziehen, sofern dies in künftigen Verlautbarungen vorgesehen wird. In einem Verwahrkonto des FFI gehaltenes Vermögen bleibt bei der Berechnung der Durchlaufzahlungsquote des FFI außer Ansatz. Verwahrkonto im Sinne dieser Regelung sind alle Konten, bei dem ein Finanzinstitut als Verwahrer, Broker, Vertreter oder Beauftragter für Rechnung des Kontoinhabers handelt. Zur Berechnung der Durchlaufzahlungsquote des FFI sind Vermögenswerte zum Bruttowert anzusetzen; eine Kürzung wegen damit verbundener Verbindlichkeiten oder sonstiger Verpflichtungen kommt nicht in Betracht.

Vermögensgegenstände sind mit dem Wert anzusetzen, der in den vierteljährlichen Abschlüssen des FFI zur Rechnungslegung gegenüber den an ihm beteiligten Personen angesetzt wurde. Wird zu einem vierteljährlichen Stichtag kein derartiger Abschluss aufgestellt, ist das Vermögen nach der Methode zu bewerten, die bei dem letzten den eigenen Anteilseignern bekanntgegebenen Abschluss verwendet wurde. Zur Berechnung der Durchlaufzahlungsquote ist das Vermögen des FFI in eine einzige Währung umzurechnen, wobei es sich nicht um US-Dollar handeln muss.

4. Definition von „US-Vermögen“

US-Finanzministerium und IRS wollen in Durchführungsverordnungen regeln, dass bei der Berechnung der Durchlaufzahlungsquote eines FFI „US-Vermögen“ jeden Vermögenswert umfasst, der der Art nach eine Durchlaufzahlung erzeugen könnte. Ungeachtet des vorstehenden Satzes ist die Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung eines FFI an einer inländischen Kapitalgesellschaft (aus US-Sicht) ausschließlich als US-Vermögen und die Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung eines FFI an einem Nicht-US-Rechtsgebilde, das kein Finanzinstitut ist (NFFE), ausschließlich als Auslandsvermögen zu behandeln, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei der Beteiligung um einen Vermögenswert handelt, der der Art nach eine Durchlaufzahlung auslösen könnte.

US-Vermögen im Sinne der vorstehenden Definition sind auch bestimmte Beteiligungen an anderen FFIs sowie sonstige bei anderen FFIs unterhaltene Finanzkonten, die keine Verwahrkonten sind (Nicht-Verwahrkonten). Die Beteiligung an einem anderen FFI sowie ein sonstiges bei einem anderen FFI (einem nachgeschalteten FFI) unterhaltenes Nicht-Verwahrkonto stellt US-Vermögen in Höhe des Betrages dar, der sich aus der Multiplikation des Wertes der Beteiligung bzw. des Kontos mit der Durchlaufzahlungsquote des nachgeschalteten FFI ergibt. Ein FFI darf auf die Durchlaufzahlungsquote eines nachgeschalteten FFI abstellen, wenn es sich um ein mitwirkendes oder fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI handelt, das die eigene Durchlaufzahlungsquote nach Maßgabe von Abschnitt II.B.5 unten veröffentlicht. Bei einem mitwirkenden oder fingiert mitwirkenden (deemed compliant) FFI, das seine Durchlaufzahlungsquote nicht nach Maßgabe von Abschnitt II.B.5 berechnet oder veröffentlicht, gilt eine Durchlaufzahlungsquote von 100 %. Bei einem FFI, das kein mitwirkendes oder fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI darstellt, gilt eine Durchlaufzahlungsquote von 0 %. Ein FFI ist gehalten, eine Bestätigung dafür einzuholen, dass ein nachgeschaltetes FFI weder ein mitwirkendes noch ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI ist, und darf ansonsten nicht von einer Durchlaufzahlungsquote von

0 % ausgehen. Der IRS will eine Datenbank einrichten, anhand deren FFIs und andere Zahlstellen feststellen können, ob es sich bei einem FFI um ein mitwirkendes oder fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI handelt.

Beispielhafte Berechnung der Durchlaufzahlungsquote

Bei Fonds A handelt es sich um ein mitwirkendes FFI, das sich als Dachfonds betätigt und für die Vermögensbewertung nach dem Buchwertverfahren optiert hat. Zum einschlägigen Bewertungsstichtag setzt sich das Vermögen von Fonds A wie folgt zusammen:

- (a) Anteil an Fonds B, einem nicht mitwirkenden FFI, im Buchwert (BW) von \$ 20 Mio.;
- (b) Anteil an Fonds C, einem mitwirkenden FFI mit einer Durchlaufzahlungsquote von 50 % (BW \$ 30 Mio.);
- (c) Anteil an Fonds D, einem FFI, das keine Durchlaufzahlungsquote berechnet (BW \$ 10 Mio.);
- (d) Anteil an Fonds E, einer inländischen Kapitalgesellschaft (BW \$ 40 Mio.).

Das Gesamtvermögen von Fonds A beträgt \$ 100 Mio. Das US-Vermögen von Fonds A beträgt \$ 65 Mio. ($(\$ 20 \text{ Mio.} \times \text{Quote von } 0 \% \text{ bei Fonds B}) + (\$ 30 \text{ Mio.} \times \text{Quote von } 50 \% \text{ bei Fonds C}) + (\$ 10 \text{ Mio.} \times \text{Quote von } 100 \% \text{ bei Fonds D}) + (\$ 40 \text{ Mio.} \times 100 \%, \text{ weil es sich bei Fonds E um ein inländisches Rechtsgebilde handelt})$). Daher beträgt die Durchlaufzahlungsquote von Fonds A zum relevanten Stichtag 65 % (US-Vermögen \$ 65 Mio. / Gesamtvermögen 100 Mio.).

Tätigt ein FFI Transaktionen in der Absicht, die eigene Durchlaufzahlungsquote zu manipulieren, z. B. durch regelmäßige Veräußerung oder Übertragung von US-Vermögen unmittelbar vor dem vierteljährlichen Stichtag und Rückerwerb der gleichen oder ähnlichen Vermögenswerte nach dem vierteljährlichen Stichtag, so sollen nach Maßgabe einer von US-Finanzministerium und IRS zu erlassenden Verlautbarung bei der Berechnung der Durchlaufzahlungsquote die betreffenden Transaktionen unberücksichtigt bleiben, und zwar ohne Rücksicht auf die handelsrechtliche Beurteilung der Transaktionen nach den Grundsätzen, die bei der Rechnungslegung gegenüber den am FFI beteiligten Personen maßgeblich sind. Stellungnahmen werden zur Frage erbeten, ob weitere Missbrauchsregelungen erforderlich sind, um eine Manipulation der Durchlaufzahlungsquote durch das FFI zu verhindern.

Stellungnahmen werden auch zur oben geschilderten Definition von US-Vermögen erbeten. Ferner erbitten US-Finanzministerium und IRS Stellungnahmen zur Anwendung der Durchlaufzahlungsquote bei in- und ausländischen Personengesellschaften [aus US-Sicht] und anderen transparenten Rechtsgebilden sowie dazu, wie eine Personengesellschaft oder ein anderes transparentes Rechtsgebilde bei der Feststellung vorzugehen hat, ob eine Zahlung an die eigenen Beteiligten eine abzugspflichtige Zahlung oder eine Durchlaufzahlung darstellt. Stellungnahmen werden auch dazu erbeten, ob einem US-Finanzinstitut, das nach US-Steuer Vorschriften eine Personengesellschaft oder ein anderes transparentes Rechtsgebilde darstellt, die Berechnung und Veröffentlichung einer Durchlaufzahlungsquote zu erlauben sei, auf die mitwirkende FFIs bei der Feststellung der eigenen Durchlaufzahlungsquote im Hinblick auf Nicht-Verwahrkonten, die sie bei derartigen US-Finanzinstituten unterhalten, abstellen könnten.

5. Zeitpunkt und Veröffentlichung der Durchlaufzahlungsquote

Ein mitwirkendes FFI hat die Durchlaufzahlungsquote innerhalb von drei Monaten nach dem vierteljährlichen Stichtag, zu dem die Quote berechnet wurde, z. B. über eine öffentlich zugängliche und leicht durchsuchbare Website oder Datenbank, zu veröffentlichen. US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zur Frage, wie die Angaben über die Durchlaufzahlungsquote, die FFIs zur Erfüllung ihrer

Pflichten im Rahmen von Kapital 4 benötigen, am zweckmäßigsten zur Verfügung zu stellen sind. Bei einem mitwirkenden oder fingiert mitwirkenden (deemed compliant) FFI, das keine aktuellen Angaben zur Durchlaufzahlungsquote zur Verfügung stellt, wollen US-Finanzministerium und IRS eine Durchlaufzahlungsquote von 100 % unterstellen. Ferner soll ein FFI, das an einem oder mehreren nachgeschalteten FFIs beteiligt ist, bei der Feststellung der eigenen Durchlaufzahlungsquote auf die zuletzt veröffentlichte Durchlaufzahlungsquote des nachgeschalteten FFI abstellen können. In einer künftigen Verlautbarung soll geregelt werden, wann eine Durchlaufzahlungsquote nicht mehr aktuell ist und wie oft ein FFI feststellen muss, ob andere FFIs ihre Durchlaufzahlungsquote zwischenzeitlich aktualisiert haben.

Sofern ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI eine Durchlaufzahlungsquote veröffentlicht, hat es alle drei Jahre die Richtigkeit der veröffentlichten Daten gegenüber dem IRS zu bescheinigen. Weitere im Hinblick auf fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs unterbreitete Regelungen finden sich in Abschnitt III unten.

C. Zahlung eines Verwahrers

„Zahlung eines Verwahrers“ bedeutet eine Zahlung, die ein FFI als Verwahrer, Broker, Vertreter oder anderweitiger Beauftragter eines Dritten vornimmt. Die Zahlung eines Verwahrers, die eine abzugspflichtige Zahlung ist, wird als abzugspflichtige Zahlung (und somit als Durchlaufzahlung) behandelt. Das FFI hat den betreffenden Steuerabzug vorzunehmen, sofern die Abzugsverpflichtung nicht durch eine andere Zahlstelle erfüllt wurde. Wie bereits ausgeführt, stellt die Zahlung eines Verwahrers, die im Hinblick auf eine Beteiligung oder ein Finanzinstrument, die bzw. das ein anderes FFI (emittierendes FFI) emittiert hat, geleistet wird, eine Durchlaufzahlung in Höhe des Betrags dar, der sich aus der Multiplikation des Zahlungsbetrags mit der Durchlaufzahlungsquote des emittierenden FFI ergibt.

Zum Beispiel hat ein FFI, das Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft [aus US-Sicht] für einen unkooperativen Kontoinhaber in einem Verwahrkonto verwahrt, die von der inländischen Gesellschaft gezahlte Dividende bei Gutschrift auf dem Konto des unkooperativen Kontoinhabers als Durchlaufzahlung zu behandeln, weil die Dividende eine abzugspflichtige Zahlung darstellt.

Ähnlich verhält es sich bei einem Broker, der als mitwirkendes FFI eine Beteiligung an einem anderen FFI für Rechnung eines unkooperativen Kontoinhabers hält: Die Vereinnahmung einer durch das andere FFI getätigte Ausschüttung führt in Höhe des Betrags, der sich aus der Multiplikation des Ausschüttungsbetrags mit der Durchlaufzahlungsquote des ausschüttenden FFI ergibt, zu einer Durchlaufzahlung. Da bei Einzahlung oder Gutschrift des Ausschüttungsbetrags auf dem Konto des unkooperativen Kontoinhabers der Broker für Rechnung Dritter handelt, ist die eigene Durchlaufzahlungsquote des Brokers irrelevant zur Feststellung, inwiefern die Ausschüttung eine Durchlaufzahlung darstellt.

D. Zahlungsverpflichtungen mit Bestandschutz

Eine nach Abschnitt 501 Buchst. (d) Ziff. (2) des Gesetzes vom 18. März 2010 vom Steuerabzug befreite Zahlungsverpflichtung (Zahlungsverpflichtung mit Bestandschutz) ist mitsamt darauf zurückgehenden Forderungen zur Feststellung der Durchlaufzahlungsquote eines Rechtsgebildes nicht als US-Vermögen zu behandeln. Eine Zahlungsverpflichtung mit Bestandschutz kann auch nicht nach den Regelungen in Abschnitt II.C. oben (Zahlungen eines Verwahrers) zu einer Durchlaufzahlung führen.

E. Aufforderung zur Stellungnahme zu möglicherweise gebotenen Ausnahmen von den Regelungen für Durchlaufzahlungen

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zur Frage, ob bei der Definition von Durchlaufzahlungen Ausnahmen in Betracht kommen, die mit den Zielen der Durchlaufzahlungsregelung weitgehend vereinbar sind und in Anbetracht der möglichen Belastung von mitwirkenden FFIs angemessen erscheinen.

Abschnitt III. Fingierte Mitwirkung bei bestimmten FFIs (Deemed-Compliant FFI)

Dieser Abschnitt befasst sich mit den Kategorien von FFIs, bei denen gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) IRC die Mitwirkung fingiert wird. Soweit nicht anders geregelt, hat ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI (1) beim IRS einen Antrag auf Zulassung als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI zu stellen; (2) vom IRS eine ID-Nummer als FFI (FFI-EIN) zu erhalten, die es als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI ausweist, sowie (3) dem IRS alle drei Jahre die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu bescheinigen.

A. Bestimmte lokale Banken

US-Finanzministerium und IRS wollen in Durchführungsordnungen regeln, dass alle FFIs eines erweiterten Konzernverbunds (im Sinne von § 1471 Abs. (e) IRC und Abschnitt VI unten) unter folgenden Voraussetzungen als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFIs gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) Buchst. (A) IRC behandelt werden können:

- (1) jedes dem erweiterten Konzernverbund angehörende FFI ist nach dem Recht des jeweiligen Gründungslands als Bank oder vergleichbare Organisation zugelassen, unterliegt dort einer entsprechenden Aufsicht und ist zur Entgegennahme von Einlagen im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, ohne ein Finanzinstitut im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) darzustellen,
- (2) alle dem erweiterten Konzernverbund angehörenden FFIs sind im gleichen Land gegründet worden,
- (3) kein dem erweiterten Konzernverbund angehörendes FFI außerhalb des Gründungslands eine Betriebsstätte bzw. einen Geschäftsbetrieb unterhält,
- (4) kein dem erweiterten Konzernverbund angehörendes FFI wirbt Kontoinhaber außerhalb seines Gründungslandes an und
- (5) jedes dem erweiterten Konzernverbund angehörende FFI hat Richtlinien und Verfahrensweisen eingeführt, die sicherstellen, dass keine Konten für nicht gebietsansässige Personen, für nicht mitwirkende FFIs oder für NFFEs eröffnet oder geführt werden; dies gilt nicht für befreite NFFEs im Sinne von Bekanntmachung 2010-60, sofern sie im gleichen Staat wie die Mitglieder des erweiterten Konzernverbunds gegründet wurden und dort auch geschäftlich tätig sind.

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen dazu, wie ein erweiterter Konzernverbund die Erfüllung der Voraussetzungen dem IRS gegenüber nachweisen soll.

B. Lokal tätige FFI-Mitglieder eines mitwirkenden FFI-Verbunds

In Durchführungsordnungen wollen US-Finanzministerium und IRS ferner regeln, dass ein FFI, das Mitglied eines erweiterten Konzernverbunds ist, dem auch ein mitwirkendes FFI angehört (nachstehend „FFI-Mitglied“ bzw. „mitwirkender FFI-Verbund“ genannt), unter folgenden Voraussetzungen als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) Buchst. (A) IRC behandelt werden kann:

- (1) das FFI-Mitglied unterhält außerhalb des Gründungslandes keine Betriebsstätte bzw. keinen Geschäftsbetrieb;

- (2) das FFI-Mitglied wirbt außerhalb des Gründungslandes keine Kontoinhaber an;
- (3) das FFI-Mitglied führt die für mitwirkende FFIs geltenden Maßnahmen hinsichtlich Bestandskonten und Kundenidentifizierung zur Ermittlung der folgenden Kontoarten durch:
 - (a) Inlandskonten (US-Accounts)
 - (b) Konten eines nicht mitwirkenden FFI sowie
 - (c) Konten eines NFFE, mit Ausnahme eines befreiten NFFE im Sinne von Bekanntmachung 2010-60, das im dem Staat gegründet wurde, in dem das FFI-Mitglied das Konto führt, und dort geschäftlich tätig ist; sowie
- (4) das FFI verpflichtet sich, im Falle der Feststellung eines Kontos der in Ziff. (3) oben aufgeführten Art eine FFI-Vereinbarung abzuschließen, das Konto binnen einer in einer späteren Verlautbarung zu regelnden angemessenen Frist auf ein mitwirkendes FFI zu übertragen oder das Konto zu schließen.

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zur Frage, wie ein FFI die Erfüllung der Voraussetzungen dem IRS gegenüber nachweisen soll. Ferner erbitten US-Finanzministerium und IRS Stellungnahmen zu der Frage, ob es neben den bei mitwirkenden FFIs vorgeschriebenen Maßnahmen zur Kundenidentifizierung auch andere Maßnahmen gibt, die das FFI-Mitglied eines mitwirkenden FFI-Verbunds anwenden könnte, um die Identifizierung etwaiger von ihm eröffneter oder geführter Inlandskonten (US-Accounts) wirksam sicherzustellen.

C. Bestimmte Investmentvehikel

In Bekanntmachung 2010-60 hieß es weiter, dass US-Finanzministerium und IRS prüften, ob bei bestimmten Investmentvehikeln die fingierte Erfüllung der Voraussetzungen des § 1471 Abs. (b) IRC gemäß dessen Unterabs. (2) Buchst. (A) in Betracht käme. US-Finanzministerium und IRS wollen nunmehr in einer Verlautbarung die Voraussetzungen regeln, unter denen die Mitwirkung von bestimmten kollektiven Investmentvehikeln und anderen Investmentfonds gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) Buchst. (A) IRC fingiert werden darf. Danach soll bei einem Fonds die Mitwirkung fingiert werden, wenn er folgende drei Voraussetzungen erfüllt:

- (1) es handelt sich bei sämtlichen eingetragenen Inhabern [bzw. Verwahrern] von direkten Fondsbeteiligungen (wie z. B. den Inhabern von dessen Anteilen oder globalen Zertifikaten) um mitwirkende oder fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs, die die Beteiligung für Rechnung von anderen Investoren halten, oder um Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC;
- (2) der Fonds untersagt die Zeichnung oder den Erwerb einer wie auch immer gearteten Beteiligung am Fonds seitens einer Person, die weder ein mitwirkendes oder fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI noch ein Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC darstellt; und
- (3) der Fonds bescheinigt, dass, sämtliche Durchlaufzahlungsquoten, die der Fonds berechnet und veröffentlicht, nach Maßgabe von Abschnitt II dieser Bekanntmachung behandelt werden.

US-Finanzministerium und IRS prüfen ferner derzeit, unter welchen Voraussetzungen für bestimmte ausländische Rechtsgebilde [aus US-Sicht] (wie z. B. börsengehandelte Fonds), deren sämtliche Anteile Gegenstand eines regelmäßigen Handels an einer anerkannten Wertpapierbörse sind, eine fingierte Beteiligung gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) Buchst. (A) IRC in Betracht kommt. Wenn sämtliche Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem FFI Gegenstand eines regelmäßigen Handels an einer anerkannten Wertpapierbörse sind, führt das FFI keine „Finanzkonten“ im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (2) Buchst. (C) IRC. Obwohl das FFI insofern keine Inlandskonten (US-Accounts) führt, unter-

liegt es gemäß Kapitel 4 bestimmten Verpflichtungen, sofern es Durchlaufzahlungen vereinnahmt. Ein solches FFI hätte insbesondere eine FFI-Vereinbarung abzuschließen, bei Durchlaufzahlungen an ein nicht mitwirkendes FFI einen Steuerabzug vorzunehmen und zu bescheinigen, dass, sämtliche Durchlaufzahlungsquoten, die das FFI veröffentlicht, nach Maßgabe von Abschnitt II dieser Bekanntmachung veröffentlicht werden.

US-Finanzministerium und IRS prüfen weiterhin die ihnen zugegangenen Stellungnahmen zur Frage, ob bei Fonds, die folgende Voraussetzungen erfüllen, eine fingierte Mitwirkung in Betracht kommt:

- (i) bei allen unmittelbar am Fonds Beteiligten handelt es auch um mitwirkende FFIs, inländische Finanzinstitute, fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs, Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC oder als Vertriebsagent handelnde nicht mitwirkende FFIs;
- (ii) der Verkauf von Beteiligungen an Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA, NFFEs außer befreiten NFFEs und nicht mitwirkende FFIs, die für eigene Rechnung handeln, ist nach dem Wortlaut der Vertriebsvereinbarung oder einer vergleichbaren Vereinbarung untersagt;
- (iii) jeder Vertriebsagent verpflichtet sich zur Beachtung der Verkaufsverbote laut Ziff. (ii) oben und
- (iv) der Fonds erfüllt weitere im Rahmen von Kapitel 4 relevanten Voraussetzungen und Kriterien.

Viele FFIs bedienen sich Auszahlungs- oder Übertragungsagenten, die im Auftrag des FFI Zahlungen an unmittelbar Fondsbeteiligte vornehmen oder ein Register der unmittelbar Fondsbeteiligten führen. US-Finanzministerium und IRS wollen in einer Verlautbarung klarstellen, dass unbeschadet der eigenen Verpflichtung des fingiert mitwirkenden (deemed compliant) FFI zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen es sich Beauftragter bedienen darf, die in seinem Auftrag die notwendigen Prüfungshandlungen durchführen und die zur Aufrechterhaltung der Zulassung erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Ebenso haftet ein mitwirkendes FFI für die Erfüllung seiner Pflichten nach der FFI-Vereinbarung, darf sich aber eines Beauftragten bedienen, der diese Pflichten in seinem Auftrag erfüllt.

D. Andere Kategorien von fingiert mitwirkenden (deemed compliant) FFIs

Wie bereits in Bekanntmachung 2010-60 ausgeführt, wollen US-Finanzministerium und IRS in einer Verlautbarung regeln, dass bei bestimmten ausländischen Altersvorsorgeplänen ein geringes Steuerhinterziehungsrisiko im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC mit der Folge gegeben ist, dass die diesen Altersvorsorgeplänen als wirtschaftlich Berechtigten zustehenden Zahlungen von der Abzugsverpflichtung nach § 1471 Abs. (a) IRC befreit sind. US-Finanzministerium und IRS prüfen weiterhin die vielen ihnen zugegangenen Stellungnahmen zu den Arten der ausländischen Altersvorsorgepläne, bei denen das Steuerhinterziehungsrisiko im Sinne von § 1471 Abs. (f) IRC als gering anzusehen sei, und wollen sich gesondert zu dieser Frage äußern. Darüber hinaus wollen sich US-Finanzministerium und IRS gesondert zu den Altersvorsorgeplänen oder Altersvorsorgekonten äußern, für die eine fingierte Mitwirkung gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) IRC in Betracht kommt.

US-Finanzministerium und IRS erbitten Stellungnahmen zu den weiteren Kategorien von Rechtsgebilden, deren Behandlung als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI gemäß § 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) Buchst. (A) IRC geboten ist, weil sie besondere Merkmale aufweisen oder Richtlinien und Verfahrensweisen eingeführt haben, die angesichts der Zielsetzung der Durchlaufzahlungsregelung von § 1471 IRC geeignet sind, einen Missbrauch dieser Rechtsgebilde zur Umgehung von Kapitel 4 auszuschließen.

Abschnitt IV. Meldepflichten bei Inlandskonten (US-Accounts)

A. Kontostand oder -wert

Durch diesen Abschnitt werden die in Abschnitt IV von Bekanntmachung 2010-60 vorgeschlagenen Meldepflichten für FFIs bei Inlandskonten (US-Accounts) teilweise abgeändert.

Sofern es nicht nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC optiert, ist ein mitwirkendes FFI nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (C) IRC bei Inlandskonten (US-Accounts) zur Meldung der jeweiligen Kontostände oder Kontowerte verpflichtet. Inhalt und Art und Weise der bei Inlandskonten (US-Accounts) erforderlichen Meldungen sind Gegenstand der in Abschnitt IV der Bekanntmachung 2010-60 enthaltenen vorläufigen Vorgehensweise. Meldepflichtig nach Bekanntmachung 2010-60 ist bei Einlagen- und Verwahrkonten der höchste zum Monatsende festgestellte Kontostand des Jahres bzw. bei Mitteilung an den Kontoinhaber in größeren (z. B. vierteljährlichen) Zeitabständen der höchste mitgeteilte Kontostand. Darüber hinaus müsste das FFI auf Verlangen des IRS weitere konto-bezogene Angaben (u. a. Kopien der Kontoauszüge mit den Kontoständen zum Monats- bzw. Quartalsende sowie den Bruttobeträgen der täglichen Ein- und Ausgänge) übermitteln. Bei einem durch Beteiligung an einem Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC begründeten Inlandskonto (US-Account) hatte das mitwirkende FFI nach Bekanntmachung 2010-60 den Jahreshöchstwert des Kontos zu melden, wobei der Wert maßgeblich war, den das mitwirkende FFI dem Zweck nach am häufigsten ermitteln musste.

In einer Reihe von Stellungnahmen wurde vorgetragen, dass manche FFIs keine Unterlagen über die periodische (monatliche, vierteljährliche, oder sonstige) Feststellung von Kontoständen aufbewahrten und diese Bestimmung daher nur mit erheblichem Zusatzaufwand einhalten könnten.

In Anbetracht der Stellungnahmen und der in Abschnitt IV.B unten vorgesehenen überarbeiteten Meldepflichten wollen US-Finanzministerium und IRS in Durchführungsordnungen die Verpflichtung des FFI zur Meldung von Kontoständen auf den Kontostand oder Kontowert zum Jahresende beschränken. Maßgeblich soll der zur Rechnungslegung gegenüber dem Kontoinhaber ermittelte Wert sein bzw. bei einem durch Beteiligung an einem Rechtsgebilde im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (C) IRC begründeten Inlandskonto (US-Account) der Wert, der dem Zweck nach am häufigsten ermittelt werden muss.

B. Bruttobetrag der Ein- und Ausgänge

Meldepflichtig nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC ist, sofern vom US-Finanzministerium nicht abweichend geregelt, auch die Höhe der auf ein Inlandskonto (US-Account) eingehenden und von ihm abgehenden Bruttobeträge. In Bekanntmachung 2010-60 wurden Stellungnahmen dazu erbeten, wie die Belastung des mitwirkenden FFI durch die Meldepflichten gemäß § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC zu minimieren sei. In Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass viele FFIs derzeit keine Daten über Bruttoein- und -ausgänge bereithielten. Bei diesen FFIs würde die Einhaltung der Meldepflicht nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC zu erheblichen Zusatzkosten führen. Ferner wurde geltend gemacht, dass es vielen FFIs schwerfallen werde, die nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC erforderlichen Angaben in Übereinstimmung mit dem US-Bundeseinkommensteuergesetz zu ermitteln.

In Anbetracht dieser Stellungnahmen wollen US-Finanzministerium und IRS in Durchführungsordnungen die nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC erforderliche Meldung dahingehend regeln, dass bei Inlandskonten (US-Accounts) im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (2) Buchst. (A) oder (B) IRC folgende Angaben jährlich zu machen sind:

- (i) der Bruttobetrag der auf das Konto eingegangenen oder ihm gutgeschriebenen Dividenden,
- (ii) der Bruttobetrag der auf das Konto eingegangenen oder ihm gutgeschriebenen Zinsen,
- (iii) die sonstigen auf das Konto eingegangenen oder ihm gutgeschriebenen Einkünfte sowie
- (iv) der auf das Konto eingegangene oder ihm gutgeschriebene Bruttoerlös aus der Veräußerung oder Einlösung eines Vermögenswerts, bei der das FFI als Verwahrer, Broker, Vertreter oder sonstiger Beauftragter des Kontoinhabers gehandelt hat.

Die nach dem vorstehenden Satz als Dividenden, Zinsen, sonstige Einnahmen und Bruttoerlöse gemeldeten Beträge müssen weder der Einstufung noch der Höhe nach in Übereinstimmung mit dem US-Bundeseinkommensteuergesetz ermittelt werden, obwohl die Abstellung darauf dem FFI freisteht. Einstufung und Höhe der als Dividenden, Zinsen, sonstige Einnahmen und Bruttoerlöse gemeldeten Beträge dürfen sich nach den Grundsätzen richten, die das FFI den Meldungen zugrundelegt, die es in Bezug auf gebietsansässige Kontoinhaber gegenüber der Verwaltung in dem Staat abgibt, in dem sich das FFI bzw. dessen Betriebsstätte befindet. Sofern keine Meldung der betreffenden Beträge gegenüber der Steuerverwaltung in dem Staat erfolgt, in dem sich das FFI bzw. seine Betriebsstätte befindet, sind die Beträge in Übereinstimmung mit der Rechnungslegung gegenüber dem Kontoinhaber zu ermitteln. Sofern die Dividenden, Zinsen, sonstigen Einnahmen und Bruttoerlöse weder der Steuerverwaltung des Staates, in dem sich das FFI bzw. seine Betriebsstätte befindet, noch dem Kontoinhaber mitgeteilt werden, sind die betreffenden Beträge entweder nach Maßgabe des US-Bundeseinkommensteuergesetzes oder nach einem anderen ordnungsgemäßen Rechnungslegungsverfahren zu ermitteln, das mit den Grundsätzen im Einklang steht, die das FFI bei seiner Rechnungslegung allgemein anwendet. Die vom FFI zur Ermittlung dieser Beträge einmal gewählte Methode ist konsistent bei sämtlichen Kontoinhabern und in allen Folgejahren anzuwenden, sofern der IRS einer Änderung der Methode nicht zugestimmt hat. Die Zustimmung zur Umstellung auf die Grundsätze des US-Bundeseinkommensteuergesetzes wird automatisch gewährt.

Bei Inlandskonten (US-Accounts) im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (2) Buchst. (C) IRC hat das FFI in Bezug auf die betreffende Beteiligung den Bruttobetrag (i) der im Berichtsjahr gutgeschriebenen Ausschüttungen, Zinsen und vergleichbaren Beträge sowie (ii) der im Berichtsjahr getätigten Rücknahmezahlungen zu melden.

Bei unterjähriger Auflösung oder vollständiger Übertragung eines Inlandskontos (US-Accounts) durch den Kontoinhaber hat das FFI die Einkünfte zu melden, die im betreffenden Jahr bis zur Kontoauflösung bzw. -übertragung auf das Konto eingingen oder ihm gutgeschrieben wurden. Ferner ist der Betrag bzw. Wert, der vom Konto abgehoben oder übertragen wurde, als Bruttoausgang zu melden. Das FFI hat auch die Tatsache der Auflösung oder Übertragung des Inlandskontos (US-Accounts) zu melden.

Zusätzlich wird in der FFI-Vereinbarung geregelt, dass, sofern das FFI Kopien der Kontoauszüge aufbewahrt, die es geschäftsüblich den Inhabern von Inlandskonten (US-Accounts) übermittelt, diese fünf Jahre lang aufzubewahren und dem IRS auf Verlangen vorzulegen sind.

C. Meldung des steuerlichen Buchwertes („Basis Reporting“)

US-Finanzministerium und IRS wollen in einer Verlautbarung regeln, dass ein FFI, das in Bezug auf ein Inlandskonto (US-Account) die nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC erforderlichen Angaben meldet, ohne inländischer Auszahlender („US-Payor“) im Sinne von Treas. Reg. § 1.6049-5(c)(5) zu sein, insofern von der Pflicht zur Meldung der nach § 6045 Abs. (g) IRC erforderlichen Angaben zum steuerlichen Buchwert („Cost Basis“) befreit ist.

D. Meldepflichten bei Betriebsstätten und Konzernmitgliedern

1. Pflicht zur Angabe der [kontoführenden] Betriebsstätte des FFI

Nach § 1471 Abs. (b) IRC und der abzuschließenden FFI-Vereinbarung unterliegt ein mitwirkendes FFI im Hinblick auf seine Inlandskonten (US-Accounts) bestimmten Meldepflichten. Nach den FFI-Mustervereinbarungen, die US-Finanzministerium und IRS im Entwurf veröffentlichen wollen, soll ein FFI im Rahmen der Meldungen für Inlandskonten (US-Accounts) auch dann zur Angabe der jeweiligen kontoführenden Betriebsstätte verpflichtet sein, wenn das FFI nicht für die betriebsstättenbezogene Meldepflicht gemäß Abschnitt IV.E.2 unten optiert hat.

2. Option zur betriebsstättenbezogenen Meldepflicht und Meldepflicht bei Konzernmitgliedern

In Stellungnahmen gegenüber US-Finanzministerium und IRS wurde geltend gemacht, dass die Zusammenführung der bei Betriebsstätten oder Konzernmitgliedern des FFI in unterschiedlichen Ländern vorhandenen Kontoinhaberangaben in manchen Fällen gegen gesetzliche Bestimmungen der betreffenden Staaten verstoßen könnte, und zwar sowohl grundsätzlich als auch im Rahmen der nach Kapitel 4 vorgeschriebenen Steuermeldungen. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen einer getrennten Abgabe der nach § 1471 Abs. (b) IRC erforderlichen Meldungen möglicherweise nicht entgegenstünden.

In Anbetracht dieser Stellungnahmen wollen US-Finanzministerium und IRS in einer Verlautbarung regeln, dass das FFI für die Erfüllung der Meldepflicht durch die jeweilige inlandskontoführende Betriebsstätte optieren darf. Auch die Option nach § 1471 Abs. (c) Abs. (2) IRC soll betriebsstättenbezogen ausgeübt werden können. US-Finanzministerium und IRS wollen vorschreiben, dass die Optionsausübung im Rahmen des Antragsverfahrens zur Zulassung als mitwirkendes FFI zu erfolgen hat. Dazu siehe Abschnitt VI dieser Bekanntmachung.

Abschnitt V. Behandlung von Qualified Intermediaries

Dieser Abschnitt befasst sich mit der Behandlung von QIs nach § 1471 IRC. Im Rahmen von Kapitel 3 übernimmt ein QI gegenwärtig bestimmte Abzugs- und Meldepflichten in Bezug auf seine ausländischen Kontoinhaber. Bei meldepflichtigen Zahlungen an Kontoinhaber, die nicht befreite US-Empfänger sind, verpflichtet sich der QI ferner zur Erfüllung bestimmter Meldepflichten im Rahmen von Kapitel 61 sowie ggf. zur Vornahme des ersatzweisen Steuerabzugs nach § 3406 IRC.

Ein QI, der auch ein FFI ist, hat gemäß § 1471 Abs. (c) Unterabs. (3) IRC die Anforderungen des § 1471 IRC zusätzlich zu den für QIs geltenden Meldepflichten oder sonstigen Pflichten zu erfüllen. US-Finanzministerium und IRS wollen in einer Verlautbarung regeln, dass ein derzeit als QI zugelassenes FFI, bei dem die Voraussetzungen für eine fingierte Mitwirkung nach § 1471 IRC nicht erfüllt sind, es hinzunehmen hat, dass in die QI-Vereinbarung eine Verpflichtung zur Zulassung als mitwirkendes FFI aufgenommen wird. Diese Verpflichtung soll solche QIs mit Wirkung vom 1. Januar 2013, dem Anwendungszeitpunkt von Kapitel 4, binden. Zur Begleitung dieser Umstellung wollen US-Finanzministerium und IRS für Kapitel 3 und Kapitel 4 Übergangsregelungen erlassen. Ab dem Anwendungszeitpunkt von Kapitel 4 hat ein FFI bei Beantragung der Zulassung als QI die Voraussetzungen des § 1471 IRC zu erfüllen.

Ein derzeit als einbehaltende ausländische Personengesellschaft (Foreign Withholding Partnership, FWP) oder einbehaltender ausländischer Trust (Foreign Withholding Trust, FWT) gemäß Treas. Reg. § 1.1441-5(c) bzw. (e) zugelassenes FFI, bei dem die Voraussetzungen für eine fingierte Mitwirkung nach § 1471 IRC nicht erfüllt sind, soll nach einer von US-Finanzministerium und IRS zu erlassenden Verlautbarung auch die Aufnahme einer Verpflichtung zur Zulassung als mitwirkendes FFI in die betreffende Vereinbarung hinnehmen müssen. Ab dem Anwendungszeitpunkt von Kapitel 4 wird ein FFI bei Beantragung der Zulassung als FWP oder FWT die Voraussetzungen des § 1471 IRC ebenfalls zu erfüllen haben.

US-Finanzministerium und IRS wollen für QIs, FWPs und FWTs die nach § 1471 IRC geltenden Melde- und Abzugspflichten mit den Pflichten koordinieren, denen QIs, FWPs und FWTs derzeit nach Kapitel 3 und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften unterliegen. Um Stellungnahmen zur Frage, inwiefern zur Erreichung dieses Ziels die Anpassung der für diese Rechtsgebilde nach Kapitel 3 geltenden Regelungen und Vereinbarungen angezeigt ist, wird gebeten.

Abschnitt VI. Anwendung der Konzernklausel des § 1471 Abs. (e) IRC

Gemäß § 1471 Abs. (e) IRC beziehen sich die Abzugspflichten, Meldepflichten und sonstigen Pflichten, denen ein FFI gemäß § 1471 Abs. (b) und Abs. (c) Unterabs. (1) IRC unterliegt, sowohl auf die Inlandskonten (US-Accounts), die beim FFI geführt werden, als auch (vorbehaltlich abweichender Regelung durch das US-Finanzministerium) auf die Inlandskonten (US-Accounts), die bei einem anderen FFI (einem „FFI-Konzernmitglied“) geführt werden, das dem gleichen erweiterten Konzernverbund (dem „FFI-Verbund“) wie das erstgenannte FFI angehört, es sei denn, das andere FFI erfüllt anderweitig die Voraussetzungen des § 1471 Abs. (b) IRC. Gemäß § 1471 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC bedeutet „erweiterter Konzernverbund“ einen Konzernverbund im Sinne von § 1504 Abs. (a) IRC, jedoch mit der Maßgabe, [i] dass die Worte „mindestens 80 %“ überall dort, wo sie in § 1504 Abs. (a) IRC vorkommen, durch „mehr als 50 %“ zu ersetzen sind, sowie [ii] dass Unterabs. (2) und (3) von § 1504 Abs. (b) IRC (Nichtanwendung bei nach § 801 IRC steuerpflichtigen Versicherungen und bei ausländischen Kapitalgesellschaften) nicht zu beachten sind. Gemäß § 1471 Abs. (e) Unterabs. (2) IRC ist ferner eine Personengesellschaft oder ein anderes Rechtsgebilde, das keine Kapitalgesellschaft darstellt, als Mitglied eines erweiterten Konzernverbunds anzusehen, wenn die betreffenden Konzernmitglieder (unter Berücksichtigung von Rechtsgebilden, die aufgrund dieser Regelung als Konzernmitglieder anzusehen sind) auf das Rechtsgebilde einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 954 Abs. (d) Unterabs. (3) IRC ausüben können.

A. Voraussetzungen bei FFI-Konzernmitgliedern

US-Finanzministerium und IRS wollen in Durchführungsordnungen regeln, dass jedes FFI-Konzernmitglied eines FFI-Verbunds die Zulassung als mitwirkendes oder fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI haben muss. Jedes FFI-Konzernmitglied des FFI-Verbunds, das eine Zulassung als mitwirkendes FFI anstrebt, hat nach Maßgabe des nachstehenden koordinierten Abschlussverfahrens eine FFI-Vereinbarung mit weltweiter Geltung für alle Betriebsstätten und Geschäftsstellen abzuschließen. Jedes mitwirkende FFI-Konzernmitglied ist für die Durchführung der Prüfungsmaßnahmen und die Erfüllung der Abzugs-, Melde- und Erklärungspflichten, die im Hinblick auf die eigenen Kontoinhaber in der FFI-Vereinbarung vorgesehen sind, selbst verantwortlich. Jedes FFI-Konzernmitglied erhält eine eigene FFI-EIN. US-Finanzministerium und IRS prüfen weiterhin, ob ein nicht mitwirkendes FFI-Konzernmitglied einem FFI-Verbund angehören darf und, falls ja, unter welchen Voraussetzungen.

B. Abschluss von Vereinbarungen im Namen von FFI-Konzernmitgliedern

Für die Zulassung der FFI-Konzernmitglieder eines FFI-Verbunds als mitwirkende oder fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs will der IRS ein zwingend einzuhaltendes koordiniertes Antragsverfahren einführen. In diesem Zusammenhang soll jeder FFI-Verbund ein FFI als „Führungs-FFI“ benennen müssen. Das Führungs-FFI wird einen Antrag stellen und entweder eine Vereinbarung als mitwirkendes FFI mit dem IRS abschließen oder zwecks Zulassung als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI eine Bescheinigung einreichen müssen. Er hat auch im Namen von jedem FFI-Konzernmitglied einen Antrag zu stellen. Das Führungs-FFI wird dem IRS Nachweise einer noch zu bestimmenden Art dafür vorlegen müssen, dass sich jedes FFI-Konzernmitglied mit den Bestimmungen einer FFI-Vereinbarung bzw. einer Bescheinigung einverstanden erklärt hat, je nachdem, ob das FFI-Konzernmitglied die Zulassung als mitwirkendes oder fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI anstrebt. Zu den Nachweisen wird u. a. für jedes FFI-Konzernmitglied eine rechtsverbindliche Vollmacht gehören, in der das jeweilige FFI-Konzernmitglied das Führungs-FFI bevollmächtigt, in seinem Namen einen Antrag auf Zulassung als mitwirkendes bzw. fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI zu stellen und, damit dem FFI-Konzernmitglied eine FFI-EIN zugeteilt werden kann, ein Formular SS-4 (Antrag auf Erteilung einer Arbeitgeber ID-Nummer) abzugeben. Das Führungs-FFI wird ferner im Antrag zu versichern haben, dass es dem IRS alle Mitglieder des FFI-Verbunds namentlich genannt und den Antrag nach Maßgabe der ihm erteilten Anweisungen des jeweiligen Konzernmitglieds gestellt hat. Er hat ferner zu versichern, dass er als Vertreter des FFI-Verbunds bevollmächtigt ist, den IRS zu benachrichtigen, falls in Zukunft ein neues FFI-Konzernmitglied hinzukommt oder ein bestehendes wegfällt.

Der IRS will ferner vorschreiben, dass das Führungs-FFI im Antrag bestimmte Angaben über sich und jedes andere Mitglied des FFI-Verbunds zu machen hat. Das Führungs-FFI hat sich als solchen zu bezeichnen und die sonstigen Mitglieder des FFI-Verbunds namentlich zu nennen. Über jedes FFI-Konzernmitglied des FFI-Verbunds wird das Führungs-FFI folgende Angaben zu machen haben:

- (1) Name, Anschrift und Gründungsland;
- (2) ob es sich um ein FFI-Konzernmitglied im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (A), (B) und/oder (C) IRC handelt;
- (3) ob das FFI-Konzernmitglied die Zulassung als mitwirkendes oder als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI beantragt;
- (4) die Arten der vom FFI-Konzernmitglied geführten Konten im Sinne von § 1471 Abs. (d) Unterabs. (2) IRC;
- (5) ob das FFI-Konzernmitglied Privatbankkonten im Sinne von Abschnitt I.A.1(2) dieser Bekanntmachung führt sowie
- (6) ob es sich beim FFI-Konzernmitglied um einen Qualified Intermediary (QI), eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft (FWP) oder einen einbehaltenden ausländischen Trust (FWT) handelt.

Für die Mitglieder des FFI-Verbunds, die keine FFIs darstellen, wird das Führungs-FFI auch den Namen, die Anschrift und das Gründungsland anzugeben haben. Ferner muss das Führungs-FFI jedes FFI-Konzernmitglied mit einer Betriebsstätte, die die Option zur getrennten Abgabe von Steuermeldungen für Inlandskonten (US-Accounts) gemäß Abschnitt IV.D.2 dieser Bekanntmachung ausgeübt hat, kenntlich machen und den Staat angeben, in dem sich die betreffende Betriebsstätte befindet. In künftigen Verlautbarungen werden ggf. weitere Angaben vorgeschrieben, die das Führungs-FFI im Rahmen des Antragsverfahrens zu machen hat.

Auch nach Abschluss der FFI-Vereinbarung soll das Führungs-FFI nach Vorstellung des IRS weiterhin als zentraler Ansprechpartner gegenüber dem IRS in allen

Angelegenheiten handeln, die Ausfertigung und Anwendung der Vereinbarungen oder Bescheinigungen eines FFI-Konzernmitglieds betreffen oder die Konzernmitglieder berühren, die keine FFIs sind. Alternativ darf das Führungs-FFI andere FFI-Konzernmitglieder benennen, die als ständige Ansprechpartner (Point of Contact Foreign Financial Institution, POC-FFIs) im Auftrag von bestimmten Mitgliedern des FFI-Verbunds handeln. Die Benennung eines POC-FFI seitens des Führungs-FFI kann z. B. für Mitglieder gewählt werden, die demselben Geschäftsbereich angehören oder im selben Staat tätig sind. Ein POC-FFI wäre dann gegenüber dem IRS auch für Fragen zuständig, die die Bescheinigungen eines ihm zugeordneten FFI-Konzernmitglieds und die Aufrechterhaltung von dessen Zulassung als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI betreffen. Das POC-FFI wäre auch zuständig für laufende Fragen in Bezug auf ausländische Mitglieder des FFI-Verbunds, die keine Finanzinstitute sind (NFFEs).

C. Zentralisierte Compliance-Option des FFI-Verbunds

US-Finanzministerium und IRS wollen für FFI-Verbunde eine Option anbieten, nach der einige oder alle FFI-Konzernmitglieder eines FFI-Verbunds ein FFI (das Compliance-FFI) damit beauftragen könnten, die Einhaltung der Bestimmungen des § 1471 IRC durch den FFI-Verbund zu beaufsichtigen. Das Compliance-FFI könnte z. B. für Folgendes zuständig sein:

- (1) die Festlegung von Richtlinien und Verfahrensweisen zur Einhaltung der Bestimmungen des § 1471 IRC mit Geltung für einige oder alle FFI-Konzernmitglieder des FFI-Verbunds;
- (2) die Sicherstellung der Einführung und Umsetzung dieser Richtlinien und Verfahrensweisen bei solchen FFI-Konzernmitgliedern sowie
- (3) die Rechenschaftsablegung gegenüber dem IRS hinsichtlich der Einhaltung dieser Richtlinien und Verfahrensweisen und der Bestimmungen des § 1471 IRC seitens der jeweiligen FFI-Konzernmitglieder.

US-Finanzministerium und IRS sind der Meinung, dass ein zentralisierter Compliance-Ansatz der geschilderten Art für FFIs und IRS gleichermaßen wirtschaftlicher sein könnte. Stellungnahmen zu diesem Vorschlag, insbesondere dazu, wie viel Zeit ein Compliance-FFI zur Einführung der zur Bewältigung seiner Aufgaben erforderlichen Richtlinien und Verfahrensweisen benötigen würde und wie das Compliance-FFI zur Einhaltung der Bestimmungen des § 1471 IRC seitens der FFI-Konzernmitglieder am besten beitragen kann, werden erbeten.

Außerdem werden Stellungnahmen bezüglich des Nutzens des Vorschlags erbeten, dem inländischen Anteilseigner einer ausländischen Zwischengesellschaft, die auch FFI ist, die Übernahme der Aufgaben des Führungs-FFI und/oder des Compliance-FFI zu gestatten, obwohl der inländische Anteilseigner selber kein FFI ist.

D. Zentralisierte Funktionsausübung bei Fonds

US-Finanzministerium und IRS prüfen derzeit, ob eine zentralisierte Compliance-Option auch für bestimmte kollektive Investmentvehikel (Fonds), die einen gemeinsamen Vermögensverwalter oder einen sonstigen gemeinsamen Beauftragten haben, in Betracht kommt. Unter diesem Ansatz könnte der Vermögensverwalter oder der sonstige Beauftragte eine einheitliche FFI-Vereinbarung im Namen der jeweiligen Mitglieder einer Gruppe von Fonds abschließen, die jeweils dem Vermögensverwalter oder dem sonstigen Beauftragten den Auftrag erteilen, die FFI-Vereinbarung für den jeweiligen Fonds zu erfüllen. Die Option wäre auf Fälle zu beschränken, in denen der Vermögensverwalter oder der sonstige Beauftragte aufgrund der mit den jeweiligen Fonds bestehenden Rechtsvereinbarungen und sonstigen Regelungen in der Lage ist, die Einhaltung der FFI-Vereinbarungen seitens der Fonds zu überwachen. Der Vermögensverwalter oder der sonstige Beauftragte, der eine solche Vereinbarung abschließt, hätte auch gegenüber dem IRS als Ansprechpartner in allen Angelegenheiten zu fungieren, die die von ihm

betreuten FFIs betreffen, oder diese Aufgabe auf einen Dritten zu übertragen. Weiterhin sind auch die zur Sicherstellung der Erfüllung der Bestimmungen von § 1471 Abs. (b) und Abs. (c) Unterabs. (1) IRC erforderlichen Richtlinien und Verfahrensweisen bei jedem in die einheitliche Vereinbarung einbezogenen mitwirkenden FFI einzuführen sowie gegenüber dem IRS im Hinblick auf die Einhaltung dieser Maßnahmen und der Bestimmungen des § 1471 IRC seitens der jeweiligen Fonds Rechenschaft abzulegen. Die Fonds, die in die gemäß dieser Option abgeschlossene Vereinbarung einbezogen werden, sind weiterhin für die Erfüllung der eigenen Pflichten nach der eigenen FFI-Vereinbarung verantwortlich. Wegen der Zulassung bestimmter Investmentfonds als fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFIs siehe Abschnitt III.C dieser Bekanntmachung.

Abschnitt VII. Inkrafttreten einer FFI-Vereinbarung

Eine FFI-Vereinbarung tritt (i) bei Vertragsabschluss, frühestens aber (ii) zum Anwendungszeitpunkt von Abschnitt 501 des Gesetzes vom 18. März 2010 in Kraft.

Aufforderung zur Stellungnahme

Im Hinblick auf künftige Verlautbarungen zur Anwendung von Kapitel 4 wird um Stellungnahme zu den aus dieser Bekanntmachung hervorgehenden Fragestellungen sowie zu sonstigen vordringlichen Fragen gebeten.

Schriftliche Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten: CC:PA:LPD:PR (NOT-121556-10), room 5203, Internal Revenue Service, PO Box 7604, Ben Franklin Station, Washington, DC 20044. Von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist die eigenhändige Abgabe von Stellungnahmen bei folgender Stelle möglich: CC:PA:LPD:PR (NOT-121556-10), Courier's Desk, Internal Revenue Service, 1111 Constitution Avenue, NW, Washington, DC 20224. Auch möglich ist die elektronische Übermittlung über das Federal eRulemaking Portal an Notice.Comments@irs.counsel.treas.gov (NOT-121556-10). Bei elektronischer Übermittlung bitte „Notice 2011-34“ in der Betreffzeile angeben.

Sämtliche Stellungnahmen werden zur Einsicht und Vervielfältigung ausliegen. Einreichungsfrist für schriftliche Stellungnahmen zu dieser Bekanntmachung ist der 7. Juni 2011.

Auswirkung auf andere Verwaltungsvorschriften

Diese Bekanntmachung ersetzt Bekanntmachung 2010-60 in dem in dieser Bekanntmachung angegebenen Umfang.

Zuständige Mitarbeiter

Hauptverantwortlich für den Inhalt dieser Bekanntmachung sind Danielle Nishida und Ana Guzman im Office of Associate Chief Counsel (International). Ansprechpartner für weitere die Bekanntmachung betreffende Auskünfte ist John Sweeney, T (202) 622-3840 (nicht gebührenfrei).

Bekanntmachung 2011-53

Abschnitt I. Hintergrund und Ziel	81
Abschnitt II. Zeitplan zur stufenweise Einführung	82
Abschnitt III. Zeitplan zur Veröffentlichung weiterer Verlautbarungen	85
Abschnitt IV. Schlussbestimmungen	85
Zuständige Mitarbeiter	85

Bekanntmachung 2011-53

Bekanntmachung zur Umsetzung von Kapitel 4

[Veröffentlicht: 14. Juli 2011 (Revidierte Fassung: 25. Juli 2011)]

Anmerkung zur Übersetzung

Die nachstehende nicht amtliche Übersetzung der Bekanntmachung 2011-53 vom 14. Juli 2011 (revidierte Fassung vom 25. Juli 2011) wurde im Juli 2011 von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG in Deutschland) als Hilfeleistung für interessierte Fachkreise erstellt. Sie soll insbesondere die Einarbeitung in die neuen FATCA-Regelungen erleichtern.

Die Übersetzung ersetzt nicht die allein maßgebliche amtliche Englischfassung, die bei allen konkreten Entscheidungen zugrunde zu legen ist. Insbesondere soll die Übersetzung nicht die – uns in vielen Einzelfällen notwendig erscheinende – Auslegung beziehungsweise Erläuterung bestimmter Passagen vorwegnehmen. In wenigen Ausnahmefällen haben wir jedoch in der Deutschfassung kurze, dem Verständnis dienliche Ergänzungen eingefügt. Diese stehen zwischen eckigen Klammern []. Im Einzelfall berät Sie gerne KPMG in Deutschland, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit KPMG in den USA.

Inhalt

Abschnitt I.	Hintergrund und Ziel	81
Abschnitt II.	Zeitplan zur stufenweise Einführung	82
A.	Mitwirkende FFIs: Zulassung und Prüfpflichten	82
1.	Zulassung von FFIs ab 2013	82
2.	Prüfpflichten eines mitwirkenden FFI	82
a.	Neukonten	82
b.	Bestandskonten	82
i.	Bestehende Privatbankkonten in bestimmten Fällen (US-\$ 500.000 oder mehr)	82
ii.	Privatbankkonten unter US-\$ 500.000	82
iii.	Prüfmaßnahmen bei sonstigen Bestandskonten	82
iv.	Verwaltungsvorschriften zum Privatbankgeschäft	83
B.	Meldepflichten	83
1.	Neukonten, dokumentierte Inlandskonten (US-Accounts) und Privatbankkonten	83
2.	Meldungen für die Jahre nach 2014	84
C.	Steuerabzug	84
1.	Abzugspflichtige Zahlungen	84
2.	Durchlaufzahlungen (Passthru Payments)	84
Abschnitt III.	Zeitplan zur Veröffentlichung weiterer Verlautbarungen	85
Abschnitt IV.	Schlussbestimmungen	85
A.	In 2012 auslaufende QI-Vereinbarungen und sonstige Abzugsvereinbarungen	85
B.	Zahlungsverpflichtungen mit Bestandschutz: Klarstellung	85
Zuständige Mitarbeiter		85

Abschnitt I. Hintergrund und Ziel

Durch Gesetz vom 18. März 2010 zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes mittels Beschäftigungsanreizen (Pub. L. 111-147 – H.R. 2847 – nachstehend das Gesetz vom 18. März 2010) wurde ein neues Kapitel 4 in Subtitel A des US-Bundessteuergesetzes (IRC) eingefügt. Gemäß Kapitel 4 (§§ 1471 bis 1474 IRC) unterliegen ausländische Finanzinstitute (FFIs) im Hinblick auf ihre Inlandskonten (US-Accounts) neuen Meldepflichten. Ferner sind bei bestimmten Zahlungen an bestimmte ausländische Rechtsgebilde neue Abzugs-, Dokumentations- und Meldepflichten zu beachten.

In Bekanntmachung 2010-60 (2010-37 I.R.B. 329) vom 29. August 2010 haben das US-Finanzministerium und die US-Bundessteuerbehörde (der IRS) die vorläufige Verwaltungsmeinung zu diversen Anwendungsfragen von Kapitel 4 geschildert und um Stellungnahmen zu diesen und zu sonstigen Anwendungsfragen gebeten. In Bekanntmachung 2011-34 (2011-19 I.R.B. 765) vom 8. April 2011 haben US-Finanzministerium und IRS die in Bekanntmachung 2010-60 enthaltenen Aussagen ergänzt und z.T. abgeändert. Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben die in dieser Bekanntmachungen verwendeten Begriffe die gleiche Bedeutung wie in §§ 1471 bis 1474 IRC und in Bekanntmachungen 2010-60 bzw. 2011-34.

In zahlreichen Stellungnahmen gegenüber US-Finanzministerium und IRS wurde darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von Kapitel 4 in den im Gesetz vom 18. März 2010 und in Bekanntmachungen 2010-60 und 2011-34 vorgesehenen Fristen praktische Schwierigkeiten aufwirft. Bei den festgestellten Problemen geht es um den Zeitbedarf für den Aufbau der Systeme, die benötigt werden, um die Compliance-, Melde- und Abzugspflichten gemäß Kapitel 4 und den dazu ergangenen Bekanntmachungen einzuhalten. Ferner haben eine Reihe von Beteiligten mitgeteilt, dass die Einhaltung bestimmter Vorschriften eine Abstimmung mit mehreren ausländischen Staaten erfordern könnte. Um besser zu verstehen, welche rechtlichen und verwaltungstechnischen Probleme vorliegen und wie viel Zeit zu deren Lösung benötigt wird, haben sich US-Finanzministerium und IRS mit den Vertretern von betroffenen Finanzinstituten und ausländischen Regierungen getroffen. Obwohl das Gesetz vom 18. März 2010 die Anwendung der Bestimmungen von Kapitel 4 bereits ab Anfang 2013 verlangt, haben US-Finanzministerium und IRS festgestellt, dass es sinnvoll ist, in der Durchführungsverordnung eine zeitlich abgestufte Einführung dieser Bestimmungen vorzusehen, weil FFIs, Zahlstellen und der IRS aufgrund von Kapitel 4 erhebliche Änderungen an ihren jeweiligen Informationsmanagementsystemen vornehmen müssen.

Um dem Rechnung zu tragen, sieht diese Bekanntmachung einen Zeitplan zur Einführung von Kapitel 4 vor. Sie befasst sich auch mit sachlichen und verfahrensrechtlichen Fragen, die US-Finanzministerium und IRS in einer zu erlassenden Durchführungsverordnung („Regulations“) regeln wollen. Wie nachstehend ausgeführt, soll diese Durchführungsverordnung bestimmte Pflichten enthalten, die für mitwirkende FFIs ab 2013 gelten. Dagegen sollen bei Zahlungen im Sinne von § 1473 Abs. (1) Unterabs. (A) Ziff. (i) IRC (FDAP-Zahlungen aus US-Quellen) die Abzugspflichten der Zahlstelle gemäß § 1471 Abs. (a) und § 1472 Abs. (a) IRC [erst] ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden sein. Ein FFI, das grundsätzlich dem Steuerabzug nach Kapitel 4 unterliegt, dürfte [rechtzeitig] als mitwirkendes und daher vom Steuerabzug befreites FFI anerkannt werden, sofern es bis zum 30. Juni 2013 eine FFI-Vereinbarung abgeschlossen hat und als FFI zugelassen wurde. Die Abzugspflichten eines mitwirkenden FFI bei Durchlaufzahlungen nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC werden in einer künftigen Verlautbarung geregelt und frühestens ab 1. Januar 2015 gelten.

Abschnitt II. Zeitplan zur stufenweise Einführung

A. Mitwirkende FFIs: Zulassung und Prüfpflichten

1. Zulassung von FFIs ab 2013

Der IRS wird spätestens zum 1. Januar 2013 mit der Entgegennahme von elektronisch übermittelten Anträgen auf Zulassung als FFI beginnen. Damit US-Zahlstellen ein mitwirkendes FFI als solches erkennen und bereits bei erstmaliger Anwendung der Abzugspflicht am 1. Januar 2014 vom Steuerabzug Abstand nehmen können, muss ein FFI eine FFI-Vereinbarung bis zum 30. Juni 2013 abschließen. Da der IRS Zeit benötigt, um die FFI-Zulassungsanträge zu bearbeiten, und die US-Zahlstellen Zeit benötigen, um die Zulassung des Zahlungsempfängers als mitwirkendes FFI zu überprüfen, ist es nicht auszuschließen, dass bei Abschluss der FFI-Vereinbarung nach dem 30. Juni 2013 und vor dem 1. Januar 2014 das mitwirkende FFI erst im Laufe des Jahres 2014 als solches identifiziert wird und bei erstmaligen Anwendung der Abzugspflicht am 1. Januar 2014 einem Steuerabzug ausgesetzt ist. Eine vor dem 1. Juli 2013 abgeschlossene FFI-Vereinbarung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft. Eine nach dem 30. Juni 2013 abgeschlossene FFI-Vereinbarung tritt sofort bei Abschluss durch das FFI in Kraft.

2. Prüfpflichten eines mitwirkenden FFI

a. Neukonten

Ein mitwirkendes FFI hat Kontoeröffnungsverfahren nach Maßgabe von Bekanntmachung 2010-60 bzw. der daran anknüpfenden Durchführungsverordnung einzuführen, damit die Inlandskonten (US-Accounts), die ab Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eröffnet werden, zutreffend identifiziert werden.

b. Bestandskonten

i. Bestehende Privatbankkonten in bestimmten Fällen (US-\$ 500.000 oder mehr)

Bei sämtlichen Konten (einer natürlichen Person oder eines Rechtsgebildes), die vor Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eröffnet werden, einer Privatbankbeziehung zuzuordnen sind und bei Inkrafttreten der FFI-Vereinbarung einen Kontostand oder -wert von mindestens US-\$ 500.000 aufweisen, hat das mitwirkende FFI innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der von ihm abgeschlossenen FFI-Vereinbarung die für Bestandskonten geltenden Prüfmaßnahmen gemäß Schritt 3 des Abschnitts I.A.2 der Bekanntmachung 2011-34 durchzuführen (Prüfmaßnahmen für Privatbankkonten).

ii. Privatbankkonten unter US-\$ 500.000

Bei allen Konten, die vor Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eröffnet wurden, einer Privatbankbeziehung zuzuordnen sind und nicht in Ziff. (i) geregelt sind, soll das mitwirkende FFI verpflichtet sein, die Prüfmaßnahmen für Privatbankkonten bis zum Tag, der ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens der FFI-Vereinbarung liegt, frühestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014, abzuschließen.

iii. Prüfmaßnahmen bei sonstigen Bestandskonten

Bei allen Bestandskonten, die nicht in Ziff. (i) und (ii) geregelt sind, hat das mitwirkende FFI die Prüfmaßnahmen nach Maßgabe der Bekanntmachungen 2010-60 und 2011-34 bzw. der zu erlassenden Durchführungsverordnung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der von ihm abgeschlossenen FFI-Vereinbarung abzuschließen.

iv. Verwaltungsvorschriften zum Privatbankgeschäft

Der Umfang der Prüfmaßnahmen für Privatbankkonten und der damit verbundenen Durchsuchung von Kontounterlagen soll in einer Durchführungsverordnung präzisiert werden. Ferner soll in einer Durchführungsverordnung klargestellt werden, dass im Rahmen der Prüfmaßnahmen für Privatbankkonten

- (1) das mitwirkende FFI jede beliebige Person mit der Prüfung der Kontounterlagen beauftragen darf (auch wenn gemäß Bekanntmachung 2011-34 der Betreuer einer Privatbankbeziehung die Kunden zu ermitteln hat, bei denen ihm tatsächlich bekannt ist, dass es sich um Steuerinländer (US-Persons) handelt, und diese Kunden zur Einreichung eines Formulars W-9 auffordern muss) und
- (2) ein Konto, bei dem die Prüfmaßnahmen durchgeführt worden sind und das gem. dieser Maßnahmen als Inlands- oder Auslandskonto identifiziert worden ist, in den Folgejahren keiner erneuten Prüfung unterliegt, sofern keine Änderung der Umstände eingetreten ist.

B. Meldepflichten

1. Neukonten, dokumentierte Inlandskonten (US-Accounts) und Privatbankkonten

Ein Konto, für das das mitwirkende FFI bis zum 30. Juni 2014 ein Formular W-9 vom Kontoinhaber erhalten hat, ist bis zum 30. September 2014 dem IRS als Inlandskonto (US-Account) zu melden. Entsprechendes gilt bei einem Konto eines ausländischen Rechtsgebildes mit US-Eigentümern für das das FFI ein Formular W-9 von einem wesentlich beteiligten US-Eigentümer des Rechtsgebildes erhalten hat. Dabei handelt es sich in der Regel um

- (1) Privatbankkonten, die nach den oben geschilderten Maßnahmen als Inlandskonten (US-Accounts) ermittelt worden sind und für die ein Formular W-9 bis zum 30. Juni 2014 vorliegt,
- (2) neue Inlandskonten (US-Accounts), die nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung eröffnet worden sind und für die ein Formular W-9 vorliegt,
- (3) dokumentierte Inlandskonten (US-Accounts) im Sinne von Abschnitt I.A.2 Schritt 1 der Bekanntmachung 2011-34 sowie
- (4) bestehende Inlandskonten (US-Accounts), die gemäß Abschnitt 1.A.2 Schritte 4 und 5 der Bekanntmachung 2011-34 dokumentiert worden sind und für die bis zum 30. Juni 2014 ein Formular W-9 vorliegt.

Sofern es die Option nach § 1471 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC nicht ausübt, hat das mitwirkende FFI im Hinblick auf diese identifizierten Inlandskonten (US-Accounts) Meldungen nach Maßgabe von Bekanntmachung 2011-34 abzugeben. Für das erste Jahr, für das Meldungen abzugeben sind, hat das mitwirkende FFI jedoch lediglich Folgendes zu melden:

- (i) Name, Anschrift und US-Steuernummer jedes Steuerinländers (US-Person) im Sinne des FATCA, der Kontoinhaber ist, bzw. bei einem Kontoinhaber, der ein ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern darstellt, Name, Anschrift und US-Steuernummer des jeweilig wesentlich beteiligten US-Eigentümers,
- (ii) den Kontostand zum 31. Dezember 2013 bzw. bei Kontoschließung nach Inkrafttreten der vom FFI abgeschlossenen FFI-Vereinbarung den letzten Kontostand vor Kontoschließung sowie
- (iii) die Kontonummer.

Die oben geschilderten Regelungen sollen dem mitwirkenden FFI größere Flexibilität bei der Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 1471 Abs. (c) IRC und Abschnitt IV.B von Bekanntmachung 2011-34 verschaffen. Sie bewirken keine Änderung der Angaben, die nach Bekanntmachung 2011-34 grundsätzlich meldepflichtig sind. Dementsprechend sind die Meldungen im Jahr 2014 auf den gleichen Formularen abzugeben, die in den Folgejahren Verwendung finden. Dem mitwirkenden FFI steht es frei, in seine Meldungen über Inlandskonten (US-Accounts) für 2014 die zusätzlichen Angaben gemäß Abschnitt IV.B von Notice 2011-34 ganz oder teilweise einzubeziehen. Bei Ausübung der Option gemäß § 1472 Abs. (c) Unterabs. (2) IRC im Hinblick auf solche Konten braucht das mitwirkende FFI in der bis zum 30. September 2014 abzugebenden Meldung lediglich die Angaben gemäß (i) und (iii) oben melden.

Entsprechend der üblichen Handhabung wird der IRS die Richtigkeit der gemeldeten Angaben prüfen und bei Unstimmigkeiten, z. B. die US-Steuernummer betreffend, mit dem FFI in Verbindung treten. Bei nicht geklärten Unstimmigkeiten ist das Konto u.U. als Konto eines unkooperativen Kontoinhabers zu behandeln.

Sofern das mitwirkende FFI nicht dazu in der Lage ist, die oben geschilderten Angaben zu machen, z. B. weil der Kontoinhaber das FFI nicht von Pflichten entbunden hat, die einer Meldung entgegenstehen, hat das FFI das Konto nach Maßgabe von Abschnitt IV.F der Bekanntmachung 2010-60 und künftigen Verlautbarungen in die Meldungen für unkooperative Kontoinhaber mit US-Merkmalen einzubeziehen. Meldungen betreffend unkooperative Kontoinhaber, die bis zum 30. Juni 2014 ermittelt worden sind, sind bis zum 30. September 2014 beim IRS abzugeben.

2. Meldungen für die Jahre nach 2014

Meldungen für das Jahr 2014 und die darauffolgenden Jahre haben sich nach Bekanntmachungen 2010-60 und 2011-34 bzw. den daran anknüpfenden, zukünftigen Durchführungsverordnungen zu richten.

C. Steuerabzug

1. Abzugspflichtige Zahlungen

In Übereinstimmung mit dieser Bekanntmachung wird in den zu Kapitel 4 zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Einführung des Steuerabzugs bei abzugspflichtigen Zahlungen in zwei Phasen vorgesehen. Bei nach dem 31. Dezember 2013 getätigten Zahlungen sollen [aus US-Sicht] inländische und ausländische Zahlstellen (einschließlich FFIs) lediglich bei FDAP-Zahlungen aus US-Quelle zur Vornahme des Steuerabzugs nach § 1471 Abs. (a) und § 1472 Abs. (a) IRC verpflichtet sein. Bei nach dem 31. Dezember 2014 getätigten Zahlungen werden Zahlstellen den Steuerabzug nach § 1471 Abs. (a) und § 1472 Abs. (a) IRC bei sämtlichen meldepflichtigen Zahlungen (einschließlich FDAP-Zahlungen aus US-Quellen und Bruttoerlöse im Sinne von § 1473 Abs. (1) Unterabs. (A) Ziff. (ii) IRC) vorzunehmen haben.

2. Durchlaufzahlungen (Passthru Payments)

Bei nach dem 31. Dezember 2013 getätigten meldepflichtigen Zahlungen sollen mitwirkende FFIs zur Vornahme des Steuerabzugs nach § 1471 Abs. (a) und § 1472 Abs. (a) IRC verpflichtet sein, sofern es sich um FDAP-Zahlungen aus US-Quellen handelt. Bei sonstigen Durchlaufzahlungen soll es jedoch keine Abzugspflicht nach § 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC geben, sofern sie vor dem 1. Januar 2015 erfolgen. Dementsprechend soll die Verpflichtung eines mitwirkenden FFI zur Berechnung und Veröffentlichung der Durchlaufzahlungsquote gemäß Bekanntmachung 2011-34 frühestens ab dem 1. Quartal 2014 gelten.

Abschnitt III. Zeitplan zur Veröffentlichung weiterer Verlautbarungen

Bis zum 31. Dezember 2011 wollen US-Finanzministerium und IRS die Entwurfsfassung einer Durchführungsverordnung veröffentlichen, die die Inhalte von Bekanntmachung 2010-60 in der durch Bekanntmachung 2011-34 und der vorliegenden Bekanntmachung geänderten und ergänzten Fassung wiedergibt und weitere Anwendungsfragen des Kapitels 4 behandelt. Nach Berücksichtigung der dazu ergehenden Stellungnahmen wollen US-Finanzministerium und IRS dann die endgültige Durchführungsverordnung im Sommer 2012 veröffentlichen. Begleitend wollen US-Finanzministerium und IRS auch Entwurfs- und anschließend Endfassungen der FFI-Vereinbarung und der von Zahlstellen und mitwirkenden FFIs zu verwendenden Meldeformulare im Sommer 2012 veröffentlichen.

Abschnitt IV. Schlussbestimmungen

A. In 2012 auslaufende QI-Vereinbarungen und sonstige Abzugsvereinbarungen

Sämtliche zum 31. Dezember 2012 auslaufenden QI-Vereinbarungen und Vereinbarungen mit einbehaltenden ausländischen Personengesellschaften und einbehaltenden ausländischen Trusts verlängern sich automatisch bis zum 31. Dezember 2013, sofern es sich beim Vertragspartner um ein FFI handelt. Der Abschluss einer FFI-Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2013 gilt als Erneuerung der vom betreffenden FFI abgeschlossenen QI-Vereinbarung (Qualified Intermediary Agreement) bzw. der Vereinbarung als einbehaltende ausländische Personengesellschaft bzw. einbehaltender ausländischer Trust.

B. Zahlungsverpflichtungen mit Bestandschutz: Klarstellung

Gemäß Abschnitt 501(d)(2) des Gesetzes vom 18. März 2010 besteht nach Kapitel 4 keine Abzugsverpflichtung bei Zahlungen, die wegen einer am 18. März 2012 bestehenden Zahlungsverpflichtung geleistet werden, oder bei dem Bruttoerlös aus der Veräußerung einer derartigen Zahlungsverpflichtung. In Abschnitt I der Bekanntmachung 2010-60 wurde ausgeführt, dass der Begriff „Zahlungsverpflichtung“ in diesem Sinne eine Rechtsvereinbarung bedeutet, die abzugspflichtige Zahlungen vermittelt oder vermitteln könnte. Ausgenommen hiervon sind Rechtsvereinbarungen ohne Befristung oder feststehende Laufzeit und Finanzinstrumenten, die für US-Steuerzwecke als Eigenkapital einzustufen sind. Es ist gefragt worden, ob Rechtsvereinbarungen, die zwar keine abzugspflichtigen Zahlungen, aber Durchlaufzahlungen sonstiger Art vermitteln oder vermitteln könnten, „Zahlungsverpflichtungen“ in diesem Sinne darstellen können. US-Finanzministerium und IRS wollen in einer Verlautbarung klarstellen, dass „Zahlungsverpflichtung“ im Sinne von Abschnitt 501(d)(2) des Gesetzes vom 18. März 2010 eine Rechtsvereinbarung bedeutet, die abzugspflichtige Zahlungen und sonstige Durchlaufzahlungen vermittelt oder vermitteln könnte, jedoch unter Ausschluss von Rechtsvereinbarungen ohne Befristung oder feststehende Laufzeit und Finanzinstrumenten, die für US-Steuerzwecke als Eigenkapital einzustufen sind.

Zuständige Mitarbeiter

Hauptverantwortlich für den Inhalt dieser Bekanntmachung ist John Sweeney im Office of Associate Chief Counsel (International). Herr Sweeney, T (202) 622-3840 (nicht gebührenfrei), ist ebenfalls Ansprechpartner für weitere die Bekanntmachung betreffende Auskünfte.

Glossar

Anhang: Glossar

Die Regelungen zum FATCA erschaffen eine komplizierte neue Begriffswelt. Das nachstehende Glossar wurde von KPMG in Deutschland erstellt und ist als Wegweiser durch diese Begriffswelt gedacht. Im Interesse der Übersichtlichkeit ist die Kommentierung der diversen Begriffe stark vereinfacht. Auf die Darstellung von Ausnahmeregelungen und Feinheiten, an denen der FATCA reich ist, wird bewusst verzichtet. Das Glossar basiert auf dem Gesetzestext und den bisher veröffentlichten Bekanntmachungen 2010-60, 2011-34 und 2011-53. Eine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Glossar dargestellten Begriffe und deren Kommentierung übernimmt KPMG in Deutschland nicht.

Deutsch	Englisch	Kommentar
abzugspflichtige Zahlung	withholdable payment	Bedeutet regelmäßig wiederkehrende Einnahmen aus US-Quellen (sog. FDAP-Einkünfte; u. a. Dividenden, Zinsen, Mietzinsen) sowie den Erlös aus der Veräußerung des zugrunde liegenden Wirtschaftsguts (Aktien, Anleihen usw.), die Dividenden und Zinsen aus US-Quellen generieren können, nicht jedoch US-Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 1473 Abs. (1) IRC). Der FATCA will u. a. verhindern, dass aus US-Sicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen Einnahmen dieser Art über ausländische Gesellschaften beziehen können, ohne sie in den USA (voll) zu versteuern. Bei abzugspflichtigen Zahlungen an ausländische Finanzinstitute (→ FFIs) und an ausländische Nicht-Finanzinstitute (→ NFFEs) hat die Zahlstelle einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen. In beiden Fällen kann jedoch der ausländische Zahlungsempfänger den Steuerabzug abwenden, indem er bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Sinn und Zweck des Steuerabzugs ist, ausländische Rechtsträger (Finanzinstitute und Nicht-Finanzinstitute) zu bewegen, diese Voraussetzungen zu erfüllen. Die Voraussetzungen sind strenger für → ausländische Finanzinstitute (§ 1471 IRC) denn für → ausländische Nicht-Finanzinstitute (§ 1472 IRC). <u>Ausländische Finanzinstitute</u> müssen ihre Kontoinhaber analysieren und dabei identifizierte Steuerinländer (US-Persons) offenlegen. Bei Kontoinhabern, die ausländische → Rechtsgebilde sind, sind die daran beteiligten Steuerinländer (US-Persons) offenzulegen, wenn die Beteiligung „wesentlich“ ist (→ wesentlich beteiligter US-Eigentümer). <u>Ausländische Nicht-Finanzinstitute</u> brauchen dagegen nur die wesentlich beteiligten Steuerinländer (→ wesentlich beteiligter US-Eigentümer) offenzulegen. Im Rahmen der Offenlegung sind auch Angaben über Einkünfte aus Nicht-US-Quellen mitzuteilen.
Anwendungszeitpunkt von Kapitel 4	effective date of chapter 4	§§ 1471 - 1474 IRC bilden das neue Kapitel 4 von Subtitel A des US-Bundessteuergesetzes (IRC). Sie gelten für Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 2012 geleistet werden. In Bekanntmachung 2011-34 (Abschnitt V) wird daher der 1. Januar 2013 als „Anwendungszeitpunkt von Kapitel 4“ bezeichnet.
Ausländer-eigenschaft (Non-US-Status)	non-U.S. status	Bedeutet die Eigenschaft als → Steuerausländer (Non-US-Person).

Deutsch	Englisch	Kommentar
ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern	United States owned foreign entity U.S. owned foreign entity	Bedeutet ein → ausländisches Rechtsgebilde mit mindestens einem → wesentlich beteiligten US-Eigentümer (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (3) IRC). Im Rahmen einer → FFI-Vereinbarung hat das ausländische Finanzinstitut die Kontoinhaber offenzulegen, die → Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA sind. Ist der Kontoinhaber ein → ausländisches Rechtsgebilde, muss das ausländische Finanzinstitut etwaige → wesentlich beteiligte US-Eigentümer offenlegen (§ 1471 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (A) IRC). So sollen Steuerinländer (US-Personen) erfasst werden, die „mittelbare Kontoinhaber“ eines ausländischen Finanzinstituts sind.
befreites NFFE	excepted NFFE	Bedeutet gem. Bekanntmachung 2010-60 (Abschnitt III.A.1) die in § 1472 Abs. (c) IRC genannten Stellen und Personen, gegenüber denen kein → NFFE-Steuerabzug vorzunehmen ist.
Bestandschutz; siehe → Zahlungsverpflichtung mit Bestandschutz	grandfather clause; see → grandfathered obligation	
Bestandskonten von Rechtsgebilden	preexisting entity accounts	Ein → Bestandskonto, bei dem der Inhaber ein → Rechtsgebilde ist.
Bestandskonto	preexisting account	„Bestandskonto“ bedeutet ein → Finanzkonto, das bei In-Kraft-Treten der → FFI-Vereinbarung bereits bestanden hat, und „Neukonto“ ein nach In-Kraft-Treten der FFI-Vereinbarung eröffnetes Finanzkonto.
Bestandskonto einer natürlichen Person	preexisting individual account	Ein → Bestandskonto, bei dem der Inhaber eine natürliche Person ist.
Betreuer einer Privatbankbeziehung	private banking relationship manager	Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt I.A.1 Nr. 5. Für → Privatbankkonten gelten besondere Kundenidentifizierungsmaßnahmen.
betriebsstättenbezogene Meldung	branch reporting	Wenn das → mitwirkende FFI Betriebsstätten in verschiedenen Ländern hat, kann das Recht der jeweiligen Länder der länderübergreifenden Zusammenführung von Daten zwecks Meldung an den IRS entgegenstehen. Der IRS beabsichtigt deshalb zuzulassen, dass jede Betriebsstätte getrennte Meldungen abgeben kann (betriebsstättenbezogene Meldungen). Vgl. Bekanntmachung 2011-34, Abschnitt IV.D.2.
CFC = Zwischen-gesellschaft	CFC = controlled foreign corporation	Bekanntmachung 2010-60 geht in Abschnitt II.D.2 auf Besonderheiten ein, die zu beachten sind, wenn ein ausländisches Finanzinstitut auch ein CFC ist und somit den US-Regelungen über die Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt.
dauerhaft unkooperativer Kontoinhaber	long term recalcitrant account holders	Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt I.C. Ein dauerhaft unkooperativer Kontoinhaber ist ein langfristig → unkooperativer Kontoinhaber. Der IRS will dauerhaft unkooperative Kontoinhaber nicht hinnehmen. Bei Überschreiten gewisser Grenzen kommt die Kündigung der betreffenden → FFI-Vereinbarung in Betracht.
dauerhaft unkooperatives Konto	long term recalcitrant account	Bedeutet das Konto eines → dauerhaft unkooperativen Kontoinhabers.
dokumentarische Nachweise	documentary evidence	Die Unterlagen, auf die ein → mitwirkendes oder → fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI abstellen kann, um die → Ausländereigenschaft (Non-US-Status) eines Kontoinhabers oder Teilhabers festzustellen. Vgl. Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt I.A.1 Nr. 6.

Deutsch	Englisch	Kommentar
Dokumentation	documentation	Bedeutet gem. Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt I.A.1 Nr. 8 alle in schriftlicher oder elektronischer Form aufgezeichneten Angaben, die im Zusammenhang mit einem → Finanzkonto erfasst werden.
dokumentiertes FFI	Documented FFI	Bedeutet gem. Bekanntmachung 2010-60 Abschnitt II.B.3 ein → FFI, das nur bestimmte Finanzgeschäfte betreibt (→ Finanzinstitut Typ C) und spezielle Voraussetzungen erfüllt. Solche FFIs können u.U. als → fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs anzuerkennen sein.
Durchlaufzahlung	passthru payment	Die Abzugspflichten eines → mitwirkenden FFI beziehen sich nicht nur auf → abzugspflichtige Zahlungen, sondern auch auf Zahlungen, die sich einer abzugspflichtigen Zahlung zuordnen lassen. Diese beiden Zahlungsarten (abzugspflichtige Zahlungen und zuordenbare Zahlungen) werden zusammengefasst „Durchlaufzahlung“ genannt (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (7) IRC). Inwiefern eine nicht abzugspflichtige Zahlung einer abzugspflichtigen Zahlung zuzuordnen ist, richtet sich laut Abschnitt II von Bekanntmachung 2011-34 nach dem Verhältnis von → US-Vermögen zu Gesamtvermögen bei dem Emittenten der Beteiligung oder Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt. Dieses Verhältnis wird als Prozentsatz ausgedrückt und stellt dann die → Durchlaufzahlungsquote dar. Bei Durchlaufzahlungen an einen → unkooperativen Kontoinhaber oder ein → nicht mitwirkendes FFI hat ein mitwirkendes FFI laut → FFI-Vereinbarung einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen (§ 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC).
Durchlaufzahlungsquote	passthru payment percentage (PP%)	Inwiefern eine nicht abzugspflichtige Zahlung einer → abzugspflichtigen Zahlung zuzuordnen ist und somit eine (abzugspflichtige) → Durchlaufzahlung darstellt, richtet sich laut Abschnitt II von Bekanntmachung 2011-34 nach dem Verhältnis von → US-Vermögen zu Gesamtvermögen bei dem Emittenten der Beteiligung oder Forderung, die der Zahlung zugrunde liegt. Dieses Verhältnis wird als Prozentsatz ausgedrückt und stellt dann die → Durchlaufzahlungsquote dar.
einbehaltende ausländische Personengesellschaft (FWP)	foreign withholding partnership (FWP)	Begriff aus den QI-Regelungen. Die QI-Regelungen gelten nach wie vor neben den neuen Bestimmungen des → FATCA (§ 1471 Abs. (c) Unterabs. (3) IRC).
einbehaltender ausländischer Trust (FWT)	foreign withholding trust (FWT)	Begriff aus den QI-Regelungen. Die QI-Regelungen gelten nach wie vor neben den neuen Bestimmungen des → FATCA (§ 1471 Abs. (c) Unterabs. (3) IRC).
erweiterter Konzernverbund	expanded affiliated group	Die von einem mitwirkenden FFI durch Abschluss der → FFI-Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich des Steuereinhalts, der Meldung sowie der anderen Anforderungen gelten nicht nur für die eigenen → Inlandskonten (US-Accounts), sondern auch für alle weiteren Inlandskonten (US-Accounts), die bei den anderen → ausländischen Finanzinstituten (FFIs) im gleichen „erweiterten Konzernverbund“ geführt werden, sofern die anderen FFIs nicht eine eigene FFI-Vereinbarung abgeschlossen haben (§ 1471 Abs. (e) IRC – Konzernklausel). Wegen dieser Bestimmung kann ein ausländischer Finanzinstitut-Verbund die Wirkung einer FFI-Vereinbarung nicht auf ein einzelnes Verbund-Finanzinstitut begrenzen, sondern es gilt ein „Alles-oder-Nichts“-Prinzip. Die Einbeziehung in den Konzernkreis setzt bei Kapitalgesellschaften u. a. eine Beteiligung von mindestens 50 % nach Stimmrechten und nach dem Wert der Anteile voraus. Bei Personengesellschaften wird darauf abgestellt, ob ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. In Bekanntmachung 2011-34, Abschnitt VI.A, gibt der IRS bekannt, dass alle → FFI-Konzernmitglieder eines → FFI-Verbunds entweder → mitwirkendes oder → fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI werden müssen.

Deutsch	Englisch	Kommentar
FATCA	FATCA = Foreign Account Tax Compliance Act	Neue §§ 1471 - 1474 IRC sind durch das → Gesetz vom 18. März 2010 in das US-amerikanische Bundessteuergesetz (IRC) eingefügt worden und bilden ein neues Kapitel 4 in Subtitel A. Der betreffende Teil des Gesetzes ist überschrieben mit „Foreign Account Tax Compliance“ und wird „Foreign Account Tax Compliance Act“ oder FATCA genannt. Zum FATCA gehören neben §§ 1471 - 1474 IRC auch Begleitvorschriften wie z. B. Bestimmungen über die zeitliche Anwendung. Siehe auch → Bestandschutz.
FFI = ausländisches Finanzinstitut	FFI = foreign financial institution	„FFI“ ist eine vom IRS geprägte Abkürzung. Ein „FFI“ ist ein ausländisches Rechtsgebilde, das mindestens eine der drei für → Finanzinstitute kennzeichnenden Tätigkeiten ausübt (Finanzinstitute Typ A, B und C). Vgl. § 1471 Abs. (d) Unterabs. (4) IRC. Für ausländische Finanzinstitute gelten die strengen Vorschriften des § 1471 IRC. Bei Bezug von → abzugspflichtigen Zahlungen muss ein FFI zur Abwendung des 30 %igen Steuerabzugs eine → FFI-Vereinbarung abschließen.
FFI-Konzernmitglied	FFI affiliate	Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt VI. Gemeint sind die Mitglieder eines → FFI-Verbunds, die ausländische Finanzinstitute sind. Sofern ein FFI-Konzernmitglied → mitwirkendes FFI werden will, sollen nach dem Willen des IRS alle sonstigen FFI-Konzernmitglieder auch → mitwirkende FFIs oder → fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs werden. Wohl gleichbedeutend, aber in anderem Zusammenhang gebraucht → FFI-Mitglied.
FFI-Mitglied	FFI member	Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt III.B. Gemeint sind die Mitglieder eines → mitwirkenden FFI-Verbunds, die ausländische Finanzinstitute sind, aber keine → FFI-Vereinbarung abgeschlossen haben. Sofern die FFI-Mitglieder nicht grenzüberschreitend tätig sind und weitere Voraussetzungen erfüllen, ist der IRS bereit, sie als → fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs anzuerkennen (Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt III.B). Wohl gleichbedeutend, aber in anderem Zusammenhang gebraucht → FFI-Konzernmitglied.
FFI-Steuerabzug	(keine englischen Entsprechung)	Im Rahmen dieses Glossars wird „FFI-Steuerabzug“ als Kurzbezeichnung für den Steuerabzug nach § 1471 Abs. (a) IRC gebraucht. Es handelt sich um den 30 %igen Steuerabzug, den eine Zahlstelle vorzunehmen hat, wenn sie eine → abzugspflichtige Zahlung an ein nicht mitwirkendes ausländisches Finanzinstitut (→ nicht mitwirkendes FFI) leistet.
FFI-Verbund	FFI Group	Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt VI. Bedeutet einen → erweiterten Konzernverbund mit mehreren FFIs. Der IRS will, dass alle konzernzugehörige FFIs entweder → mitwirkende FFIs oder → fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs werden. Wohl gleichbedeutend, aber in anderem Zusammenhang gebraucht → mitwirkender FFI-Verbund.

Deutsch	Englisch	Kommentar
FFI-Vereinbarung	FFI agreement	Die Vereinbarung, die ein → ausländisches Finanzinstitut (FFI) mit dem IRS abzuschließen hat, um bei → abzugspflichtigen Zahlungen dem → FFI-Steuerabzug zu entgehen, wird „FFI-Vereinbarung“ genannt. Vgl. § 1471 Abs. (b) IRC. Die FFI-Vereinbarung begründet umfangreiche vertragliche Prüfungs-, Melde- und Abzugspflichten für das → mitwirkende FFI. Die vertraglichen Abzugspflichten, die gegenüber → unkooperativen Kontoinhabern und → nicht mitwirkenden FFIs gelten, beziehen sich (im Gegensatz zur gesetzlichen Abzugspflicht) nicht nur auf → abzugspflichtige Zahlungen, sondern auch auf → Durchlaufzahlungen (Passthru Payments). Vgl. § 1471 Abs. (a) und Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC.
FI = Finanzinstitut	FI = financial institution	„FI“ ist eine vom IRS geprägte Abkürzung. Ein „FI“ ist ein → Rechtsgebilde (inländisch oder ausländisch), das mindestens eine von drei für → Finanzinstitute kennzeichnende Tätigkeiten ausübt (Finanzinstitute Typ A, B und/oder C i.S.v. § 1471 Abs. (d) Unterabs. (5) Buchst. (A), (B) und (C) IRC): • Typ A: Einlagengeschäft • Typ B: Depotgeschäft • Typ C: Weitere Geschäftsarten, insbesondere der Handel mit Wertpapieren, mit Beteiligungen von Gesellschaften und mit weiteren Investments
Finanzkonto	financial account	Bedeutet zum einen ein bei einem → Finanzinstitut geführtes Einlagen- oder Verwalterkonto und zum anderen eine nicht börsengehandelte Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligung an einem Finanzinstitut (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (2) IRC). Relevant ist der Begriff vor allem als Bestandteil des Begriffs → Inlandskonto (US-Account).
fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI	deemed compliant FFI	Der IRS darf ausländische Finanzinstitute (FFIs), die keine → FFI-Vereinbarung abgeschlossen haben, einem → mitwirkenden FFI gleichstellen (§ 1471 Abs. (b) Unterabs. (2) IRC). Solche FFIs werden „fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs“ genannt. Fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs müssen in der Regel Voraussetzungen erfüllen, die weniger streng als die für → mitwirkende FFIs geltenden sind. In Bekanntmachung 2010-60 (Abschnitt II.B.3) und Bekanntmachung 2011-34 (Abschnitt III) legt der IRS dar, welche Arten von ausländischen Finanzinstituten er als fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs anerkennen will. Wie ein → mitwirkendes FFI ist auch ein fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI vom → FFI-Steuerabzug befreit.
Führungs-FFI	lead FFI	In Bekanntmachung 2011-34, Abschnitt VI.A, gibt der IRS bekannt, dass alle → FFI-Konzernmitglieder eines → FFI-Verbunds entweder → mitwirkendes oder → fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI werden müssen. Um die Zulassung der verschiedenen FFIs zu koordinieren, soll jeder FFI-Verbund ein „Führungs-FFI“ benennen, das als Vertreter der jeweiligen FFI-Konzernmitglieder im Antrags- und Zulassungsverfahren handelt (Bekanntmachung 2011-34, Abschnitt VI.B). Auch nach Abschluss der Zulassung soll das Führungs-FFI die diversen Konzernmitglieder gegenüber dem IRS vertreten. Siehe auch → POC-FFI.
Gesetz vom 18. März 2010 = Gesetz zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes mittels Beschäftigungsanreizen von 2010	Act Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010 (HIRE Act)	Das → FATCA ist Bestandteil des Gesetzes, das am 18. März 2010 Gesetzeskraft erlangte.

Deutsch	Englisch	Kommentar
Großkonto	high value account	Ein Depot/Konto mit einem Kontostand oder Kontowert von mindestens US-\$500.000 zu bestimmten Stichtagen (Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt I.A.2 Schritt 4).
Inländereigenschaft (US-Status)	U.S. status	Bedeutet die Eigenschaft als → Steuerinländer (US-Person).
inländisches Finanzinstitut (USFI)	United States financial institution (USFI)	Zwar gilt der Steuerabzug nach §§ 1471, 1472 IRC nicht gegenüber inländischen Finanzinstituten, aber USFIs haben trotzdem die Pflichten einer → Zahlstelle. Als Zahlstelle müssen sie feststellen, ob die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom → FFI- bzw. NFFE-Steuerabzug erfüllt sind.
Inlandskonto (US-Account)	United States account U.S. account	Bedeutet ein → Finanzkonto, bei dem mindestens ein → Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA oder mindestens ein → ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern Kontoinhaber ist (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (1) IRC). Die Ermittlung und Offenlegung von Inlandskonten (US-Account) gehören zu den wesentlichen Pflichten eines FFI im Rahmen einer → FFI-Vereinbarung.
Kapitel 4	chapter 4	Kurzbezeichnung für neue §§ 1471 - 1474 IRC. Diese Bestimmungen bilden das neue Kapitel 4 von Subtitel A des US-Bundessteuergesetzes. Siehe auch → FATCA.
Konto einer natürlichen Person	individual account	Ein → Finanzkonto, bei dem der Inhaber eine natürliche Person ist. Gem. Bekanntmachung 2010-60 und 2011-34 hat ein → mitwirkendes FFI unterschiedliche Kundenidentifizierungsmaßnahmen durchzuführen, je nachdem, ob der Kontoinhaber eine natürliche Person oder ein → Rechtsgebilde ist und ob es sich um ein → Bestandskonto oder ein → Neukonto handelt.
Konto eines Rechtsgebildes	entity account	Ein → Finanzkonto, bei dem der Inhaber ein → Rechtsgebilde ist.
Konzernklausel	affiliated groups [clause]	Gemeint ist § 1471 Abs. (e) IRC. Siehe → erweiterter Konzernverbund.
Kundenidentifizierungsmaßnahmen	customer identification procedures	In Bekanntmachung 2010-60, 2011-34 und 2011-53 schildert der IRS die Maßnahmen, die ein → mitwirkendes FFI durchzuführen hat, um festzustellen, ob seine Kontoinhaber → Steuerinländer (US-Person) sind. Die durchzuführenden Maßnahmen unterscheiden sich, je nachdem, ob es sich um das → Konto einer natürlichen Person oder das → Konto eines Rechtsgebildes handelt, und ferner, ob es sich um ein → Bestandskonto oder ein → Neukonto handelt. Die für mitwirkende FFIs vorgeschriebenen Kundenidentifizierungsmaßnahmen gelten auch teilweise analog für → fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs und → NFFEs.
mitwirkender FFI-Verbund	Participating FFI Group	Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt III.B. Bedeutet einen → erweiterten Konzernverbund mit mindestens einem → mitwirkenden FFI. Sofern die anderen → FFI-Mitglieder nicht grenzüberschreitend tätig sind und weitere Voraussetzungen erfüllen, ist der IRS bereit, sie als → fingiert mitwirkende (deemed compliant) FFIs anzuerkennen. Wohl gleichbedeutend, aber in anderem Zusammenhang gebraucht → FFI-Verbund.
mitwirkendes FFI	participating FFI	Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das eine → FFI-Vereinbarung mit dem IRS abgeschlossen hat, wird „mitwirkendes FFI“ genannt. Der → FFI-Steuerabzug entfällt bei → abzugspflichtigen Zahlungen an ein mitwirkendes FFI.
nachgeschaltetes FFI	Lower Tier FFI	Bedeutet gem. Bekanntmachung 2011-34 (Abschnitt II.B.4) ein FFI, an dem ein mitwirkendes FFI beteiligt ist oder bei dem das mitwirkende FFI ein anderes Nicht-Verwahrkonto unterhält. In der Bekanntmachung wird geregelt, inwiefern bei der Berechnung der → Durchlaufzahlungsquote des mitwirkenden FFI die Beteiligung / das Nicht-Verwahrkonto US-Vermögen darstellt.

Deutsch	Englisch	Kommentar
Neukonten von Rechtsgebilden	new entity account	Ein → Neukonto, bei dem der Inhaber ein → Rechtsgebilde ist.
Neukonto	new account	„Neukonto“ bedeutet ein nach In-Kraft-Treten der FFI-Vereinbarung eröffnetes Finanzkonto und „Bestandskonto“ ein → Finanzkonto, das bei In-Kraft-Treten der → FFI-Vereinbarung bereits bestanden hat.
Neukonto einer natürlichen Person	new individual account	Ein → Neukonto, bei dem der Inhaber eine natürliche Person ist.
NFFE = ausländisches Nicht-Finanzinstitut	NFFE = non-financial foreign entity	„NFFE“ ist eine vom IRS geprägte Abkürzung. Ein „NFFE“ ist ein ausländisches → Rechtsgebilde, das kein → Finanzinstitut ist, d. h. weder Einlagengeschäft noch Depotgeschäft noch weiteres relevantes Geschäft betreibt (§ 1472 Abs. (d) IRC). Für ausländische Nicht-Finanzinstitute gelten die Vorschriften des § 1472 IRC. Bei Bezug von → abzugspflichtigen Zahlungen muss ein NFFE zur Abwendung des 30%igen Steuerabzugs die an ihm wesentlich beteiligten Steuerinländer (→ US-Eigentümer) offenlegen.
NFFE-Steuerabzug	(keine englische Entsprechung)	Im Rahmen dieses Glossars wird „NFFE-Steuerabzug“ als Kurzbezeichnung für den Steuerabzug nach § 1472 Abs. (a) IRC gebraucht. Es handelt sich um den 30%igen Steuerabzug, den eine Zahlstelle vorzunehmen hat, wenn sie eine → abzugspflichtige Zahlung an ein → ausländisches Nicht-Finanzinstitut (NFFE) leistet. Das NFFE kann den Steuerabzug abwenden, indem es die an ihm → wesentlich beteiligten US-Eigentümer offenlegt.
nicht mitwirkendes FFI	non-participating FFI	Ein ausländisches Finanzinstitut (FFI), das keine → FFI-Vereinbarung mit dem IRS abgeschlossen hat, wird „nicht mitwirkendes FFI“ genannt (sofern die Mitwirkung nicht fingiert wird → fingiert mitwirkendes (deemed compliant) FFI). Ein nicht mitwirkendes FFI unterliegt dem → FFI-Steuerabzug. Ferner sind mitwirkende FFIs kraft → FFI-Vereinbarung verpflichtet, bei Leistung einer → Durchlaufzahlung an ein nicht mitwirkendes FFI einen Steuerabzug von 30 % vorzunehmen (§ 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) IRC).
Nicht-Verwahrkonto	non-custodial account	Bedeutet gem. Bekanntmachung 2011-34 (Abschnitt II.B.4) im Wesentlichen eine Beteiligung eines FFI an einem anderen FFI. Bei der Berechnung der → Durchlaufzahlungsquote des erstgenannten FFI stellt die Beteiligung US-Vermögen in Höhe der Durchlaufzahlungsquote des anderen FFI dar.
Option zum vorgelagerten Steuereinbehalt	Election to be withheld upon	Gem. § 1471 Abs. (b) Unterabs. (3) IRC kann ein → mitwirkendes FFI dafür optieren, dass die ihm vorgelagerte Zahlstelle den Steuerabzug vornimmt, den das FFI ansonsten nach der → FFI-Vereinbarung vorzunehmen hätte. Es geht um den Steuerabzug gegenüber Kontoinhabern des FFI, die → unkooperative Kontoinhaber oder → nicht mitwirkende FFIs sind.
POC-FFI = ständiger Ansprechpartner	POC-FFI = point of contact FFI	Nach Zulassung der → FFI-Konzernmitglieder eines → FFI-Verbunds kann die → Führungs-FFI sog. „POC-FFIs“ als ständige Ansprechpartner für bestimmte Konzernmitglieder bestimmen (Bekanntmachung 2011-34, Abschnitt VI.B).
Privatbankabteilung	private banking department	Eine Abteilung bei einem ausländischen Finanzinstitut, die → Privatbankkonten betreut bzw. definierte Privatbankleistungen erbringt (Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt I.A.1 Nr. 3).
Privatbankbeziehung	private banking relationship	Bedeutet die individualisierte Betreuung eines → Privatkunden durch Erbringung der für → Privatbankabteilungen typischen Leistungen (Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt I.A.1 Nr. 4). Für → Privatbankkonten gelten besondere Kundenidentifizierungsmaßnahmen. Vgl. auch Bekanntmachung 2011-53 Abschnitt II.A. 2 ff.

Deutsch	Englisch	Kommentar
Privatbankkonto	private banking account	Privatbankkonten sind Konten von natürlichen Personen, die, z. B. weil sie vermögend sind und/oder seitens eines → ausländischen Finanzinstituts, eine besondere Betreuung genießen. Damit zusammenhängende Konten von Rechtsgebilden und Vertretern können aber auch „Privatbankkonten“ sein (Bekanntmachung 2011-34 Abschnitt I.A.1 Nr. 2). Für Privatbankkonten gelten besondere Kundenidentifizierungsmaßnahmen.
Privatkunde	individual client	Bedeutet einen Kunden eines FFI, der eine natürliche Person ist. Privatkunden sind nicht unbedingt Inhaber von → Privatbankkonten, können aber als solche in Frage kommen. Für Privatbankkonten gelten besondere Kundenidentifizierungsmaßnahmen.
QI = Qualified Intermediary	QI = Qualified Intermediary	Begriff aus den QI-Regelungen. Die QI-Regelungen gelten nach wie vor neben den neuen Bestimmungen des → FATCA (§ 1471 Abs. (c) Unterabs. (3) IRC).
Rechtsgebilde	entity	Jede Art von nach US-Recht vorstellung verselbständigte Personenvereinigung, ob steuerlich intransparent oder transparent (Kapital- oder Personengesellschaft, Genossenschaft, Stiftung, Trust, usw.). Abgrenzung zum Begriff der natürlichen Person.
Steuerausländer (Non-US-Person)	non-U.S. person	Eine Person, die kein → Steuerinländer (US-Person) im Sinne der US-Steuer Gesetze darstellt.
Steuerinländer (US-Person)	United States person U.S. person	Gemeint sind aus US-Sicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen. Gem. § 7701 Abs. (a) Unterabs. (30) IRC umfasst der Begriff u. a. US-Staatsbürger, in den USA ansässige Personen, inländische Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Nachlässe und Trusts mit Inlandsbezug. Vgl. → Steuerausländer (Non-US-Person).
Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA	specified United States person specified U.S. person	Jeder → Steuerinländer (US-Person) ist „Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA“, wenn er nicht von einer der Ausnahmen erfasst ist, die in § 1473 Abs. (3) IRC aufgeführt sind. Die wichtigsten Ausnahmen betreffen börsengehandelte Kapitalgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die dem gleichen → erweiterten Konzernverbund wie eine börsengehandelte Kapitalgesellschaft angehören. Trotz der Ausnahmetatbestände sind die meisten Steuerinländer (US-Persons) auch „Steuerinländer (US-Persons) im Sinne des FATCA“.
territoriumsgegründetes FI	Territory-Organized FI	Nach dem Recht einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründete Finanzinstitute stellen keine ausländischen Finanzinstitute dar, sofern dies vom US-Finanzministerium nicht anders geregelt wird (§ 1471 Abs. (d) Unterabs. (4) Satz (2) IRC). In Bekanntmachung 2010-60 (Abschnitt II.B.4) prägt der IRS den Begriff „territoriumsgegründetes FI“, um solche Finanzinstitute zu bezeichnen. Laut Bekanntmachung 2010-60 will der IRS territoriumsgegründete FIs nicht als FFIs behandeln, weist aber darauf hin, dass solche FIs → Zahlstellen sein können. Laut § 1472 Abs. (c) Unterabs. (1) Buchst. (C) IRC unterbleibt der NFFE-Steuerabzug bei Zahlungen an ein territoriumsgegründetes Rechtsgebilde, wenn es zu 100 % Personen gehört, die im Territorium ansässig sind. Der Begriff „territoriumsgegründetes NFFE“ wird jedoch in diesem Zusammenhang vom IRS nicht verwendet.

Deutsch	Englisch	Kommentar
unkooperativer Kontoinhaber	recalcitrant account holder	Die nach § 1471 IRC vorgesehenen Kundenidentifizierungsmaßnahmen sind ohne Mitwirkung der jeweiligen Kontoinhaber nicht durchführbar. Ein Kontoinhaber, der die Mitwirkung verweigert, ist ein „unkooperativer Kontoinhaber“. Im Allgemeinen muss ein Kontoinhaber Auskünfte fristgerecht erteilen und ggf. dokumentieren. Ferner muss er, sofern ausländisches Recht das FFI an der Weitergabe der mitgeteilten Angaben an den IRS hindert, das FFI von den entsprechenden Pflichten entbinden (freistellen). Vgl. § 1471 Abs. (d) Unterabs. (6) IRC. Einzelheiten ergeben sich aus den Bekanntmachung 2010-60 und 2011-34. Bei Leistung von → Durchlaufzahlungen an einen unkooperativen Kontoinhaber ist ein Steuerabzug von 30 % vorzunehmen; u.U. ist das Konto zu schließen (§ 1471 Abs. (b) Unterabs. (1) Buchst. (D) und (F) IRC). Wiederum ergeben sich die Einzelheiten aus den Bekanntmachung 2010-60 und 2011-34. Siehe auch → dauerhaft unkooperativer Kontoinhaber.
unkooperatives Konto	recalcitrant account	Bedeutet gem. Bekanntmachung 2011-34 (Abschnitt I.A.2, 1. Absatz) das Konto eines → unkooperativen Kontoinhabers.
US-Eigentümer	United States owner U.S. owner	Gesetzlich normiert ist lediglich der Begriff → wesentlich beteiligter US-Eigentümer (§ 1473 Abs. (2) IRC). Unter „US-Eigentümer“ ist aber im Prinzip ein → Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA zu verstehen, der an einem ausländischen Rechtsgebilde beteiligt ist.
US-Merkmale	U.S. indicia	Im Rahmen der in Bekanntmachung 2010-60 und 2011-34 dargestellten → Kundenidentifizierungsmaßnahmen hat der IRS Kataloge von Anhaltspunkte (Indizien) für die → Inländereigenschaft (US-Status) eines Kontoinhabers ausgearbeitet. Diese werden „US-Merkmale“ genannt. Ein → mitwirkendes FFI muss bei seinen Kontoinhabern gezielt nach US-Merkmalen suchen. Wird ein solches festgestellt, hat das FFI dann weitere Maßnahmen zu ergreifen, die von der Art des festgestellten US-Merkmals abhängen.
US-Vermögen	U.S. asset	Die → Durchlaufzahlungsquote eines FFI richtet sich nach dem Verhältnis von US-Vermögen zum Gesamtvermögen. Was dabei als US-Vermögen gilt, ist in Abschnitt II von Bekanntmachung 2011-34 geregelt.
Verwahrkonto	custodial account	Bedeutet gem. Bekanntmachung 2011-34 (Abschnitt II.B.3) ein Konto, bei dem das FFI für Rechnung des Kontoinhabers handelt, z. B. als Verwahrer. In einem Verwahrkonto gehaltenes Vermögen bleibt bei der Berechnung der → Durchlaufzahlungsquote des FFI außer Ansatz.
wesentlich beteiligter US-Eigentümer	substantial United States owner substantial U.S. owner	Bedeutet einen Steuerinländer (US-Person) im Sinne des FATCA, der unmittelbar oder mittelbar an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft oder einem Trust wesentlich beteiligt ist (§ 1473 Abs. (2) IRC). Meistens ist eine Mindestbeteiligung von mehr als 10 % erforderlich, um eine „wesentliche“ Beteiligung zu begründen. Bei Beteiligung an bestimmten Instituten (→ Finanzinstitut, Typ C) reicht jedoch jede Beteiligung aus (§ 1473 Abs. (2) IRC). Relevant ist der Begriff zum einen im Rahmen von § 1471 IRC als Bestandteil des Begriffs → ausländisches Rechtsgebilde mit US-Eigentümern. Hier geht es um ausländische Gesellschaften usw., die Kontoinhaber eines → mitwirkenden FFI sind. Die entsprechenden Konten sind → Inlandskonten (US-Account) und die → wesentlich beteiligten US-Eigentümer der ausländischen Gesellschaft sind offenzulegen. Zum anderen muss ein ausländisches Nicht-Finanzinstitut die eigenen „wesentlich beteiligten US-Eigentümer“ offenlegen, wenn es nicht dem → NFFE-Steuerabzug unterliegen will. Ist das ausländische Nicht-Finanzinstitut nicht selber wirtschaftlich Berechtigter einer Zahlung (siehe → wirtschaftlich Berechtigter), muss es die „wesentlich beteiligten US-Eigentümer“ des wirtschaftlich Berechtigten offenlegen.

Deutsch	Englisch	Kommentar
wirtschaftlich Berechtigter	beneficial owner	Bedeutet die Person, die wirtschaftlicher Eigentümer einer Zahlung ist (der wirtschaftlich Zahlungsberechtigte) im Gegensatz zu einer für fremde Rechnung handelnde Stelle, die in Bezug auf eine Zahlung lediglich Durchleitungsfunktion hat. Der Steuerabzug bei abzugspflichtigen Zahlungen ist z. B. nicht vorzunehmen, sofern die Zahlung bestimmten Stellen (z. B. einem ausländischen Staat, einer internationalen Organisation, einer ausländischen Notenbank) als wirtschaftlich Berechtigtem zusteht (§§ 1471 Abs. (f), 1472 Abs. (c) IRC). Siehe auch → befreites NFFE.
Zahlstelle	withholding agent	Zahlstelle ist jede Person, die eine abzugspflichtige Zahlung bezieht oder vornimmt (§ 1473 Abs. (4) IRC). Bei → abzugspflichtigen Zahlungen an ausländische Finanzinstitute und an ausländische Nicht-Finanzinstitute ist die Zahlstelle zur Vornahme eines Steuerabzugs von 30 % verpflichtet, sofern die Voraussetzungen für die Abstandnahme vom Steuerabzug nicht erfüllt sind (§§ 1471 Abs. (a), 1472 Abs. (a) IRC). Bekanntmachung 2010-60 enthält in Abschnitt V.C Ausführungen zum besonderen Fall der Option zum vorgelagerten Steuereinbehalt gem. § 1471 Abs. (b) Unterabs. (3) IRC.
Zahlung an ein Finanzinstitut im Sinne von Buchst. (b)	Specified financial institution payment	Bedeutet eine Zahlung, die einem ausländischen Finanzinstitut als wirtschaftlich Berechtigtem zusteht (§ 1474 Abs. (b) Unterabs. 2 Buchst. (B) IRC). Die Sonderregel des § 1474 Abs. (b) Unterabs. 2 Buchst. (A) IRC besagt, dass bei solchen Zahlungen eine Erstattung der nach § 1471 IRC einbehaltenen Steuer nur insofern zulässig ist, als dies auf eine DBA-Abkommensberechtigung zurückzuführen ist – insofern kein Treaty Overriding. Steuersatzermäßigungen nach nationalem Recht werden aber nicht gewährt.
Zahlung eines Verwahrers	custodial payment	Bedeutet gem. Bekanntmachung 2011-34 (Abschnitt II.C) eine Zahlung, die ein mitwirkendes FFI als Beauftragter, z. B. als Broker oder Verwahrer vereinnahmt bzw. vornimmt. Beispiel: Das mitwirkende FFI (A) hält Anteile an einem anderen FFI (B) für einen Kunden im Verwahrkonto. Die Vereinnahmung einer Ausschüttung des anderen FFI und die Gutschrift auf dem Konto des Kunden stellt eine Zahlung eines Verwahrers dar. Inwiefern eine → Durchlaufzahlung vorliegt, richtet sich nach der → Durchlaufzahlungsquote des ausschüttenden FFI (B).
Zahlungsverpflichtung mit Bestandschutz	grandfathered obligation	Bei Zahlungen wegen Alt-Verbindlichkeiten und bei dem Erlös aus der Veräußerung einer Alt-Verbindlichkeit besteht keine Abzugsverpflichtung (Abschnitt 501(d)(2) des → Gesetzes vom 18. März 2010). Andere Bestimmungen des → FATCA, wie z. B. Meldepflichten bleiben jedoch anwendbar. Um abzugsbefreit zu sein, muss die Zahlung wegen einer Zahlungsverpflichtung geleistet werden, die spätestens am 18. März 2012 begründet wird. Abschnitt I von Bekanntmachung 2010-60 legt den Begriff „Zahlungsverpflichtung“ eng aus. Weder Eigenkapitalbeteiligungen noch unbefristete Schuldverhältnisse wie Sichteinlagen gelten als „Zahlungsverpflichtung“.
zuständige Führungskraft	responsible officer	Eine Führungskraft (z. B. der Chief Compliance Officer oder eine vergleichbare Führungskraft) des → mitwirkenden FFI hat gegenüber dem IRS eine Erklärung (Bescheinigung) abzugeben, in der die Führungskraft den Vollzug der → Kundenidentifizierungsmaßnahmen bei den Bestandskonten natürlicher Personen bestätigt (Bekanntmachung 2011-34, Abschnitt I.A.3). Ferner hat diese zu bestätigen, dass keine Maßnahmen durchgeführt wurden, die dazu geeignet sind, die Vorschriften des FATCA zu umgehen. Diese Führungskraft wird „zuständige Führungskraft“ genannt.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frank Außendahl

Partner, Financial Services Tax
T +49 211 475-6479
faussendahl@kpmg.com

Bernd Michael Lindner

Partner, Advisory, Risk & Compliance
T +49 89 9282-1368
blindner@kpmg.com

Günter Kapitza

Partner, IT Advisory
T +49 69 9587-2310
gkapitza@kpmg.com

Christoph Schließ

Senior Manager, Financial Services Tax
T +49 211 475-8431
cschließ@kpmg.com

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2011 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.